v. Veltheim
Fideicommiss.
Ostrau.

Jacob Friedrich Döhlers

Abhandlung

von

Domainen, Contributionen, Steuern, Schazungen und Abgaben.

Nürnberg,
verlegts Wolfgang Schwarzkopf.
1775.

Illius Principis magnitudo ſtabilis fundataque, quam omnes tam ſupra ſe eſſe, quam pro ſe ſciant.

Seneca ad Polybium.

L55

Dem
Hochwürdigsten
Prälaten und Herrn
Herrn
BENEDICT MARIA
Des Heil. Römischen Reichs Prälaten
und Herrn des unmittelbahren Reichs-Stifts
und Gottes-Hauses Neresheim,
Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät
würklichen Rath und Erb-Caplan

Meinem Gnädigsten Prälaten
und Herrn.

Hochwürdigster

Herr Reichs-Prälat,

Gnädigster Herr!

Bey dem Entwurf dieser kleinen Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern und Abgaben, ist Eurer Hochwürden und Gnaden vortrefliche Territorial-Verfassung mir sehr oft als ein Muster ein-

gefallen, wie ein Regent so wohl alle Verödungen und von Jahrhunderten her unnuzbar geschienene Erd-Gegenden in den edelsten Theil seines Staats-Eigenthums, ich meyne in Domainen verwandeln, als auch welches Massstabes er sich bedienen könne und müsse, um unter seinen Unterthanen eine gerechte Gleichheit, wie in ihrem Erwerb, so in ihren Abgaben zu befestigen.

Welche erstaunliche Veränder- und Verbesserung seit dem glücklichen Zeitpunkte des 3ten Junii 1755. für das ehemals unter harten Prüfungen feufzende Gotteshaus!

Welche natürliche und nuzbare Schönheiten! Welche Ordnung! Welche Pro-

Proportion muß nicht einer bewundern, der noch vor wenig Jahren diese Gegenden als ungebrauchte und verwahrloßte Wüstungen bedauert hat. Durch einen etlichjährigen Uebersprung zeiget sich diese glückselige Veränderung weit glänzender, als für diejenige, welche der von GOtt gesegneten und nicht zu ermüdenden Hand des Regenten von Tag zu Tag zuzusehen die Gelegenheit gehabt haben.

Mögte doch diese kurze Abhandlung denen ächten Grundsätzen und Masregeln, nach welchen **Eure Hochwürden** und **Gnaden Dero** anvertrautes Volk beherrschen, gleichförmig und angemeßen seyn! Welche Zufriedenheit für mich! Von wem aber kann ich hierüber ein gerechteres und unpartheyi-

ischeres Urtheil erwarten, als eben von Eurer Hochwürden und Gnaden?

Und dieses allein ist die Absicht, warum Eurer Hochwürden und Gnaden ich diese kurze Abhandlung zuzueignen, und Hochdero weißen Beurtheilung zu unterwerffen, auch zugleich meinen ehrerbiethigsten Dankbarkeits-Trieb damit zu vereinigen, mich erkühne.

Da mir zu einem lebhaften Abdruck meines Gemüths die Worte fehlen; so entlehne ich des heiligen Ambrosii Worte, welche er zu Theodosio magno sagte: Epist. 61. n. 6. 7.

Quid optem? Quid desiderem
Omnia habes. &c. &c. Das ist:

Ich

Ich weiß nicht, was ich für Eure Hochwürden und Gnaden wünschen und verlangen soll. Sie besitzen alle Eigenschaften, um ein Volk glücklich zu beherrschen und zu machen: Und die Religion übertrift noch alles, welche unter allen Gaben der Vorsehung ohne Vergleich, die vortreflichste ist. Mit und neben solcher ist nichts klein, oder gering. Ohne solche wird alles klein und geringhaltig; denn sie allein macht die wahre Grösse und den würklichen Werth von allen Dingen und Handlungen aus. Sie allein unterscheide auf immer dieses glückselige Territorium als einen gesegneten Mittelpunkt der schönen und nuzbaren Natur von dem solchen umgebenden Schimmer einer unnüzbaren und verderblichen Schminke! Sie erstrecke ihre Segens-

Folgen auf Regierungs-Jahre, auf welche sonsten nur das dritte und vierte Glied der Nachfolger einen Anspruch machen könnte!

Der einzige Antheil, den ich für mich wünsche, ist die Gnädige Erlaubniß, mich in devotester Verehrung ferner nennen zu dörfen

Eurer Hochwürden
und Gnaden

Nürnberg, den 31. Jan.
1775.

unterthänig-gehorsamsten
Diener
Jacob Friedrich Döhler.

Vorrede.

Es ist ein unbeweglicher Grundsatz, daß die Wohlfahrt eines Regenten und seiner Unterthanen unzertrennlich miteinander verknüpfet ist, und eines so wenig ohne das andere seyn kann, als unmöglich es ist, einen menschlichen Körper ganz gesund und glückselig zu nennen, wenn der Kopf oder ein anderes Glied krank ist. Eine solche Staats-Krankheit aber ist allezeit vorhanden, wenn die Abgaben derer Unterthanen und die wirkliche Erfordernisse oder Nothdurften des Staats nicht miteinander in einer gerechten Verhältniß stehen. Diese Verhältniß kan unmöglich gründlich beurtheilet werden, wenn man nicht so wohl von dem einen als dem andern genau und hinlänglich unterrichtet ist; und es ist folglich eine unnachläßliche Regenten-Pflicht, in die Untersuchung und Umstände dieser Verhältniß aufs genaueste einzugehen.

Der

Der erste Gegenstand, der sich dieser Untersuchung darstellet, sind die Einkünfte, nach welchen die Erfordernisse und Nothdurften des Staats genau abgemessen werden müssen: Ich rede aber hier nur von denen ordentlichen Erfordernissen und Nothdurften eines Staats, welche auf die ordentlichen Abgaben gegründet sind; denn wenn ausserordentliche vorfallen, so erfordern solche auch ausserordentliche Auflagen und Abgaben.

Diese Einkünfte sind in dem allgemeinen Vermögen des Staats gegründet, und müssen mit dem erforderlichen Aufwand des Staats wohl proportioniret, wirthschaftlich erhoben, klüglich angewendet, und die darzu nöthige Anstalten und Geschäfte in Ordnung und zusammenhangend eingerichtet und geführet werden.

Hieraus entstehen drey Hauptgeschäfte 1) Die Einnahmen, oder Erhebung der Einkünfte; 2) die Ausgaben oder Verwendung derselben, und 3) eine zusammenhangende Berechnung: Welche drey Hauptgeschäfte den Ausschlag geben müssen, ob die gedachte Verhältniß derer Abgaben mit der Erforderniß des Staats wirklich vorhanden ist, oder nicht?

Die

Die Einkünfte, als der Gegenstand dieser drey Hauptgeschäfte, sind entweder wesentlich oder zufällig. Erstere sind die Domainen im weitesten Verstande, und leztere sind die Steuern, Contributionen, Schatzungen, An- und Umlagen, Kopfgelder, Vermögens-Steuern, Accisen, Mauthen, Licent und dergleichen; mit einem Worte, alles was nicht Domainen sind, die sind zufällige Einkünfte. Die wesentliche Einkünfte haben keine Unterabtheilung, als nur, in so fern sie nach ihren Benennungen unterschiedlich sind, sondern gründen sich auf die ursprüngliche Staats-Verfassung; die Zufällige aber theilen sich heutiges Tages ab, in ordentliche und ausserordentliche. *

* Vor Zeiten, da die Domainen nur noch die einzige Quelle Landesherrlicher Einkünfte waren, und die Bethe oder Contributiones nur in Nothfällen erfordert wurden, waren die Domainen die ordentliche, die Bethen aber ausserordentliche Einkünfte. Nach und nach aber, da die Contributiones beständig wurden, nennete man die Domainen die Herrschaftliche, die Bethen aber die Staats-Einkünfte: Daher kam die Eintheilung in Fiscum et Aerarium, oder in Aerarium publicum et privatum. Fiscus und Domanium war einerley, wie §: 21. vorkommet. Vectigal und Tributum war mit dem Aerario eben-

ebenfalls einerley. Contributio und Tributum ist gleichfalls einerley, und kommt der von tribuere, Zueignen. Zum Exempel: Wenn die Unterthanen ihrem Herrn ein freywilliges Geschenk brachten, und ihm gleichsam zueigneten, sind dahero Tribut, Contributio, Abgabe, Beth, Steuer, Schazung, und dergleichen, lauter gleichbedeutende Wörter, und waren nur zufällige Abgaben, welche, wenn sie erbethen oder auch freywillig angebothen wurden, durch Umlagen, Ausschläge, Schäzungen und dergleichen aufgebracht werden mußten, aber nie erzwungen werden konnten, ausser wenn sie schon versprochen waren, da denn solche vi Pacti durch Zwang eingetrieben wurden.

Man wird bey Untersuchung der Verhältniß zwischen denen Abgaben und der Nothdurft des Staats finden, daß in den meisten Ländern die Herrschaftliche Einkünfte mit denen Staats-Einkünften, oder der Fiscus mit dem Aerario, oder, welches einerley ist, die wesentliche mit denen zufälligen Revenuen, oder, nach einer bekanntern Mundart zu reden, die Landesherrliche mit denen Grundherrlichen Gefällen verwirret worden, so daß man an vielen Orten die eine von den andern kaum mehr unterscheiden kan. (§. 21.)

Was aus dieser Verwirrung für weitere Verwirrungen und nachtheilige Folgen entstanden,

ſtanden, und noch täglich mehr entſtehen, läſſet ſich beſſer denken als ſagen, und kan nicht fehlen, daß, je willkührlicher das Revenuen-Weſen behandelt wird, deſto ſchneller der Ruin des Nahrungs-Weſens und des bereiteſten Staats-Vermögens herbey eilet: und ich weiß nicht, ob derjenige, der das gröſte Recht zu dem Weſentlichen hat, nicht das meiſte dabey verliehret: auch ſiehet man nicht, daß auf der andern Seite durch dieſe Verwirrung eben viel gewonnen wird, inmaſſen der dadurch herbey gezogene Ruin des Landes ſchon manchen Herrn mit ſich fortgeriſſen hat. Das übelſte dabey iſt, daß man dieſen Ruin faſt nicht eher merket und einſiehet, als wenn kein Mittel mehr da iſt, denſelben abzuhalten. Eine mehr als zwanzigfache Erfahrung beſtätiget meinen Satz, und ein jeder wahrer Patriot ſeufzet nach einer allgemeinen Reviſion dieſes in lezten Zügen liegenden Nervi.

Das zweyte Hauptgeſchäfte, nehmlich die Ausgaben oder Verwendung derer Revenuen, begreiffet eigentlich die Pflichten eines Regenten gegen ſeinen Staat und ſeine Unterthanen; und das dritte, nehmlich eine zuſammenhangende Berechnung derer Revenuen, enthält die Pflichten derer Cameral-Bedienten gegen den Regenten und das Land. Werden dieſe vernachläßiget, ſo hilft auch die beſte Ordnung in dem erſten Hauptgeſchäfte, nehmlich

der

der Einnahme oder Erhebung der Einkünfte nichts: Ja es ist leichter, die allerunrichtigsten Revenuen in Ordnung zu bringen, das Staats-Vermögen zu gründen, zu erhalten, und zu vermehren, und noch viel leichter, einen ganzen neuen Staat oder Colonien einzurichten, als einen unordentlichen Gebrauch und Anwendung des Staats-Vermögens zu reformiren; inmassen man bey solchen Gelegenheiten zugleich dem Regenten bey seiner Schwäche angreifen, und die unsaubere Hände derer Diener und Beamten reinigen muß, welche Himmel und Erden bewegen, um die Einsicht und Rectificirung des Herrn zu verhindern, und nicht aus dem Besitz der Beförderung ihres Eigennutzes gesetzet zu werden.

Mit Untersuch- und näherer Beleuchtung dieser zwey Hauptgeschäfte mag ich mich nicht ferner einlassen: Ich bin durch die Erfahrung zu sehr abgeschrecket: Doch ist gewies, daß ein gutgesinnter Regent, weil er nicht alles selbst übersehen und thun kan, einen getreuen, geschickten und wohlgeübten Assistenten nöthig hat, den er aber auch schützen muß.

Ein solcher Mann, der sich mit Einrichtung eines unordentlichen Staats, mit Abstellung eingeschlichener Misbräuche, Gangbarmachung alter verschlaffener wesentlicher

Reve-

Revenuen, und Richtigstellung derer administrationen und Rechnungen beschäftigen muß, hat allezeit einen sehr harten Stand. Neben dem, daß er so wohl in seinen Grundsatzen, als der Praxi und der Einsicht in die Grund-Verfassung seines Staats sehr firm seyn, und allen Einstreuungen und Machinationen standhaft und gründlich zu begegnen wissen muß, so muß er besonders scharf und durchdringend seyn, keine Person ansehen, jederman für verdächtig halten, bis er Proben der Redlichkeit hat, keine Geschenke annehmen, wenig vertraute Freundschaft, die ihn verdächtig machen, oder doch zu Absichten verleiten kan, aufrichten. Er braucht dahero eine mächtige Unterstüzung von dem Regenten selbst, wenn er nicht auch mit seinen gerechtesten Absichten und nüzlichsten Rathschlägen unterliegen soll. Gemeiniglich unterminiren andere Diener und Beamten, die in denen vorigen Unordnungen des Staats ihren Vortheil gefunden, seine Anschläge hinterrücks und heimlich, weil sie solchen tête à tête nicht widersprechen können, suchen ihn bey dem Regenten auf alle Art verhaßt zu machen, hetzen den Pöbel auf, machen gemeine Sache mit demselben, und suchen die Ausführung seiner Absichten auf alle mögliche Art zu verhindern, schwärzen ihn an als einen unfreundlichen, hochmüthigen, neidischen Mann, machen ihn und seine Lebensart durch Zusätze verhaßt. Wenn

nun der Regent ihn nicht mit ganzer Macht unterstüzet, oder wohl gar denen Verleumdungen nach und nach Gehör giebet, und endlich einiges Mistrauen gegen ihn schöpfet, ihn gegen die Verleumder nicht höret, weniger ihm auf geschehene Beleidigungen auf eine eclatante Art Satisfaction verschaffet, zumalen wenn etwan ein menschlicher Fehler darzu kommt, oder auch der Regent sich wegen von ihm empfangener Wohlthaten für ihn zu schämen anfanget, so ist ein solcher Mann bald geliefert, und wenn er diesen Sturm merket, am räthlichsten, daß er bey Zeiten sich seiner Arbeit verziehet, wenn er nicht endlich gar das Opfer der Ungnade des Herrn, und der Rache eigennüziger Leute werden will. Experto crede &c.

Te le dirai-je Araspe, il m'a trop bien servi,
En augmentant mon pouvoir il me l'a tout ravi,

sagte jener Herr von seinem beungnadigten Ministre. Wie manchen redlichen Mann ist es nicht gegangen, wie im 2. B. Moyses C. 1. v. 8. stehet:

Da kam ein neuer König auf, der wuste nichts von Joseph. ꝛc.

Ma-

Machiavell in seinem politischen Discurs Lib. 3. C. 30. p. m. 362. saget:

Der Neid ist eine verfluchte Leidenschaft, welche gar offt verursachet, daß die gröste Männer wenig nützliches unternehmen und ausführen können, Ursach: Derselbe kan nicht leiden, daß man ihnen hinlängliche Autorität und Macht giebet, die ihnen doch, um etwas wichtiges zu unternehmen, und auszuführen schlechterdings unentbehrlich ist. Nur zweyerley Mittel, sagt er, sind vorhanden, über den Neid zu triumphiren: Erstlich, wenn sich ein sehr schwerer und gefährlicher Umstand ereignet, den zu führen sich niemand getrauet; denn wenn Gefahr vorhanden, so renunciiret ein jeder dem Stolze, und unterwirft sich mit vollen Armen demjenigen, den man für fähig hält, der Gefahr zu begegnen: Das zweyte Mittel ist der Tod derer Neider und Gegner, den er in einen natürlichen und widernatürlichen abtheilet. Aber zu geschweigen, daß dieses Mittel in seiner Abtheilung theils sehr langsam, theils denen Menschheits-Pflichten zuwider ist, so findet man, daß eine mit einer grossen Gedult verknüpfte untadelhafte Lebensart als das sicherste Mittel noch am leichtesten reusiret hat. Wenn ein Regent nur den Willen hat, sich helfen zu lassen, so sind noch alle Berge zu übersteigen: Wo es ihm aber an den Willen und der Standhaf-

tigkeit fehlet, da ist Gefahr, Tod, Geschicklichkeit, Redlichkeit und Gedult nicht hinreichend den Feind zu überwinden, sondern eine bestmöglichste Renunciirung und Retirade das sicherste und rathsamste Mittel.

Man verzeihe mir diese kleine Ausschweifung, zu welcher mich der Rest eines gewissen aus eigener Erfahrung herrührenden heimlichen Schmerzens verleitet, und fast gänzlich von dem Gegenstand meiner Abhandlung gebracht hat. Dieser ist, um die wesentlichen Revenuen von denen zufälligen, die ordentlichen von denen ausserordentlichen, die Landesherrlichen von denen Grundherrlichen, den Fiscum von dem Aerario, oder das Aerarium Privatum von dem Publico, oder die Charoulle und Schazkammer des Regenten von der Schazkammer des Landes abzusondern, aus ihrer Verwirrung zu sezen, beyde Gattungen in ihren Quellen zu suchen, ihre beyderseitige Endzwecke zu zeigen, ihre Gränzen in Ansehung derer Landesherrschaftlichen Befugnisse und Rechte zu bestimmen, und die mancherley Arten in ihre gehörige Classen zu rangiren, auch hier und da eine Methode zu entwerfen, wie besonders die zufällige Revenuen gegründet, und wie der Erwerb- und Gewinnst derer Unterthanen so wohl bey wesentlichen als zufälligen Abgaben und Ausschlägen ohngefehr berechnet werden könnte.

Das

Das Staats-Eigenthum oder das grosse Recht der obersten Gewalt, von denen Unterthanen so wohl die ordentlichen mit der Nothdurft des Staats in genauester Verhältniß stehenden Abgaben, als auch in Nothfällen ausserordentliche Abgaben zu fordern und mit Zwang einzutreiben, nicht weniger die Rechte und Befugnisse so wohl des Regenten als des Staats über die Domainen sind nach denen Grundsäzen des allgemeinen Staats-Rechts untersuchet und erörtert, und endlich bey ein- und andern zufälligen Revenuen-Mittel zu Verhinderung mancherley Unterschleife an die Hand gegeben.

Ich habe in vielen §. §. dem Leitfaden des Herrn von Justi Staatswirthschaft und dessen Finanz-Systems gefolget, in sehr vielen Materien aber mich gezwungen gesehen, ihm zu widersprechen. Ich sage keineswegs, daß ich es besser getroffen, als er, oder daß diese Abhandlung für ein unmangelhaftes System über das Domainen-Contributions- und Steuerwesen anzusehen sey: Sondern es ist solche nur ein bloßer Versuch und Entwurf, wie die an vielen Orten eingeschlichene Verwirrung derer wesentlichen und zufälligen Einkünften auseinander gesezet und einer jeden Gattung derer Revenuen, sie mögen benennet oder erdacht werden wie, wo, und wenn sie wollen, ihre rechte Stelle

so wohl nach ihrer Auflage als Verwendung angewiesen werden könnte. Vielleicht gebe ich dadurch Anlaß, daß diese Materie, auf welcher wahrhaftig das Wohl und Wehe mancher Länder beruhet, von geschickten Händen gründlicher und nachdrücklicher ausgeführet, und dem Publico mitgetheilet wird; und in dieser Hofnung, welche lediglich meine Absicht ist, können auch alle mit untergelaufene Fehler von einer glimpflichen und unpartheyischen Critic für Entschuldigungs würdig beurtheilet und angesehen werden. Wenigstens habe ich Ursach zu hoffen, mein Bekenntniß wird hinreichend seyn, daß ich es dermalen nicht besser habe machen können.

Innhalt.

1. Absatz.

§. 1. bis 5. Von dem Rechte der obersten Gewalt über das allgemeine Vermögen des Staats oder von dem Staats-Eigenthum.

2. Absatz.

§. 6. bis 18. Von dem Gebrauch des Staats-Eigenthums, und dem Contributions-Recht überhaupt und dessen Abtheilung.

3. Absatz.

§. 19. bis 37. Von Domainen, wie sie entstanden, und was daraus für Einkünfte fließen; insbesondere von der Schatzkammer der Regenten.

4. Absatz.

§. 38. bis 54. Von dem Rechte der Regenten, die Domainen zu veräussern.

5. Absatz.

§. 55. bis 65. Von Verwaltung der Domainen-Einkünfte.

6. Absatz.

§. 66. bis 78. Von dem Contributions-Recht insbesondere, oder von der Schatzkammer des Landes und ihren dreyerley Gegenständen.

7. Absatz.

§. 79. bis 107. Von der Contribution, oder denen Steuern, auf die unbeweglichen Güter.

8. Ab-

8. Absatz.

§. 108. bis 127. Von Landständen, Nachläßen und Befreyungen.

9. Absatz.

§. 128. bis 144. Von der Contribution oder denen Steuern auf die Personen und Köpfe.

10. Absatz.

§. 145. bis 153. Von Judenabgaben, item, von der Cron-Steuer und dem Opfer-Pfenning der Juden im teutschen Reiche.

11. Absatz.

§. 154. bis 157. Von Schutz- und Consumtions-Steuern.

12. Absatz.

§. 158. bis 175. Von den Steuern auf die Gewerbe überhaupt, und insbesondere von Accisen, Mauthen, Licent, Impost, Aufschlägen, ꝛc.

13. Absatz.

§. 176. bis 183. Von der Gewerb- oder Nahrungs-Steuer insbesondere.

14. Absatz.

§. 184. und 185. Von denen Abgaben, die zur Absicht haben, ein moralisches Uebel zu hemmen.

15. Absatz.

§. 186. bis 200. Von Aufbringung derer zu einem ausserordentlichen Aufwand des Staats erforderlichen Summen.

Abhandlung
Von Domainen, Contributionen Steuern, Schatzungen, und Abgaben.

I. Absatz.

§. 1.

Es ist aus dem allgemeinen Staats-Rechte bekannt, daß die Unterthanen nicht allein ihre sämtliche so wohl allgemeine als besondere Willen, der obersten Gewalt, die sie beherrschet, sondern auch ihre sämtliche Kräfte unterworfen haben. Unter diesen Kräften werden hauptsächlich die Reichthümer, Besitzungen, und das Vermögen aller zeitlichen Güter begriffen. Denn der Endzweck eines Staats ist die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit, von welcher auch die Wohlfahrt und Sicherheit einer jeden einzeln Person insbeson-

dere abhanget. Nun aber wird niemand in dem Fall, da seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt in Gefahr ist, weder seine ganze Kräfte, noch sein Vermögen schonen; es haben dannenhero die Menschen, da sie durch die Vereinigung ihrer sämtlichen Willen in eines einzigen Willen, das ist, durch die Aufrichtung eines weltlichen Regiments, die gemeinsame Wohlfahrt und Sicherheit desto fester gründen und dauerhafter machen wollen, auch nothwendig zugeben und verwilligen müssen, daß alle ihre so wohl gegenwärtige als zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güter zur Aufrechterhaltung des Staats erforderlichen Falls aufgeopfert werden können. Und da nothwendig alle öffentliche Staatsgeschäfte der obersten Gewalt und derselben Regierung haben überlassen werden müssen; so folget von selbsten daraus, daß die Unterthanen schuldig sind den Gebrauch ihres Vermögens und die Verfügung darüber, so viel zu Errichtung jenes grossen Endzweks hierzu vonnöthen ist, ihrer obersten Gewalt zu unterwerfen. Ja gleichwie der ganze Staat zusammen genommen nur eine moralische Person vorstellet, welche sich in der obersten Gewalt äusert: also sind auch alle Güter im Staate zusammen genommen nur als ein einziges Vermögen des ganzen Staats anzusehen, solchergestalten, daß, ob schon diese Güter gröstentheils in dem Eigenthum derer Privatpersonen sind, solche doch, wenn es die Noth erfordert, der ober-

obersten Gewalt des öffentlichen und gemeinen Staats-Interesse halber zu Gebothe stehen müssen.

§. 2.

Dieses Majestätische Recht des Regenten, die sämtlichen Güter des ganzen Staats als ein allgemeines Vermögen des Staats des öffentlichen Nuzens wegen im Nothfall anzugreifen oder anzuwenden, und desfalls die sämtlichen Willen aller Privateigenthümer und Besizer seinem eigenen und einzigen Willen unterworfen zu haben, wird das Staatseigenthum (dominium eminens) genennet, und dem gemeinen oder Privateigenthum und Besiz derer einzeln Unterthanen entgegen gesezt. *) Woraus erhellet, daß das Staatseigenthum sich durchgehends auf alle in dem Staate befindliche Dinge erstrecket, sie mögen dem Staate, oder gewissen Gemeinden, oder auch nur einzeln Privatpersonen gehören. Denn gleichwie die Wohlfahrt aller einzeln Privatpersonen der öffentlichen Wohlfahrt des Staats nachstehet; also müssen auch die Güter der einzeln Staatsglieder

*) Es wird auch panagium, apanagium genennet, und ist aus dem Griechischen παν und αγρος zusammen gesezt, und bedeutete im Alterthum die höchste Gewalt über die Güter der Unterthanen.

glieder der gemeinsamen Wohlfahrt des Staats zum wesentlichen Nuzen angewendet werden können. Hiervon handelt Boecler in seiner Dissert. de dominio eminenti weitläufig. Doch muß man dieses Staats Eigenthum nicht mit dem Staats-Regimente (Imperio eminenti) verwirren, als welches lezteres die ganze oberste Gewalt in ihrem völligen Umfang, ersteres aber nur ein Theil der obersten Gewalt, folglich als ein Theil von seinem ganzen unterschieden ist.

§. 3.

Zwar wird dieses Staatseigenthum von Zieglern ad Grot l. 1. c. 1. §. 6. und einigen andern stark widersprochen, besonders wegen des von geizigen und scharfen Regenten desfalls zu besorgenden Mißbrauchs, wenn man ihnen weis mache, daß alle Güter ihrer Unterthanen unter ihrem Staatseigenthum mit begriffen wären; und wollen lieber sagen, daß denen Regenten nur die Beherrschung, oder das Imperium über die Unterthanen und ihre Güter zukomme, als ihnen ein gewisses Eigenthumsrecht über alle Güter zueignen. Seneca de benef. l. 7. c. 4. ist auch der Meinung; Omnia rex imperio possidet, sagt er, singula dominio: und so ferne halten sie die Beherschung oder das Imperium für geringer als das Eigenthum. Leyser in dissert. pro imperio con-

contra dominium eminens, handelt weitläufig hievon, aber Puffendorff, l. 8. c. 5. §. 7. beweiset deutlich, daß in dieser Strittigkeit eine bloße logomachie stecke. Und gewiß: das Beherrschungs-Recht kan dem Staatseigenthum nicht entgegen gesezet werden, vielmehr ist ersteres der Grund, aus welchem das andere nothwendig hergeleitet werden muß. Und gesezt, man wollte dem Regenten kein Staats-Eigenthum, sondern ein bloses Beherrschungsrecht über die Unterthanen in Ansehung ihrer Güter zugestehen; so kan man doch dadurch den Misbrauch der Beherrschung nicht abhelfen; ein geiziger und stolzer Regent wird sich wenig um diesen Unterschied bekümmern.

§. 4.

Auch ist über dieses gewiß, daß, weil das Staatseigenthum das allgemeine Beste des Staats, das Privateigenthum aber den Privatnutzen einzelner Personen zum Endzweck hat, das allgemeine Beste des Staats keinesweges dem Nuzen derer Privatpersonen nachtheilig, oder schädlich und hinderlich, sondern vielmehr beförderlich sey, und solchen allerdings in sich begreiffe, folglich das Staats-Eigenthum dem Privateigenthume nicht entgegen stehe, vielmehr solches handhabe und sicher stelle: immassen die Güter des ganzen Staats als gemeinschaftliche Güter der obersten

Gewalt deswegen zu Gebothe stehen, damit die Privatpersonen nicht ihrer eigenen Beschüzung lediglich überlassen seyn, und mit ihrem Vermögen zugleich das Leben verliehren mögen, sondern damit durch die vereinigte Kräfte und das zusammengesezte Vermögen aller Staatsglieder ein jeder in seinem Privateigenthum und Leben beschüzet werden könne; da im Gegentheil dieser mächtige allgemeine Schuz, nebst der öffentlichen Sicherheit, und mit solcher der Staat selbst gar bald zerfallen würde, wenn nicht mit denen Willen und Kräften auch zugleich das Vermögen und die Güter aller Unterthanen des Staats in der obersten Gewalt als ein einziges Vermögen vereiniget wäre, und wenn nicht der Staat über die Güter und Dinge, welche in dem Privatvermögen der Unterthanen begriffen sind, ein gewisses Recht hätte, dem das Privateigenthum eines jeden einzelnen Unterthanen nachzusezen wäre. Und obwohl solchergestalten die Unterthanen nicht selten einen Theil, bisweilen den gröSten Theil, manchmal auch im höchsten Nothfall alle ihre Güter dem Staats-Interesse und Nuzen aufzuopfern gehalten sind; so hat es doch in diesem Stück mit Beschüz- und manutenirung der Güter eben die Bewandniß, wie mit der Beschüzung des Lebens; ja wenn das Leben nicht anders als mit Daransezung alles andern, was der Mensch hat, erhalten werden kan, was ist sichs zu verwundern, wenn man behauptet, daß

es

es mit Erhaltung der Güter, vice versâ, einerley Bewandniß habe? Ueber dieses, ob gleich im Nothfall zur Beschüzung des Staats alle Unterthanen Güter und Privateigenthume aufgeopfert werden müssen, so ist doch, wenn dadurch der Endzweck erreichet wird, unter dem Schuz des Staats viel leichter wieder einiges Vermögen zu erwerben, als im Stande der natürlichen Freyheit, in welchem unser Leben und Vermögen weit grösserer Gefahr ausgesezt ist. Daher darf es getreuen Unterthanen keinesweges unbillig vorkommen, ihre Güter und Vermögen zu Erlangung eines Endzweks, ohne welchen sie weder Güter erwerben, noch erhalten und benuzen können, daran zu wagen; immassen die Natur eines Staats mit sich bringet, daß der Privatnuzen dem Staatsnuzen, das Privateigenthum dem Staatseigenthum weichen muß.

§. 5.

Indessen, da aus der Natur des Staatseigenthums erhellet, daß solches dem Privateigenthum nicht entgegen stehet, vielmehr dieses jenem deswegen untergeordnet ist, damit ein jeder so wohl wegen seiner Person und seines Lebens, als wegen seines Privateigenthums mit vereinigten Kräften geschüzet werden könne; so folget daß der Regent das Recht des Staats-Eigenthums solchergestalt

gebrauchen und anwenden müsse, daß keinem einzigen Unterthan ohne Ansehen der Person an seinem Privateigenthum nicht der geringste Schade geschehe, wenn nicht die höchste Noth da, oder zu Vermeidung eines grössern Uebels ein geringeres zu erwählen ist; deswegen in Ansehung des Privateigenthums, und ob schon ein jeder das Recht hat, seine Güter zu seinem Privatnuzen anzuwenden, und alle andere Menschen von deren Benuzung auszuschliessen, dennoch die oberste Gewalt niemalen von dem Nuzen und Gebrauch derer Unterthanen Güter im Nothfall, oder wenn es das Staats-Interesse erfordert, ausgeschlossen werden kan. Hobbes. de civ. c. 12. §. 7. Aus diesem Grunde fallen in denen meisten Staaten die verlassene und eröfnete Güter, die keinen Privat-Herrn oder Eigenthümer mehr haben, welches sich auf mancherley Art, theils durch gänzliche Aussterbung einer Familie, theils durch ausdrückliche oder auch stillschweigende Renunciirung deren Gebrauchs auf eine gewisse gesezliche Zeit, theils durch gewisse Verbrechen, theils durch ein gerichtliches Urtheil, und dergleichen mehr, ereignen kan, dem Fisco, oder besser zu sagen, der obersten Gewalt als ein besonderes Eigenthum anheim: und werden auch der obersten Gewalt gewisse Cronen-Domainen-Regalien-Fürstliche, Fiscalische, Kleinod-Apanagen-Wittums-Vicedom-Tafel-Schatz-Chatouille Güter u. d. ausgesezt. S.

Se-

Seckendorfs F. St. p. 2. c. 1. 2c. Weilen dergleichen Güter aber selten zum Unterhalt des Regenten und zu Bestreitung derer Staats-Nothdurften hinreichend sind; so sind allerdings die Unterthanen schuldig, von ihrem Privat-Vermögen zur Staats-Nothdurft etwas gewisses beyzutragen. Hieraus entspringen die Abgaben, von allerhand Gattungen, oder das Recht der Majestät oder obersten Gewalt, denen Unterthanen Contributiones, Beyträge, Steuern, Abgaben u. d. aufzulegen, und solche mit Gewalt einzutreiben: wie auch die Rechte des Fisci und Aerarii oder die Schazkammer des Staats und der Landesherrlichen Chatouille.

2. Absatz.

§. 6.

Unterdessen erfordern die Regeln der Gerechtigkeit, daß alle dergleichen Lasten und Abgaben des Staats solchergestalten eingetheilet und aufgelegt werden müssen, daß dadurch dem Privat-Eigenthum derer Unterthanen der geringste Abgang, als möglich ist, zuwachse oder geschehe: und zwar kan dieses am besten geschehen, wenn die Abgaben von allen Unterthanen zugleich getragen und erleget, nicht aber einer vor dem andern mehr beschweret wird.

Denn was allen Unterthanen zusammen eine leichte Last ist, wird wenn sich viele dieser Last entziehen, denen übrigen eine schwere ja unerträgliche Last werden. Vid Hobbes. de cive c. 13. §. 10. derohalben erfordert das allgemeine natürliche Staatsrecht, daß nicht nur alle Lasten, so viel als möglich, gemein seyn müssen, sondern auch in Auflegung derer Lasten auf die Güter und das Vermögen der Unterthanen eine gerechte Gleichheit und geometrische Proportion beobachtet werde. Wie diese einzurichten ist, wird weiter unten weitläufig gezeiget werden. Conf. Ziegler. de jur. Majest. l. 2. c. 3. th. 24. u. f.

§. 7.

Denn weil das Privateigenthum eines jeden Unterthanen einen Theil des Staats-Eigenthums ausmachet, und eines jeden Unterthanen Privat-Eigenthum an dem allgemeinen Schuz des Staats seinen sicherstellenden Theil hat, so würde es nicht billig seyn, wenn man einige frey von Abgaben machen, andere aber doppelt damit beschweren wollte: denn solchergestalten würden die befreyeten den Endzweck und Nuzen allein ohne dazu anzuwendende Mittel oder leidende Beschwerden geniesen, die Beschwerden aber zu Geniessung eines einfachen Endzwecks und Nuzens doppelte Mittel anwenden und doppelten Schaden leiden müssen,

sen, welches der geometrischen Proportion und natürlichen Gerechtigkeit allerdings zuwider ist: qui enim sentit commodum, debet etiam sentire onus. Ja es muß auch so gar der Regent zur allgemeinen Beschützung des Vaterlandes von seinen Patrimonial-Gütern seinen Theil beytragen. Carpzov. lib. 4. Resp. 76. Und endlich muß auch in Kriegszeiten die Eintheilung der Contributionen so proportioniret werden, daß der eine Theil einer Provinz durch die feindlichen Erpressungen und Einfälle nicht mehr als der andere Theil beschweret werde.

§. 8.

Zwar kan einem Regenten das Recht, Befreyungen von allen oder einigen Abgaben und Lasten zu ertheilen, keinesweges abgesprochen werden; doch erfordert die Billigkeit, daß solches nicht ohne hinlängliche Ursache geschehe, dergleichen ist z. E. wenn einem Staatsbedienten für die Verwaltung seines Amts die Befreyung von Abgaben an statt und zum Theil seiner Besoldung ertheilet, und solches denen übrigen Contribuenten pro rata aufgeleget wird. In andern Fällen, da eine Befreyung ertheilet wird, kan kein Privilegium zum Nachtheil anderer Contribuenten abzwecken, folglich der befreyte Theil denen andern keinesweges aufgeleget werden: besonders aber können die Steuern und Contributionen von denen pri-

privilegirten nur in gewissen Fällen denen übrigen Contribuenten pro rata aufgeleget werden: in Domainen-Einkünften aber nie Carpz. dec. 262. Wildvogel Disp. de Jur. postar. p. 36. sondern der Regent muß die durch das Privilegium abgehende Summe selbst übernehmen, und aus seiner Chatouille voll machen, oder im ganzen an seinem persönlichen Aufwand fehlen lassen. Brunnem. ad Leg. unic. C. ut nullus ex &c.

§. 9.

Gleichwie übrigens die Gelehrten die Abgaben und Lasten der Unterthanen eintheilen in persönliche, dingliche und vermischte: also hat diese Eintheilung auch statt bey denen Privilegien und Befreyungen. Insgemein können dergleichen Befreyungen erlanget werden, 1) durch ein besonderes Privilegium desjenigen, der das Collectations-Recht hat: 2) durch die Gewohnheit, oder ein Landesherkommen: 3) durch einen Vergeltungs- oder Vergleichungs-Vertrag, (pactum compensatorium) mit demjenigen der das Collectations-Recht hat, und 4) durch eine undenkliche Verjährung. Ziegler, de J. M. l. 2. c. 2. §. 43. Hahn ad Wesenb. tit. de J. immunit. Lynker, Dec. 24. 41. 234. 403. 654. 1015. 1169. 1241. Richt. Vol. I. Cons. 22. 23. Indessen mögen die Befreyungen von Abgaben seyn wie sie wollen,

len, so erstrecken sich solche doch nie auf ausserordentliche Lasten, die in besondern Nothfällen des Staats auferleget und repartiret werden: ausser wenn in dem Befreyungsbrief ausdrücklich aller ausserordentlichen Nothfälle gedacht wird; wovon doch abermalen die unausdenkliche und auf das seltenste vorkommende Fälle ausgenommen sind.

§. 10.

In unserm deutschen Reiche pflegen die Abgaben eingetheilet zu werden in allgemeine und besondere: diese werden wieder abgetheilt in Creysanlagen, welche von denen Creys-Directorn mit Einwilligung derer Creys-Stände auferlegt werden; und in Provincial- oder Landesanlagen, welche die Stände des Reichs nach Erforderniß ihrer eigenen Staaten ihren Unterthanen auflegen. Die allgemeine sind, welche von dem Kayser mit Einwilligung der Reichsstände zum Nuzen des ganzen Reichs allen Reichsständen und Staaten aufgelegt werden: diese sind entweder ordentliche, welche eine gewisse gesezlich festgesezte Præstation sind, und jährlich oder in gewissen bestimmten Fällen geleistet werden müssen, als z. E. die Cammerzieler oder ausserordentliche, welche nur in Nothfällen aufgelegt werden, dergleichen sind die Türkensteuern, Römermonathe, u. d. vid. Gail. Observ. 53. n. 12. l. 2. die Collectations-Art

im

im deutschen Reich ist dreyerley: 1) nach dem gemeinen Reichspfenning, oder dem Matricular-Anschlag: 2) nach denen Römermonathen, und 3) durch einen besondern Vertrag mit denen Ständen, welches man eigentlicher eine freundschaftliche Requisition nennet. Hierzu kommt noch die Contribution derer ohnmittelbaren Reichsritterschaften, wozu dieselbe nicht zwar als Reichsstände, sondern durch besondere Kayserliche Requisitions- oder Handschreiben an ein jedes Ritterschaftliches Corpus angegangen werden, um einen freywilligen Beytrag, welches man eine Ritterſteuer, oder ein Subsidium charitativum nennet: wogegen denen Ritterschaften Kayserliche Reversales oder Versicherungsbriefe, daß ihnen solches ins künftige zu keinem Nachtheil gereichen solle (de in posterum non præjudicando) ausgefertiget werden.

§. 11.

Aus der nothwendigen Unterordnung des Privateigenthums unter das Staatseigenthum folget ferner, daß dem Regenten das Recht zustehe, die Besizer derer unbeweglichen Güter im Staate zu zwingen, daß sie solche von Ihm zu lesen nehmen, und dadurch das Staats-Eigenthum als die Quelle ihres Privat-Eigenthums erkennen müssen. Ja aus eben diesem Grunde kan der Regent seinen Unter-

terthanen wegen des Gebrauchs aller ihrer so beweglichen als unbeweglichen Güter Gesetze vorschreiben, damit das Staats-Eigenthum oder das allgemeine Vermögen des Staats nicht durch die Verschwendung, einen übermäßigen Pracht, Vernachlässigung des Feldbaues, und derer Lebensmittel, schädliche Commercien, Wucher, wucherliche Contracte u. d. verringert werde. Auch ist der Regent ordentlicherweise nicht schuldig, wegen Auflegung derer Abgaben derer Unterthanen Einwilligung zu fordern, oder zu erwarten: Hobbes ist auch der Meinung, und führet, de cive l. 12. §. 7. gründlich an: Nesciunt dissentientes ea, quæ fieri volunt, (daß nehmlich die Einwilligung derer Unterthanen erfordert werde) jam ab initio in ipla civitatis constitutione facta esse, ideoque loquentes tanquam in multitudine dissoluta & nondum facta civitate, factam dissolvunt: und wahrhaftig, wenn es auf die Einwilligung derer Unterthanen ankäme, so würde selten etwas daraus werden; wer würde dem Pöbel die Nothwendigkeit und Bewegursachen begreiflich machen können? Ein anderes ist es, wenn die Staatsgrundgesetze das Gegentheil vorschreiben, daß die Anlagen nicht anders als mit Einwilligung derer Reichs- oder Landstände, oder gewisser Worthalter des Volks aufgelegt werden sollen, wie im deutschen Reiche, und einigen Reichsständischen Landen herkommlich ist; alsdenn ist solches eine Ausnahme von der Regel.

§. 12.

§. 12.

Ausser dem Regenten hat niemand das Recht, denen Unterthanen Steuern oder Abgaben aufzulegen; sondern wenn etwa in einer Stadt, Provinz, oder Gemeinde nothwendige Unkosten vorfallen, so müssen solche entweder mit Einwilligung derer Mitglieder, Bürger, und Einwohner aufgeleget werden, in welchem Fall, wenn die höchste Noth es erfordert, die meisten Stimmen schliessen: wenn aber keine sonderliche Noth vorhanden, die Einwilligung aller Individuorum erfordert wird: oder der Regent giebt des Orts Vorstehern die Erlaubnis zu einer solchen entweder beständigen oder zeitlichen Collectation: in beyden Fällen aber müssen die Vorsteher dem Regenten Rechnung darüber ablegen; immassen es wider die Natur einer Unterobrigkeit seyn würde, in Ausübung eines solchen Rechts eben so wohl als die oberste Gewalt selbst niemanden als GOtt über sich erkennen wollen.

§. 13.

Doch ist hier nur die Rede von dinglichen Lasten und Abgaben, denn gewisse persönliche Lasten können von Unterobrigkeiten ohne Ruckfrage gefordert und aufgeleget werden: ja die Stände des deutschen Reichs können ihren Unterthanen auch dingliche Lasten aus eigener

ner Bewegung auflegen, nicht zwar vermöge eines habenden Majestätischen Rechts der obersten Gewalt, sondern vermöge ihres Landeshoheits-Rechts, also doch, daß denen Landständen, wenn sie sich und die Unterthanen zu sehr beschweret erachten, die Appellation an die höchste Reichsgerichte desfalls zukommt. Auch kan bey allgemeinen Contributionen der Regent denen Unterobrigkeiten ohne Unterschied des Vermögens eine gewisse Summe auftragen, daß sie solche unter ihre untergebene in einer gerechten Proportion eintheilen und repartiren sollen, welches das Subcollectations-Recht genennet wird; doch können in solchem Fall diejenige, so sich vor andern überlegt und beschwert erachten, sich höherer Orten beklagen, und Erstattung begehren.

§. 14.

Es kommen sehr vielerley Benennungen von Abgaben vor: als Agraria *) Annatæ, Canon, Capitatio, Census, Collatio, Con-

*) Die Egyptier hatten in ihren ersten Zeiten dreyfache Vectigalia, oder welches eines ist, Abgaben. Ein Theil gehörte der Priesterschaft, der andere dem König, und der dritte den Soldaten; vid. Diodor. l. 2. Hieher gehöret der Josephinische Lex agraria, da denen Unterthanen oblage, den fünften Theil ihrer Früchte in des Königs Schaz oder Fiscum abzugeben.

contributio, decimatio, indictio, exactio, detractus, Steura, Stipendium, Subsidium, &c. welche meistentheils willkührliche und zufällige Rechte der obersten Gewalt sind, und durch die Verwilligung derer Regenten auch Privatpersonen so wohl erblich als zeitlich zustehen können. In Deutschland kommen gemeiniglich vor: Ablösungshülfe, Accord-Brand-Defension-Discretion-Präsent-Gelder, Anlage, Contribution, Ausschläge, Steuer, Schazung, Frucht-Heller-und Zinsgelder, gemeiner Pfenning, Herbstzins, Küchengilten, Hausgelder, Peterspfenning, Türkensteuer, Wassergeld, Reichs-Land-Creys-Kriegsleib-Kopf-Vieh-Fahrnis-Handwerksgewerb-Vermögens-Tabackstrank-Fleisch-Wagen-Pferde-Caminsteuer, Schoß-Fenster-Rauch-Blutsteuer, Auf-und Abfahrt, Weinbanngeld, Ohmgeld, Frucht-Berg-Forst-Hundsgeld, Weidmahl, Handlohn, Todfall, Nachsteuer, Nachwandel, Pflug-Rad-Triftgelder, Wein-Korn-Heu-Erbsen-Flachs-Blut-Obst-Gartenzehenden, Schaaf-Scheffel-Schatz, Licent, Impost, Zoll, Geleit, Accis, Mauth, Fixigelder, Rutscherzins, u. d. m.

§. 15.

Der Gebrauch des Staatseigenthums ist also zweyfach: der ordentliche, welcher zur ordentlichen Unterhaltung des Staats ohne da-

seyenden

seyenden Nothfall beständig fortdaurend ausgeübet wird: und der ausserordentliche, welcher nur alsdenn statt hat, wenn ein ausserordentlicher Nothfall des Staats vorhanden ist. Zu den ordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret, wie §. 5. bereits errinnert worden, 1) das Recht, die vacanten und verlassenen Güter einzuziehen: 2) das Recht aller Domainen- Crontafelschatz- Patrimonial- Cammergüter, ꝛc. öffentliche Aemter, Strafen, u. d. 3) weil diese 2. Rechte zum Unterhalt des Regenten und Staats selten hinreichen, das grosse Contributions-Recht, und zwar derer sogenannten ordinären Steuern, welche ausser Nothfällen herkommlich sind; doch müssen sie geringe und erträglich seyn.

§. 16.

Zu den ausserordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret, daß der Regent in ausserordentlichen Nothfällen nicht nur alle Steuern und Abgaben derer sämtlichen Unterthanen über die gewöhnliche Art erhöhen und vermehren, sondern auch derer Unterthanen Güter sich ohne ihre Einwilligung nach Belieben bedienen kan, wenn nur ein dringender Nothfall vorhanden ist, welchem nicht anders begegnet, oder auch sonsten ein ausserordentlicher Nuzen des Staats nicht anders behauptet werden kan, z. E. wenn ein Ort befestiget wer-

den soll, so können die daherumliegende Aecker, Wiesen, Gärten, Häuser u. d. denen Unterthanen genommen, und zur Festung angewendet werden: Wenn eine Belagerung zu besorgen ist, so können die Vorstädte und alle um die Festung herumliegende Gebäude eingerissen und abgebrennt werden; ja man darf ganze Gegenden verwüsten, denen Einwohnern das ihrige nehmen, alle Lebensmittel verderben, damit der sich nähernde Feind keinen Vortheil finde, und der Aufenthalt ihm schwer, und wo möglich, schädlich gemacht werde. Wenn man schlechterdings keinen Frieden anderst bekommen kan, so kan man ganze Provinzen, Städte und Länder dem Feind abtreten. In theuren Zeiten kan der Regent die Getreideböden derer Privatpersonen öffnen, und den Vorrath unter die Armen austheilen, wie auch in Pestzeiten die Häuser, worinnen die Pest ist, mit allen Mobilien verbrennen lassen; und in dergleichen äusserſten Nothfällen hören alle Freyheiten, Privilegia und Vorrechte, auch derer Kirchengüter auf. Hieher gehöret auch das Recht, Münzen zu devalviren, oder gänzlich zu verbiethen. ꝛc. ꝛc.

§. 17.

Alles dieses aber ist nach denen Regeln der Billigkeit zu verstehen, dergestalt, daß der Schaden, der in dergleichen Nothfällen veranlasset

lasset wird, nicht deme, der solchen an seinen Gütern erdulten müssen, allein aufgebürdet, sondern auf gemeine Kosten des Staats übernommen, und dem beschädigten Theil eine proportionirte Entschädigung geleistet werden muß, welches die höchste Billigkeit erfordert. Denn der Schaden, der des Staats wegen sich ereignet, muß auch von dem Staate selbsten und seinen sämtlichen Unterthanen übernommen und getragen werden; sonsten wird der Endzweck des Staates, nemlich die allgemeine Wohlfahrt, welche die oberste Gewalt durch die Vereinigung aller Kräfte und Willen suchet, nicht erreichet.

§. 18.

Wenn aber ein Regent ausser einem vorhandenen Nothfall dieses Majestätischen Rechts oder Staatseigenthums sich bedienet, und mit ausserordentlichen Lasten, blos zur Gewinnsucht oder Verschwendung den ganzen Staat und derer Unterthanen Vermögen erschöpfet, oder ihr Vermögen an sich reißet, oder aus böser Neigung und Haß ihre Güter auf mancherley Art distrahiret, so ist es die gröste Ungerechtigkeit, worüber der Regent zwar vor keinem weltlichen Gerichte, aber doch vor dem höchsten Richter schwere Rechenschaft geben muß: und wer will denen Unterthanen verargen, wenn sie bey einer solchen unerträglichen Härtigkeit auf

Entledigungsmittel bedacht sind? daher wenn ein grosser ausserordentlicher Nothfall dergleichen ausserordentliche Lasten und Auflagen veranlasset hat; so erfordert das strengste Recht, solche nach erhaltenen Endzweck, und wenn der Nothfall aufgehöret, wieder aufzuheben, nicht aber aus einen solchen Nothfall ein Jus quæsitum zu machen, und solche ausserordentliche Abgaben in ordentliche und beständig fortlaufende zu verwandeln: immassen dadurch der Verfall des Staats mit Haaren herbey gezogen wird.

3. Absatz.

§. 19.

Unter die Rechte des ausserordentlichen Gebrauchs des Staatseigenthums gehöret auch das Recht die Cron-Domainen- oder Cammergüter zu veräusern. Von diesem Rechte soll weiter unten, nachdem vorhero von denen Domainen, wie sie entstanden, wie vielerley sie sind, und was daraus für Einkünfte fliessen, gehandelt worden, mit mehrern geredet werden.

§. 20.

In des v. Justi Staatswirthschaft, p. 2. §. 72. sind die Domainen oder Cammergüter be-

beschrieben, daß sie aus Landgütern oder Aemtern bestünden, die zu dem Endzweck der Landwirthschaft oder der vermischten Nahrungsgeschäfte und den daraus entstehenden Einkünften mit gewissen Grundstücken, dazu erforderlichen Gebäuden und andern wesentlichen und zufälligen Zugehörungen versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige gerechtsame, als die Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinsen, Zehenden u. d. zu geniessen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung oder Zusammenhangung miteinander gesezet ist, und alsdenn ein Landesherrliches Amt, Cammergut oder Domaine genennet wird. Man kan aber allerdings noch näher bestimmen, was Domainen eigentlich sind, wenn man bis in die Verfassung derer alten deutschen Völker zurück siehet. Sie liebten gar sehr ihre Freyheit, und daher war Deutschland vor Zeiten in viele freye Staaten eingetheilet. Sie erwählten wohl aus ihrem Mittel Könige, Fürsten und Obere; diese aber hatten wenig zu befehlen, und musten entweder von ihren eigenen Mitteln leben, daher die Patrimonial-Güter kommen, welche unter Regenten die älteste Gattung Güter sind: oder wenn diese, wie es gemeiniglich war, zu ihrer Subsistenz nicht hinreichten, so wiese man ihnen noch gewisse Districte an, und was in Kriegen an Ländern etwa erobert wurde, wurde darzu geschlagen.

Ueber dergleichen Güter konnten sie nach Gefallen disponiren, die unbeweglichen auf alle selbst beliebige Art bauen und nuzen, die Familien der eroberten Länder aber mit allerhand Arten von Abgaben beläſtigen, die in ihre Chatoulle einflieſſen muſten: und dieſe zweyte Gattung wurden bona fiſcalia genennet; alle andere Staatsnothdurften wurden theils mit vereinigten Kräften und auf eines jeden eigene Koſten, theils mit Zuſammenſchieſſung derer erforderlichen Gelder und Naturalien beſtritten. Dieſe fiſcaliſche Güter waren denen Herren ganz eigen, und konnten bis auf die Zeiten derer Carolinger ohne Ruckfrage verkauft, verſchenket und veräuſſert werden. Eben von dieſer freyen Diſpoſition über die fiſcaliſche Güter rühret die groſſe Macht derer Groshofmeiſter und ihrer Creaturen her, die ſich die Freygebigkeit derer faulen Fränkiſcheu Könige zu Nuzen machten. Von dieſer freyen Diſpoſition und Veräuſſerlichen Eigenſchaft wurden ſie nach und nach bona domanialia oder Domainen genennet, und man findet unter Carolo Magno die erſte Spur, daß dieſe fiſcaliſche Güter oder Domainen Crongüter genennet, und als zur Crone weſentlich gehörige Stücke für unveräuſſerlich angeſehen werden. Vid. l'Eſprit de L. T. 3. p. m. 339. Ja eben von der alten Veräuſſerlichkeit dieſer fiſcaliſchen Güter ſchreibet ſich unter denen erſten chriſtlichen Königen groſſen Theils der Urſprung derer erblichen Lehen und

geiſt-

geistlichen oder Kirchengüter in Deutschland her. lb. p. m. 432. bis man unter Carolo Magno solche zuerst als wesentliche Crongüter angesehen hat.

Es ist in denen ältesten und zu allen Zeiten das Vermögen eines Regenten zweyfach gewesen, nehmlich ein öffentliches oder fiscalisches, und ein Privatvermögen. Ersteres wurde Sceptrorum titulo, oder zugleich mit der Crone oder der obersten Gewalt erlanget, und bestunde blos in dem Genuß derer Domainen: Das andere konnte quovis modo acquirendi civili erlanget werden, und war dem Regenten eben so eigen, als wenn er ein Bürger des Reichs wäre: Dieses wurden Patrimonial-Güter des Regenten genennet. Das öffentliche oder fiscalische Vermögen war von dem Aerario oder der Schazkammer des Staats unterschieden: Jenes gehörete eigenthümlich dem Regenten; dieses aber dem ganzen Staate. Das öffentliche oder fiscalische Vermögen des Regenten wurde Domanium genennet; daher der Unterschied inter Fiscum & Aerarium kommt. Fiscus oder Fiscina waren Kästen, worinnen grosse Summen Geldes aufbewahret wurden, oder auch grosse Vorrathshäuser für Naturalien die dem Landesherrn gehörten; und Sportæ (Sporteln) waren gewisse Behältnisse oder Cassen, worinnen die Geschenke, so der Regent empfienge, aufbehalten wurden. Ein Domainen-Verwalter wurde Præfectus Fisci oder thesaura-

rius (Schazmeister) genennet, welcher die herrschaftlichen Revenuen einnehmen und berechnen muste: die Landrentmeister aber waren die Quæstores ærarii oder Tribuni, welche die Landesfinanzen oder Einkünfte einnahmen und berechneten. Die Staatseinkünfte und Finanzen sind einerley: diese bestunden in Zöllen (vectigal) Fährgeld (portorium) Haven-Brüken-Weg-Schiffzöllen, Zehenden von denen öffentlichen oder Staatsgütern und andern Præstationen, (decumis) z. E canon metallicus, canon frumentarius &c. Nach und nach haben die Regenten alle dergleichen Finanzen oder Staats-Revenuen zu ihrem Fisco gezogen, und dadurch ist das Aerarium des Staats mit dem Fisco des Regenten verwirret worden: und confisciren wollte eben so viel sagen, als zur öffentlichen Chatoulle des Regenten ziehen: das ist, aus dem Aerario und Fisco wurde eins gemacht. Octavius hat eigentlich diese Verwirrung veranlasset, und Tiberius hat vielen Städten die Metall- und Zollgerechtigkeit genommen, und ad fiscum gezogen; und die orientalische Kayser haben solches gleich anfangs nachgemacht. Es ist dannenhero Fiscus und Domanium eins: die Reditus davon waren, 1) adventitii, 2) indictivi und 3) profectitii: diese waren alle zusammen ein Patrimonium des Fisci, oder ein Domanium (Eigenthum) des Regenten: das Wort Vectigal war in dem Alterthum eine allgemeine

Be-

Benennung aller Revenuen, und hatte in einem jeden Lande besondere untergeordnete Species: Tributum hiesse so viel als zueignen, anmassen. Vor Zeiten hatten die Regenten von denen Unterthanen keine andere Einkünfte, als was diese ihnen freywillig schenkten und gleichsam zueigneten, die Vectigalia oder Auflagen konnten sie nur von denen eroberten Ländern ziehen. Nach und nach haben sie aus dieser freywilligen Schenkung oder Tributo ein Recht gemacht, und das Tributum als ein ursprüngliches Activum, von Seiten der Unterthanen in ein passivum verwandelt. Conf. Renat. Choppin. JC. Paris. tr. de Domanio Franciæ.

§. 21.

Ob nun gleich die Unveräusserlichkeit derer Domainen oder Crongüter von Carl dem grossen an eine Regel war; so ist doch bis auf die Zeiten des grossen Interregni sehr oft davon abgegangen, und unbeschreiblich vieles theils an die Kirchen und Klöster verschenket, theils an die Hofbedienten unter mancherley Titel überlassen worden; bis endlich in dem deutschen Reich das grosse Recht der Landeshoheit befestiget, und das Reich in die bekannte Form gegossen worden. Die nunmehro erblich befestigte Reichsstände behielten die Unveräusserlichkeit dieser Güter bey, veränderten aber den Nahmen

men Crongüter in vielerley andere Benennungen, nachdem es ihr Vorzug und Stand, ihre Umstände, Landeseinrichtung, und Bestimmung mit sich brachte: Dahero wurden sie an einigen Orten Königliche oder Regalia, Fürstliche, Fiscalische, Kleinod- Apanagen- Wittums- Vicedom- Tafel- und Schazgüter genennet: Das Wort Cammergut aber ist ganz neu, und schreibet sich von dem Churfürsten August von Sachsen her, der unter der Dirigirung eines gewissen Herrn von Dumshirn das erste Cammercollegium errichtet hat. Solchemnach ist das Domanium ein Gut, (es mag solches beweglich oder unbeweglich seyn, in Selbstbenuzung oder in Lieferung bestehen) welches mit der wesentlichen Eigenschaft oder der moralischen Person eines Regenten wesentlich und unabsonderlich verknüpfet, vereiniget und derselben einverleibet ist.

§. 22.

Es ist inmittelst gewiß, daß auch die Reichsstände nach dem grossen Interregno keine andere wesentliche Revenuen gehabt, als von ihren Domainen; und diese müssen sehr beträchtlich gewesen seyn, weilen der gröste Theil ihrer Länder lauter Domainen waren: Denn wenn ein Nothfall sich ereignete, der das ganze Land angienge, so musten diejenige Privatpersonen und Familien, die eigene Güter besassen,

fassen, oder sonsten andere Nahrungsarten und Gewerbe trieben, zu Abwendung des Nothfalls und ihrer Beschüzung nach ihrem Vermögen die erforderliche Kosten herschiessen, und also den Schuz ihrer Obern mit ihren Mitteln unterstüzen. In Ländern wo noch keine Ritterschaften Vasallen und Landstände angesessen waren, konnte dergleichen Collectation unmöglich allezeit ruhig, willig, und in behöriger Gleichheit geschehen; daher machten die Regenten selbsten einen Ueberschlag der erforderlichen Kosten, und theilten solche entweder auf die unbeweglichen Güter, oder auf die Familien, auf die Häuser, Köpfe, Gewerbe u. d. ihrer Schuzuntergebenen ein, und liessen sich solche liefern. Einige überliessen gewissen Vorstehern die Eintheil- und Eintreibung, und weil diese Vorsteher denen Unterthanen so wohl den Nothfall als die Beysteuer eröfnen musten, so sind dergleichen Vorsteher nach und nach in ein gewisses Ansehen gekommen, und der Landesherr mit der Zeit gezwungen gewesen, ihren Consens zur Collectation zu erfordern; wovon die Landstände und Landtäge ihren Ursprung eines Theils haben. Aus dieser Collectation zur Beysteuer entstunde eigentlich das sogenannte Staatseigenthum derer Oberherren in seiner Ausüb- und Anwendung über alle unter ihrem Territorio oder ihrer Landeshoheit gelegene Güter und Personen, aus diesem aber das grosse Collectations-Recht, oder das Contri-

tributions-Recht, Kraft welchem eine Landesherrschaft in ereignenden Nothfällen eines jeden unter ihrem Schuz stehenden Privatvermögen, ja die Personen selbst nach einer gerechten Vergleichung anzugreifen, oder in Beysteuern zu ziehen berechtiget ist: welche Beysteuer aber, so bald die Nothfälle aufhörten, wieder wegfiele, und die Landesherrn wieder, wie zuvor, von ihren Domainen-Einkünften leben muſten.

§. 23.

Die oftmalige Beeinträchtigungen und Einfälle des einen in des andern Territorium, oder vielmehr die Vergrösserungsbegierde derer Landesherrn überzeugte sie gar bald, daß sie allzuviel Domainen-Güter aber allzuwenig Unterthanen oder Schuzuntergebene hatten, und ihre Domainen einerseits nicht hinlänglich bauen und benuzen, andererseits sich nicht mit genugsamer Macht beschüzen konnten; daher sie auf mehrere Bevölkerung ihrer Länder bedacht waren. Diese Bevölkerung geschahe auf zweyerley Art: man suchte bequeme Districte, rottete die Wälder aus, sonderte öde Pläze und Hayden von denenjenigen Grundstücken ab, welche die Herrschaft für sich zu behalten gedachte, liesse solche nach Ruthen ausmessen, theilete solche in Aecker und Wiesen nach dem Maase ab, und überliesse solche geringern und unvermöglichen Familien daß sie solche theils als

Aecker

Aecker und Wiesen nuzen, theils zu Anbauung ganzer Dörfer anwenden musten, und behielte sich von denenselben einen gewissen Antheil des Nuzens theils in Früchten, theils in Gelde, theils in Vieh und andern Naturalien, und bey Veränderungsfällen gewisse Præstationen, wie auch Frohndienste vor: woraus die Bothmässigkeit entstanden, und die vielerley Benennungen derer denen Unterthanen Gütern wesentlich anklebenden Abgaben und Præstationen, als Getreidegilten, Zehenden, Frohndienste, Zinsen, Handlohn, Hauptrecht, Nachsteuer, Erbschaz, Auf- und Abfahrt, u. d. deren jede fast wider ihre Untergeordnete Species hat, sich herschreiben. Alle diese Abgaben sind auf die Güter radiciret, unveränderlich, ewig, und erfordern keine weitere Einwilligung, sondern werden ohne Aus- und Widerrede als wesentliche Abgaben willig præstiret, und werden mit einem Worte grundherrliche Gefälle genennet, ihrer Natur und ihren Ursprung nach aber sind sie nichts anders als Domainengefälle und Einkünfte: und über diese kan eine Landesherrschaft ihr Begnadigungsrecht durch Nachlässe mit einem besondern eclat ihrer Hoheit ausüben; dahingegen Steuernachlässe an sich selbsten nichts anders sagen wollen, als eine Renunciirung eines vorher erbethenen Geschenkes, und diese hanget nur in so ferne von dem Begnadigungsrecht eines Landesherrn ab, in so fern er die nachgelassene Summe aus seinen

Do-

Domainenmitteln ergänzet, damit andere Steuer-Contribuenten nicht über ihren Ausschlag und Proportion beschweret werden.

§. 24.

Wohlbemittelten und ansehnlichen Familien, die sich gefallen liessen, den Schuz eines Landesherrn anzunehmen oder beyzubehalten, wurden theils zur Belohnung ihrer Verdienste, theils um einen gewissen Preis so wohl schon angebaute Güter übergeben, als auch gewisse Districte zur Absicht und freyen Schaltung erblich angewiesen, die sie zum Theil wieder unter geringere Familien mit Vorbehalt unterschiedlicher im vorhergehenden §. beschriebenen Grundgefälle austheilten; der Landesherr aber behielte sich von ihnen die Treue, den Gehorsam, die Heeresfolge, und theils gewisse Taxen in Veränderungsfällen, wie auch gewisse jährliche Præstationes in recognitionem Dominii, folglich die Oberherrlichkeit nebst gewissen mit Ehre und Ruhm verknüpften Dienstleistungen bevor; woraus der Lehens-Nexus zwischen denen Landesherren und Vasallen entstanden: und diese Landesherrliche vorbehaltene Rechte und Præstationen sind ihrer Natur und dem Ursprung nach ebenfalls nichts anders als Domainennuzungen und Gefälle, ob sie gleich nur unter andern Benennungen bekannt sind; und die Landesherren verlohren hierdurch an denen der-

dergleichen Familien untergeordneten Familien die Bothmässigkeit, das ist, ihr Domainenrecht, und blieb ihnen nichts übrig, als ihr Landesherrliches Staatseigenthum, das ist, das Contributions-Recht in Nothfällen. Da nun solchergestalten die ohnmittelbare Unterwürfigkeit derer an dergleichen Familien bothmässigen Unterthanen cessirte, so musten die Landesherren, wenn ein Nothfall sich ereignete, dessen Abwendung ihren Damainen-Einkünften nicht aufgebürdet werden wollte oder konnte, den Beytrag einer Steuer von diesen Mittelherren fordern, oder vielmehr erbitten, und diese repartirten solchen Beytrag unter ihre untergebene bothmässige Districte, zogen solchen ein, und lieferten solchen zur Landesherrlichen Casse. Es stunde gar nicht lange an, daß dergleichen Mittelherren Gelegenheit fanden, ihrem Oberherrn eine unpaktirte und unrechte Verwendung, oder wohl gar eine Verschwendung solcher ausserordentlichen Beyträge oder Steuern vorzuwerfen: Sie vereinigten sich dahero näher mit einander, und masseten sich gar bald an, ihrem Oberherrn die Steuer-Collection schwerer zu machen, forderten gründlichere Beweise der Nothfälle, und verlangten darüber ordentliche Rechnungen, wenigstens die Miteinsicht in die Verwendung derer Contributionen. Die weitere Folgen hiervon werden weiter unten mit mehrerm vorkommen.

§. 25.

Indessen blieben doch gewisse andere Stüke denen Landesherren übrig, deren Nuzen mehr durch das Landesherrliche Ansehen und eine zwingende Macht, als durch den Fleis derer Privatpersonen befördert werden kan, als das Commercien- und Zahlwesen, die Jagden, das Forstwesen, das Bergwerks- und Münzwesen; mit einem Wort, das ganze Policeywesen, und alle zur Wirthschaft und Wohlfahrt des Staats gehörige Gegenstände: Diese wurden von der Landesherrschaft als Vorrechte privative und mit Ausschliessung aller andern Vasallen, Landstände und Inwohner beybehalten; woraus die Regalien und Landeshoheitsrechte entstanden: Doch blieben auch die von dergleichen Hoheitsvorrechten abfallende Nuzungen ihrer Natur und ihrem Ursprung nach ebenfalls nichts anders als Domainen-Einkünfte, und deren Verwendung gienge die Mittelherren nichts an, als in so fern sie dadurch in ihrer Bothmäßigkeit beschwert zu werden glaubten, welches sie durch glimpfliche und submisse Vorstellungen dociren, und das Nachtheil abzuwenden trachten musten.

§. 26.

In einigen Ländern weiß man zwar nichts von Landständen und Landtägen, darf mithin

auch

auch niemand wegen einer dergleichen Contribution mittelbar angegangen werden; weilen aber die Reichs- und Creys-Præstanda gemeiniglich von denen Regierungs-Collegiis besorget zu werden pflegen, folglich auch daselbst die Reichs- und Creysschlüsse in ihrer Befolgung haften; so fangen dergleichen Collegia hier und da an, sich die Verfügung und Ausschläge derer Steuern anzumassen, und deren Verwendung einzuschränken. Die Frage aber, ob es besser ist, die Ausschläge mittelbar oder unmittelbar zu machen, und was beyderley Verfahrungsart für Ungemächlichkeiten hat, wird weiter unten erörtert. Hier ist nur die Rede von Domainen, welche schlechterdings unmittelbar bleiben, und in Vergleichung mit denen Steuern ungleich weniger Ungemächlichkeit haben. Und aus diesem Grunde läst sich die heutiges Tages so stark einreissende Verwandlung der Domainen in steuerbare Unterthanen-Güter beurtheilen. Man behauptet, daß dadurch die Bevölkerung und Cultur des Landes befördert, der Nahrungsstand vergrössert, das einem deutschen Geist so verhaßte einer Knechtschaft ähnliche Frohnwesen aufgehoben, ein freyerer Handel inner Landes befestiget werde, und was dergleichen Vortheile mehr sind, welche der Herr v. Justi in seinem Finanz-System p. 98. bis 110. weitläufig ausführet. Wenn man von einem Lande redet, dessen Herr ganze Armeen unterhalten kan, folglich zu Ein-

treibung derer bis auf die abgezehlten Blutstropfen derer Unterthanen vervielfältigten Steuern Zwangsmittel genug in Händen hat, und allen Verweigerungen nachdrücklich begegnen kan; so will ich eben nichts darwider einwenden, wenn der Anschlag dergleichen Güter auf das möglichste gemacht, und als pure Steuern aufgelegt werden; wiewohl ein vernünftiger Käuffer den Kaufschilling, den er dafür geben will, allezeit nach dergleichen Steuern bestimmen, und zugleich den Betracht auf deren Vervielfältigung machen wird; in kleinern Staaten aber ist und bleibet solches eine schädliche und gefährliche Anstalt, und wird der Landesherr allezeit so viel ärmer, in so weit er sich die Hände durch die Steueraufflage einerseits selbsten bindet, und andererseits sich des unschäzbaren Mittels einer unendlichen Verbesserung, die sich bey Domainen anbringen lassen, beraubet.

§. 27.

Wenn man aber, wie die Domainen-Stürmer gemeiniglich thun, auf dergleichen Domainengüter nur einen verjüngten Steueranschlag leget, und daneben einen gewissen Erbzins, Zehenden, Gilten, Frohndienstgeld und andere Nuzungen darauf leget, so bleiben solches in Betracht dieser grundherrlichen Abgaben allezeit Domainen, ob wohl in einer veränderten

(vielleicht

(vielleicht heßlichern) Gestalt, und es bleibet dabey, was Montesquieu T. 3. p. m. 104. sagt: daß je mehr man Domainen veräussert, desto mehr man gezwungen ist, neue zu machen, wenn der Staat nicht gar aufhören soll ein Staat zu seyn. Alle von denen Projectmachern ausgekünstelte neue Revenuen-Quellen demnach sind (die alleinige Plusmacherey der Steuern ausgenommen) neue Domainen, und man machet also beständig, und je mehr man alte Domainen veräussert, neue Domainen, und muß solche machen, ohne daß man es oft weiß, oder verstehet, wenn man nicht den Regenten zu einen blossen Beysteuersammler machen, und dem Hazard einer Verweigerung aussezen will. So weit umfangend aber also mein Begrif von Domainen ist, so gehet solcher doch nur wesentlich auf die davon abfallende Einkünfte, in so fern ich nur zwey Hauptquellen Landesherrlicher Revenuen statuire, nehmlich das Steuerwesen, und das Domainenwesen, und aus diesem Grunde die Revenuen in Landesherrliche und grundherrliche abtheile, folglich ein Aerarium publicum und privatum, oder, welches einerley ist, eine Landschafts-Casse, und eine Chatoulle des Regenten daraus festseze; und es behalten so wohl die Regalien, als alle übrige Rechte der obersten Gewalt diesem ohngeachtet, und in so fern sie ohne Revenuen-Ertrag betrachtet werden, ihre hergebrachte und gewöhnliche Benennungen.

§. 28.

Zwar suchet der Herr v. Justi in seiner St. W. P. 2. §. 70. 71. die ordentlichen Einkünfte eines Staats, nachdem er den Unterschied inter Fiscum & Aerarium verworfen, * aus vier Hauptquellen abzuleiten, deren erste die Domainen, die zweyte die Regalien, die dritte die Contributionen, Steuern und Abgaben, und die vierte die Rechte der obersten Gewalt, welche zufälliger Weise Einkünfte abwerfen, seyn sollen.

* Wiewohl er in seinem 1766. herausgegebenen System des Finanzwesens, in der Einleitung zum vierten Buche §. 674. u. f. seine Meinung geändert, aber meines Erachtens auch zugleich auf das zweyte Extremum verfallen ist, und denen Landständen oder Repræsentanten derer Unterthanen gar zu viel Macht eingeräumet, und gar keine Ausnahme von der Regel gemacht hat.

Ich bleibe aber dabey, daß der Unterschied zwischen einem Aerario publico und privato, oder zwischen dem Aerario und Fisco in unsern deutschen Staaten nicht wohl verworfen werden kan. Nach deren fast allgemeiner Verfassung sind die Revenuen mehrentheils Steuern oder Landesherrliche Abgaben, und grundherrschaftliche Einkünfte. Erstere sind und bleiben allezeit ein ausserordentlicher, erbethener und

frey-

freywilliger Beytrag derer Unterthanen, zu dem Aufwand des Staats, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, wenn solche auch gleich an einigen Orten als ein beständiges und nothwendiges Gefälle ohne Ruckfrage behandelt und erhoben werden: Leztere aber sind mit einem Worte Domainen-Revenuen in weitläufigen Verstande, worunter durchgehends alle Einkünfte, die nicht auf besondern Ausschlägen oder Repartitionen beruhen, folglich keine Steuern und Contributionen, sondern auf die Gegenstände selbst, theils wesentlich theils zufällig radiciret sind, begriffen werden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen.

§. 29.

In Thesi können zwar die Widersprecher dieses Unterschieds Recht haben, inmassen aller Aufwand des Staats nur einen einzigen gemeinschaftlichen Endzweck, nehmlich die Beförderung seiner Wohlfahrt hat, worunter so wohl die Unterhaltung der Person des Regenten und seiner Familie auf eine seiner hohen Würde anständige Art, als alle andere Kosten des Staats mit begriffen sind. In Hypothesi aber, und zwar in kleinern Staaten, wo entweder Landstände, oder sonstige Repræsentanten des Volks vorhanden sind, ohne deren Vorwissen und Bewilligung die Steuern und Contributionen weder erhöhet, noch ausgeschlagen werden

dörfen, und denen man auf gewisse Art wegen deren Verwendung Rechnung thun muß, läst sich dieser Unterschied schlechterdings nicht aufheben, noch beyde Aeraria sich in eines werfen; und wer weiß nicht, wie bereits oben angemerket worden, daß in denenjenigen Landen, wo keine Landstände oder besondere Repræsentanten des Volks sind, sich gleichwohl die höhere Justiz-Collegia einige Einsicht, Erkenntniß und Begutachtung im Steuerwesen anmassen, und den Regenten in gewisser Masse einzuschränken trachten. Von der Verantwortung vor denen höchsten Reichsgerichten im Steuerwesen dermalen nichts zu gedenken. *

* Von dem Jure Fisci wird in denen Institutionen, §. fin. de Usucap. tot tit. ff. L. 49. de Jure Fisci. L. 3. C. de quadr. præscr. L. 1. C. de condict. ex Leg. L. 2. §. 4. ff ne quid in loc. publ. gehandelt. Man findet zwar nirgends, daß zwischen dem Fisco und Aerario ein eigentlicher Unterschied gemacht wird, doch ist solcher ursprünglich in denen ältesten Zeiten zu finden, und allezeit als wesentlich angesehen worden. §. 20. Anmerk. conf. Choppin de Domanio Franc. p. 3. und die Statisten des mittlern Zeitalters haben solchen nur wieder reassumiret, da die vorherige Contributiones precariæ, Bethen oder Beysteuerungen gemißbrauchet zu werden anfiengen.

§. 30.

§. 30.

Ich halte dahero dafür, daß die Einkünfte derer meisten Landesherren in ein Aerarium publicum und privatum, oder in die Schazkammer des Landes und des Regenten eingetheilet werden müssen. Die Schazkammer des Landes ist lediglich eingeschränket in die Contributionen, Steuern, Ausschläge, Schazungen, oder wie solche genennet werden; und dieses sind eigentlich die Landesherrliche Abgaben, welche in dem Staatseigenthum des Regenten über das allgemeine Vermögen derer Unterthanen bey ereignenden Nothfällen gegründet sind. Unter der Schazkammer des Regenten aber begreiffe ich neben denen sogenannten Domainengefällen im engern Verstande, durchgehends alle Regalien ohne Ausnahme, wie auch alle Rechte der obersten Gewalt, welche zufälliger Weise Einkünfte abwerfen, und nenne solche in gewisser Rucksicht grundherrliche Gefälle, weilen solche ihrer Natur nach und wesentlich auf die damit beläftigte Gegenstände radiciret sind. Erstere, nehmlich die Landesherrliche Gefälle oder Steuern, können in der Regel ohne Landeshoheit schlechterdings nicht statt haben; leztere aber, nehmlich die grundherrliche Gefälle, können (wenn man einige Rechte der obersten Gewalt und einige Regalien davon ausnimmet) auch von Privatpersonen besessen und ausgeübet werden. Die Rechts-

gelehrte machen einen Unterschied zwischen Domainen, die auf wirkliche Dinge, und die nur auf Rechte gegründet sind, quæ constituuntur vel in rebus stricte sic dictis, vel in juribus. Die Rechte oder Gerechtigkeiten sind entweder gemeine, die ordentlicher Weise auch Privatpersonen zukommen können, oder besondere, die nur einem Regenten ordentlicher Weise zustehen können; dergleichen sind die Regalien. Dem zufolge sind die bona domanialia entweder Regalia oder non Regalia. Vid. Sekendorfs Deutsch. F. St. P. 3. C. 1. §. 4. &c. &c. it. C. 2. u. f.

§. 31.

Seckendorf hat im Ganzen eben diesen Begrif, und nachdem er von denen Domainen als ordentlichen und gewissen Gefällen geredet hat, sagt er am angeführten Orte, n. 9. von denen Steuern:

> Die Steuern, oder die also genannte Anlagen und Entrichtungen, sind keine ordentliche gewisse Gefälle, die etwan ein Unterthan seinem Herrn an Erbzinnsen und Frohndiensten entrichtet, sondern sind extraordinaire Anlagen und Einnahmen, welche ihrer rechten Art und Gewohnheit nach freywillig und als gutherzige Beysteuern gereichet, und dahero auch in etlichen Orten Bethen, das ist, erbethene Ein-

Einkünfte, anderswo auch Hülfen und Präsenten genennet werden; denn es hat, Gott Lob, in Deutschland und denen meisten christlichen Reichen mit den Unterthanen diese Gelegenheit, daß dieselbe nicht dörfen vor leibeigene Knechte gehalten, und also nach des Eigenthumsherrn Willen mit ihrem Gut und Blut gebahret werden, als etwa bey barbarischen, unchristlichen und tyrannischen Gewalten und Herrschaften der Gebrauch ist, sondern was eine christliche hohe Obrigkeit bey ihren Unterthanen an Renten und Gefällen, Erbzinsen und Geschoßen, Frohndiensten u. d. hergebracht, dabey hat es ordentlicherweise sein Bewenden. Nachdem aber dieselben Gefälle zuweilen nach Gelegenheit der Zeiten und Läufte nicht zureichen, sondern der Obrigkeit solche Kösten und Auslagen zu Handen stossen, daß sie ein mehrers bedürftig; so ist es vor Alters Noth halber aufkommen, daß sie ihre Untersassen um gutwillige Steuer und Hülfe ansprechen; das geschiehet nun in einem Fürstenthum und Lande dergestalt, daß der Landesherr seine Landesstände, Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte, so viel davon seiner Landesfürstlichen Hoheit unterworfen sind, auf einen gewissen Landtag beschreibet, ihnen sein Anliegen, als etwa zugestossene Kriege

und

und Einfälle, schwere Schuldenlasten, und Abgang der eigenen Cammergüter, weitläufige Bestellung des Regiments, nothwendige Gebäude, vorhabende gemeinnützliche Anstalten, ansehnliche Heirathen, kostbare Reisen, Legationen, und was er dergleichen mehr zu seiner oder des Landes-Nothdurft anführen mag, vortragen und entdecken lässet, und ihre gutherzige Hülfe begehret. ꝛc. ꝛc.

Wohl zu bemerken ist, daß der Herr von Seckendorf unter andern Bewegursachen zu denen Steuern den Abgang eigener Cammergüter oder Domainen, und eine schwere Schuldenlast anführet. Vielleicht, wenn man sich dieser Bewegursachen gegen die gutherzige Unterthanen vorsichtig zu bedienen wüste, würde mancher Landesherr sich aus seinem Labyrinth retten können.

§. 32.

Die Domainengüter, die keine Regalien sind, beschreibet der Herr von Seckendorf P. 3. C. 2. Von denen aber, die Regalia sind, zehlet derselbe C. 9. neunerley Gattungen: 1) das Bergregal, 2) das Münzregal, 3) das Geleits- und Zollregal, 4) den Fürstlichen Lehenhof und dessen Intraden, 5) die Wildbahne und Jägerey, 6) den Forstbann und die Waldnuzung, 7) die Fischereyen, 8) die Landes-

steuer-

steuerbarkeit, 9) die in Specie also genannte fiscalische Gerechtigkeit, mehrentheils in Strafnuzungen bestehend: deren nach dem Unterschied derer Länder noch mehr vorkommen können: Die Landessteuerbarkeit aber hat der Herr von Seckendorf vermuthlich deswegen mit unter die Domainenregalien gesezt, weil solche an vielen Orten durch langen Gebrauch zu einer ordentlichen, unabänderlichen ewigen herrschaftlichen Gefälle geworden, besonders wo der Unterschied gebrauchet wird zwischen ordinären Landessteuern und denen extra Steuern, und man die lezte lediglich zu Reichs- und Creys-Nothwendigkeiten und einigen andern Landes-Erogationen bestimmet. An einigen Orten heisset diese Art Steuern eine Schazung, Cammer- Hof- Cronensteuer, beständiges Geschoß, u. d. m.

§. 33.

Aus eben diesem Grunde der nur vorhandenen zwey Hauptquellen Landesherrlicher Einkünfte findet man, daß in denen meisten grössern Landen derer Deutschen Reichsstände ein besonderes Steuercollegium und ein besonderes Cammercollegium errichtet ist. In ersteres fliessen alle Contributionen, Steuern, Schazungen oder ausserordentliche Anlagen und Ausschläge ein; in das andere aber gehören nur die Domainengefälle in weitläufigem Verstande, und

und alles was darunter mit begriffen ist, und die man mit einem Worte und zwar um deswillen grundherrliche Gefälle nennen kan, weilen solche auch Privatpersonen, die keine Landeshoheit haben, besitzen können; da hingegen die Steuern ihrem Wesen nach von niemand bezogen werden können, als nur von Landesherren, vermöge ihres Landeshoheitsrechts.

§. 34.

Aus diesen zwey Hauptquellen nun werden die herrschaftliche Revenuen eingetheilet in Grundherrliche oder ordentliche, und in Landesherrliche oder ausserordentliche. Zu jenen ordentlichen gehören a) alle Domainen, von was Natur und Eigenschaft sie auch immer seyn mögen, b) alle Regalien, die der Herr von Justi in seiner St. W. P. 2. von p. 113. bis p. 286. beschreibet, und c) alle Rechte der obersten Gewalt, welche zufälligerweise Einkünfte abwerfen. Ibid. von p. 379. bis p. 407. Wiewohl diese Rechte mit denen Regalien allerdings einerley Geschlechts zu seyn, und in dem Unterschied zwischen wesentlichen oder bleibenden und mittheilbaren Regalien gegründet zu seyn scheinen.

§. 35.

Diese ordentliche Einkünfte theilen sich ferner ab in beständige und unbeständige Gefälle.

Zu

Zu denen ausserordentlichen Einkünften gehören ganz allein die Contributionen, Steuern, Schazungen und Ausschläge derer Unterthanen; und diese theilen sich ab in gewöhnliche oder herkommliche oder auch ordentliche, und in ungewöhnliche, oder die in ausserordentlichen Fällen aufgeleget werden, oder auch ausserordentliche, oder unvorzusehende.

§. 36.

Ich begreife dannenhero unter den Domainen nicht allein alle herrschaftliche Bauhöfe, Vorwerke, Meyereyen, Feldgüter, Schweizereyen, Schäfereyen, Brauhäuser, Mastungen, Mühlen, Wasserwerke, Bleichen, Ziegelöfen, Steinbrüche ꝛc. sondern auch alle Regalien, den Landeszoll, Accisen, Mauthen, Licent, Geleit, das Postregal, die Schiffarth, mit Inbegrif des Wasserzolls, Haven- und Ankergeldes, das Brücken-Canal-Schleussen-Floß-Mühlen- und Fischregal, das Strandrecht, das Stappel- und Kranrecht, das Insuln- und Anschwemmungsrecht, das Forst- und Jagdregal, das Berg-Salzwerks- und Münzregal, ꝛc. die Lehensherrlichkeit, die obere und untere Jurisdiction, nebst deren Nuzungen, Unterthanen, Gilten, Geschoß, Trankseuern, Ohmgeld, Zinnsen, Zehenden, Frohndienste in natura, und in Geld, Küchengilten, Haus- und Herbstzinsen, Todtfälle oder Hauptrechte

rechte oder Mortuaria, Bestandhandlohn, Erbschaz, Lehentaxen, Nachsteuern, Auf- und Abfahrten, Strafen, Manufaktur- und Handwerksabgaben, Standgeld, Brenn- und Bauholzverschleiß, u. d. m. welche sämtlich in beständige und unbeständige Gefälle abgetheilet werden müssen.

§. 37.

Je mehr und bessere Domainen demnach ein Landesherr hat, desto reicher ist er für seine Person, wenn auch die Steuern und Imposten, welche zur Schazkammer des Landes gehören, noch so geringe sind: Hingegen machen die Landesanlagen, Ausschläge und Steuern einen Regenten ohne Domainen nicht reich, vor seine Person, wenn sie auch noch so groß wären; ja es ist eben so widersprechend als unmöglich, daß ein Regent ohne Domainen bestehen kan. In Hungarn waren von Belo an bis auf Uladislaum Ao. 1221. sehr viele Domainengüter, und die Regenten konnten solche ohne Unterschied veräussern! Sie sind bis auf die neuere Zeiten auch gröstentheils veräussert, und dadurch sehr mächtige Reichsstände befestiget worden. In Engelland aber hatten die Könige wenig Domainen, und konnten gar keine veräussern, sondern musten lediglich davon leben, und alles bestreiten. Henricus I. war der erste, der Ao. 1118. zu Führung des Krie-

ges

ges denen Unterthanen einen Tribut auflegte. In Schottland hatten die Könige das Recht, alle Nuzungen derer unmündigen Erben als ein Fiscale oder Domaniale bis ins 21. Jahr sub onere sustentationis minorum zu ziehen. In Neapolis und Sicilien waren vor diesem die wichtigsten Domainen, welche von denen Römischen Proconsulibus fundiret worden; die nachherigen Könige aber haben solche fast alle nach und nach veräussert; und nun dörfen sie keine mehr veräussern. Leg. Neap. Lib. 1. tit. de præstando Sacramento Bajulis & Camerariis. M. de Afflictis, Neapol. Constit. in præf. Lo. 2. In Pohlen hat Lechus gleich anfangs eingeführet, daß die Unterthanen dem Könige so wohl säen als ernden, und auch zugleich von allen ihren Producten eine gewisse Quantität sub titulo vectigalis liefern musten, obgleich die Könige weder eigene Domainengüter, noch andere Revenuen hatten. Heutiges Tags hat ein König dieses frohnen- und vectigalische Recht nicht mehr, sondern die mächtige Reichsstände, welche lauter Patrimonialgüter besizen, üben dieses Recht, bis auf wenige der Crone zur Subsistenz ausgesezte Domainen, auf eine fast uneingeschränkte Art aus. In Venedig hat der Doge nur eine festgesezte Summe Geldes als eine Domainen-Revenue, oder vielmehr gleichsam Salarii loco: Alle andere Revenuen gehören der Schazkammer des Staats. In Spanien ist die Ver-

äusserung derer Domainen nach denen Staatsgrundgesezen gänzlich verbothen. Cod. Hisp. p. 5. tit. 5.

4. Absatz.

§. 38.

Wir kommen nunmehro wieder auf das Recht eines Regenten, die Cron-Domainen oder Cammergüter zu veräussern. Es ist gewiß, daß die Staaten ursprünglich auf die Domainen gegründet sind, folglich kein Privateigenthum des Regenten, sondern ein ergänzender Theil des Staatseigenthums sind; und hieraus leitet sich der insgemein angenommene Saz her, daß solche nicht veräussert werden können, ausser in gewissen Fällen, und unter gewissen Bedingnissen und Vorsichtigkeiten. Conf. Brunnem. C. 1. n. 75. 55. u. 90. C. 4. X. de R. J. Mev. P. 4. D. 8. n. 4. D. 168. n. 6. Seckend. F. St. P. 3. c. 4. Stryck. de caut. Contr. s. 1. c. 3. n. 13. u. 14. Auch handelt Justi in der St. W. P. 2. p. 89. bis 97. wie auch in seinem Fin. Syst. p. 110. u. f. gründlich und weitläufig davon, nur daß er die Domainen in einen allzuengen Begrif einschränket, und daraus behaupten will, daß heutiges Tages der Staat nicht mehr auf die Domainen, sondern auf die Abgaben gegründet sey.

Er

Er merket nicht, daß er sich selbst widerspricht; denn wenn man gestehet, daß die Domainen-Einkünfte abwerfen, welche wesentlich nichts anders als Abgaben sind, so kan auch die Gründung der Staaten auf die Domaineneinkünfte bestehen; ja sie muß bestehen; denn so bald die Natur der Domainen in steuerbare Güter verwandelt ist, so hat der Herr keine freye Disposition mehr darüber; er hat kein unbedingtes Staatseigenthum mehr; er muß sich mit denen Abgaben begnügen lassen, die ihm von denen Landständen oder des Volks Repræsentanten zugemessen werden; es hören alle Meliorationes auf, die doch nach gesunden Cameralbegriffen bey den Domainen auf ein unendliches statt haben; und es lässet sich endlich nach und nach gar keine Vermehrung der Einkünfte für den Regenten mehr anbringen. Legt man aber auf die in steuerbare Güter verwandelte Domainengüter über den Steueranschlag noch gewisse Extrapræstationen, z. E. Getreidegilten, Zehenden, gewisse Taxen bey Veränderungsfällen, Grundzinse, u. d. so sind eben diese Extrapræstationen nichts anders als Domainengefälle.

§. 39.

Montesquieu, T. 3. Li. 26. Ch. 16. p. m. 104. sagt: daß die Frage, ob die Domainen eines Staats veräusserlich sind oder nicht? kei-

nesweges durch das bürgerliche Recht, sondern nach dem Staatsrechte entschieden werden müsse, weilen es eben so nothwendig wäre, daß ein Staat Domainen habe, als nothwendig es ist, daß derselbe bürgerliche Geseze habe, welche über die Güter der Einwohner verordnen und Recht sprechen. Nach dem Staatsrechte nun lässet sich diese Frage folgendermassen erörtern.

§. 40.

Weilen die unmittelbare Domainengüter für beständig zur ordentlichen Nothdurft der obersten Gewalt bestimmt sind, durch ihre Veräusserung aber dem Staate allerdings geschadet wird, welcher Schaden hernach durch Vermehr- und Vervielfältigung derer Steuern und anderer gesezlich-festgesezten Abgaben ersezet und wieder eingebracht werden muß; so kan der Regent einen solchen Schaden seinem Staate, ohne einen besondern Nothfall, um so weniger zumuthen, oder zufügen, da ihm nicht einmal erlaubet ist, denen Privatpersonen und einzeln Unterthanen ihre eigenthümliche Güter ohne höchsten Nothfall wegzunehmen. Wenn aber gleichwohl eine Veräusserung solcher Domainen- Cron- oder Staatsgüter entweder in oder auch ohne dringender Noth geschehen ist, (inmassen denen Unterthanen nicht frey stehet, hierüber ein Urtheil zu fällen,) so fragt man:

Ob

Ob dergleichen veräusserte Güter wieder vindiciret oder zurückgenommen, und der Crone oder obersten Gewalt wieder einverleibet, oder auch gegen Zurückzahlung des dafür erlegten Kaufschillings wieder eingelöset werden können?

§. 41.

Wenn dergleichen Staatsgüter, welche nach der gemeinsten Meinung zum Patrimonio des Staats, folglich zum besondern Staatseigenthum gehören, und zum beständigen Nuzen und Unterhalt derer Regenten bestimmt sind, (Grot. de J. B. & P. L. 2. C. 6. §. 11.) schlechterdings unveräusserlich sind, und um deswillen deren Veräusserung nicht bestehet, sondern an sich selbsten ungültig ist, wenn sie auch gleich von dem Regenten eidlich bestärket worden, (C. 33. X. de Jurejur.) besonders wenn der Regent nur als ein bloßer Usufructuarius solcher Güter angesehen wird; (Grot. c. l.) so würden diese veräusserte Staatsgüter von denen Nachfolgern derer veräussernden Regenten allerdings ohne Unterschied und Bedingniß zurückgenommen und eingezogen werden können: Allein, da der Regent die Majestät oder oberste Gewalt, und in derselben den Willen und die Kräfte aller seiner Unterthanen, welche zusammengenommen eigentlich den Staat ausmachen, vereinigt, und vermöge dieser Vereinigung derer sämmtlichen Willen und Kräfte das Staats-

eigenthum über alle Güter seiner Unterthanen überhaupt hat, und Kraft dieses Staatseigenthumsrechts im Fall der Noth über eines jedweden Unterthanen Privatvermögen und Güter sowohl, als über die besondere Staatsgüter disponiren, ja so gar zu Wiedererlangung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit einen Theil des Staats denen Feinden abtreten kan; so scheinet mir kein Zweifel übrig zu seyn, daß ein Regent dergleichen Güter in dringenden Nothfällen allerdings rechtsbeständig veräussern könne und möge: Denn gleichwie der Regent in allen Stücken den wesentlichen Nuzen des Staats in Absicht zu haben vermuthet wird, also kan er auch über dergleichen Güter zum Besten des Staats ohne allen Zweifel frey disponiren, wenn nur eine rechtmäßige Ursache zur Veräusserung vorhanden ist, und der offenbare Nuzen des Staats solches erfordert, oder wenigstens rechtfertiget; denn wenn es an einer rechtmäßigen Ursache fehlet, und der Regent nur zu seinem Eigennuzen und bloßen Familienvortheil dergleichen Staatsgüter veräussert hätte, so können die Nachfolger solche allerdings wieder zurücknehmen, besonders wenn die Wohlfahrt des Staats solches erfordert, und wenn auch gleich bey solcher Veräusserung alle nur erdenkliche Vorsicht angewendet, rechtmäßige Ursachen zur Veräusserung angeführet, und die Einwilligung der meisten Stände darein gegeben worden wäre.

§. 41.

§. 41.

Wenn aber dergleichen Staatsgüter des öffentlichen Staatsnuzens oder eines dringenden Nothfalls wegen veräussert worden, und deren Mangel oder Abgang auf eine gewisse andere Art ersezet werden kan, so daß dem Staate durch eine solche Ersezung deren Abgangs kein größerer Schaden zuwächset, und, obschon einige Ungemächlichkeit daher entstehet, dennoch der Nothfall zur Zeit der Veräusserung größer und wichtiger gewesen ist, als der Schaden austräget, den der Staat, nachdem solcher den Endzweck der Veräusserung wirklich erhalten und genossen hat, durch deren Abgang und Entbehrung leidet; so sehe ich nicht ab, wie dergleichen Güter von denen Nachfolgern sollten zurückgenommen und wieder eingezogen werden können, da vielmehr dem Staate daran lieget, und eine wesentliche Vorsorge desselben seyn muß, daß das Versprechen und die Verträge heilig gehalten werden, besonders wenn solche ohne besondern Schaden des Staats gehalten werden können. Man kan von dieser Materie Brunnem. Conf. 1. Ziegler in not. ad Grotium L. 2. C. 6. §. 11. u. f. Nevizan. inter Confil. feud. Brunnem. Conf. 12. n. 157. Menoch. Conf. 426. n. 28. Lynck. D. 1202. Richt. Vol. 2. Conf. 16. Joh. a Sande, de prohib. rer. alienat. C. 6. §. 4. n. 21. nachlesen.

§. 42.

Inzwischen, wenn ein Regent dergleichen Staatsgüter seines besondern Eigennuzens wegen veräussert hat, oder eine andere rechtmäßige Einziehungsursache, z. E. die Staatsnothdurft vorhanden ist, alsdenn kan ein jeder Nachfolger oder auch der gesamte Staat solche wieder einziehen, und der Crone oder obersten Gewalt einverleiben; inmassen der allgemeine Nuzen des Staats allezeit wichtiger ist, als der Nuzen derer Privatpersonen, und diesen in allen Gelegenheiten vorgilt; jedoch also, daß solche von denen Besizern, auf die solche Güter käufflich oder sonsten titulo oneroso gekommen sind, aus der öffentlichen Schazkammer des Staats um den rechtmäßigen Werth wieder abgelöset, und die rechtmäßige Besizer deßfalls entschädiget werden: Denn wenn die Veräusserung in einem dringenden Nothfall geschehen ist, die Wohlfahrt des Staats aber anrathet, solche zu widerrufen; so würde es desto unbilliger seyn, wenn man den zu sothanen dringenden Nothfall gemachten Aufwand, und die Unkosten, welche zum gemeinen Besten des Staats gemacht worden, denen Besizern solcher Güter alleine aufbürden wollte.

§. 43.

Und wenn auch gleich die Veräusserung aus keinem dringenden Nothfall geschehen, und das

das dafür gelöste Geld nicht zum Nuzen des Staats angewendet worden; so würde dennoch unbillig seyn, die mit dem Misbrauch der obersten Gewalt verknüpfte Uebel, welche der ganze Staat, weilen er die mit der obersten Gewalt in ihrem rechten Gebrauch verknüpfte Nuzen und Bequemlichkeiten geniesset, zu tragen schuldig ist, denen Besizern solcher Güter alleine aufzubürden, besonders da denen Käuffern nicht gebühret, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der von dem Regenten unternommenen Veräusserung gesezlich zu untersuchen, und zu beurtheilen.

§. 44.

Zwar sollte man sagen, daß heutiges Tages in Praxi allerdings das Gegentheil beobachtet werde, und man kan Exempel genug anführen, daß die Nachfolger die von ihren Vorfahrern veräusserte Staats- oder Domainengüter ohne Unterschied zurückgenommen haben, so daß denen Besizern weder einige Entschädigung geleistet, noch die Gewährleistung gegen ihren vorigen Besizer übrig gelassen worden, und man ist fast schon gewohnet, dergleichen Verfahren derer Regenten einem ohngefähren Zufall oder Unglück gleich zu schäzen: Ja es hat sich wohl ehe ereignet, daß ein neuer Regent die von seinem Vorfahrer veräusserte Staatsgüter ohne Entschädigung derer Besizer

eingezogen, und solche kurz darauf wieder an andere unter leicht zu erdenkenden Gründen und Staatsursachen veräussert, oder wenigstens von einigen Besizern über den dafür gezahlten Kaufschilling noch gewisse Summen erzwungen hat. Hieraus entstehet die Frage: Ob, wenn ein Regent die von seinen Vorfahrern veräusserte Domainen wieder einziehet, welche schon durch vielerley Hände gegangen, und von dem ersten Besizer auf etliche nachfolgende Besizer nach und nach gekommen sind, ohne dafür einige Entschädigung zu leisten, der lezte Besizer, dem dergleichen Güter weggenommen werden, von demjenigen, von welchem er solche Güter bekommen hat, die Gewährleistung fordern könne?

§. 45.

Wenn man die Sache nur obenhin ansiehet, wie dergleichen Güter blos durch eine That des Regenten dem Besizer weggenommen werden, so scheinet der Vorfahrer des Besizers oder Verkäuffer zur Gewährleistung nicht gehalten zu seyn, inmassen solche Thathandlungen eines Regenten unter die ohngefähren Fälle gezehlet zu werden pflegen, zu deren Gewährung und Entschädigung niemand schuldig ist. Gratian. T. 3. Discept. forens. C. 520. n. 26. und kan ja der Verkäufer nichts dafür, daß dem Käufer die Sache weggenommen wird; vid. Al-

Alphonſ. de Guzmann, in Tract. de Evict. Qu. 52. n. 69. Wobey man aber doch insgemein einen Unterſchied machet, ob der Regent eine Sache aus vollkommener Macht und Gewalt, das iſt, de facto, oder durch den Weg Rechtens dem Käuffer wegnimmet? und im leztern Fall die Gewährleiſtung von dem Verkäuffer fordert, in dem erſten Fall aber ihn davon frey ſpricht. Mir ſcheinet aber, daß dasjenige, was ein Regent nach denen Grundſätzen ſeiner oberſten Gewalt thut, und dasjenige was de facto geſchiehet, mit demjenigen, was nach denen Rechtsregeln unternommen wird, nicht verwirret werden kan. Vermöge der oberſten Gewalt und ſeiner Macht-Vollkommenheit kan ein Regent alles thun: De facto kan er ebenfalls alles thun, was ihm möglich iſt: Nach denen Rechtsregeln aber wird er vermuthet, alles zu thun und gethan zu haben, ob er ſchon öfters der Gerechtigkeit ſchnurgerade entgegen handelt.

§. 46.

Alleine, da der Regent nicht ſchuldig iſt, einigem Tribunali oder Gerichte weder über noch neben ſich wegen ſeiner Handlungen einige Rechenſchaft und Verantwortung zu geben, auch denen Unterthanen nicht erlaubet iſt, über die Gerecht- oder Ungerechtigkeit derer Handlungen ihres Regenten ein Urtheil zu fällen, und

über

über dieses alle Handlungen des Regenten gerecht zu seyn vermuthet werden; so kan allerdings einem solchen unglücklichen Besizer weder einige Spur einer Gewährleistung gegen seinen Vorfahrer, noch einige Hofnung der Entschädigung übrig bleiben, wenn nicht der Staat ihm freywillig einige Schadloßhaltung will zufließen lassen, wovon aber der Grund lediglich in der Billigkeit zu suchen ist; zu geschweigen, wo denen Nachfolgern im Staate das Recht und die Macht, die von ihren Vorfahrern veräusserte Güter wieder einzuziehen, ohne Unterschied und nach denen Staatsgrundgesezen zukommt, da scheinet auch ein Regent, indem er solche wirklich einziehet, nach denen Rechtsregeln zu verfahren, nach dem vorhin angeführten Grundsaz der Vermuthung. Alsdenn und in diesen Umständen glaube ich nicht, daß einem solchen unglücklichen Besizer verwehret werden könne, seinen Vorfahrer, von dem er das Gut erlanget hat, es mag solcher ein Verkäuffer oder Vertauscher oder Verleiher seyn, wegen der Gewährleistung in Anspruch zu nehmen; ebenfalls nach denen Grundsäzen der Billigkeit. Conf. Stryck. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 8. §. 41.

§. 47.

Wenn nun die Domainengüter eines Regenten nicht veräussert sind, so sollte er sich solche

che für sein kostbarstes Eigenthum halten, inmassen solche am unabhängigsten am rechtmässigsten und auch am ältesten seiner freyen Disposition untergeben sind, und es ist schon oben errinnert worden, daß, je mehr der Regent Domainen hat, desto reicher er für seine Person ist, wenn er auch sonsten nur ein mittelmäßiges oder kleines Land regieret; wo solche aber veräussert sind, da sollte man trachten, solche auf die billigste Art wieder einzulösen, und mit dem Staate zu vereinigen.

§. 48.

Wenn ein Landesherr einen besondern Fond zu Bestreitung derer Reichs- und Creys-Præstandorum, worüber er seinem Lande Rede und Antwort zu geben schuldig ist, und wie die Exempel geben, von Kayſ. Maj. darzu angehalten werden kan, darneben einen besondern Fond zu Bestreitung derer zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes erforderlichen Unkosten, und zugleich zur Unterhaltung seines Hofstaats und des bey solchem nöthigen Aufwands hat; so ist wohl nichts angenehmers und nützlichers, als wenn er aus seinem Eigenthum, das ist, aus denen Domainen sich eine besondere Chatoulle halten, und über solche nach seinem eigenen Belieben, ohne jemanden darüber Rede und Antwort geben zu dörfen, disponiren kan. Jemehr er nun Domainengüter hat, desto reicher

cher seine Chatoulle seyn wird, und desto nüzlicher kan er den Fond der Contributionen und Steuern verwenden.

§. 49.

Es ist in der Natur des Staats und dessen Endzweck, nehmlich der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und des Staats, keinesweges gegründet, daß dessen Regierung einen großen, und zwar einen solchen Aufwand erfordere, wie die Moden der Zeit es mit sich bringen, und man erstrecket den Wohlstand oder die Bequemlichkeit und Zierde eines Regenten zu weit, wenn man dasjenige, was seinen Grund lediglich in einem eiteln Nacheifer hat, mit darunter begreifet; und die Pflichten der Unterthanen, zu dem Aufwand des Staats aus ihrem bereitesten Vermögen das erforderliche beyzutragen, werden ebenfalls zu weit erstrecket, wenn dasjenige, was man in einem Staate heutiges Tages nöthigen Aufwand nennet, ihrer Contribution schlechterdings aufgebürdet werden will.

§. 50.

Ich halte dafür, daß nur derjenige Regent einen großen Aufwand mit gutem Gewissen machen kan, der viele und wichtige Domainen besizet; dahingegen es mit dem Gewissen und der

der Verantwortung eines von Domainen entblößten Regenten eine mißliche Beschaffenheit hat, der nur von dem Schweiß und Blute seiner Unterthanen leben muß. Nachdem leichtsinnige Räthe und niederträchtige Schmeichler die Regenten einmal angetrieben hatten, auf die Veräusserung der Domainen zu verfallen, und sie nachhero ganze Cammer-Collegia zu getreuen Nachfolgern in diesem Stücke gefunden; so wurde das Vorurtheil, die Bethe oder freywillige und erbethene Contributionen, welche die Unterthanen vorhero nur in denen gröstenNothfällen des Staats erlegen musten, zu einer ewigen Steuerabgabe zu machen, als ein Staatsgrundsatz angenommen. Freylich konnte es, nachdem die Regenten einmal an Domainen verarmet waren, und von ihren eigenen Einkünften nicht mehr leben konnten, nicht anders seyn, als daß man sie nachhero auf Unkosten der Unterthanen leben machte; und diejenige Regenten, die ihre Domainen behalten hatten, folgten diesem Beyspiel der Nothdurft, und taxirten ihre Unterthanen auf die nehmliche Art, als andere verarmte Regenten. Mit einem Wort: Grosse und hohe Steuern sind nach meinem Begriff gemeiniglich ein Kennzeichen armer Regenten: Geringe Steuern aber machen die Vermuthung, daß der Landesherr reich ist; wenigstens wohl stehet; anderer guten Folgen nicht zu gedenken.

§. 51.

§. 51.

Allerdings erfordert der große Aufwand des Staats, nach denen heutigen Umständen, einer beständigen und sehr kostbaren Armatur, und eines übertriebenen Decori, in Ermangelung hinlänglicher Domaineneinkünfte, einen unmittelbaren Beytrag derer Unterthanen zu denen ordentlichen Einkünften desselben; in Ansehung der Schuldigkeit zu diesem Beytrag aber betrüget man sich gemeiniglich, und leitet solche selten aus den ächten Quellen eines proportionirten Aufwands her. Gröstentheils sind unregelmäßige Leidenschaften und interessirte Absichten die Staatsnothdurften, und alles Geld, das man zur wahren Wohlfahrt des Staats aufwenden soll, giebt man nicht gern her, wenigstens siehet man solches nur als einen Nebenaufwand an, und glaubet nicht eher etwas darzu verwenden zu dörfen, als wenn etwas von dem sogenannten Decoro des Hofstaats übrig bleibet, oder wenn das Land gleichwohl heilsame Anstalten unterstüzen will, so muß sich solches eine neue Auflage gefallen lassen, welche mit der Zeit ebenfalls beständig, und zu nichts anders als zur Verschwendung angewendet wird. In diesem Betracht nun ist diejenige Beyhülfe, die vor Zeiten ausserordentlich war, und nur in äusserstem Nothfällen præstiret wurde, heutiges Tages zu einer ordentlichen Abgabe gemacht worden, und müs-

sen

sen in besondern Nothfällen zu Aufbringung des ausserordentlichen Aufwands des Staats auch besondere ausserordentliche neue Auflagen gemacht werden; und wäre nur zu wünschen, daß solche, wenn die besondern Nothfälle cessiren, auch allezeit wieder aufgehoben würden.

§. 52.

Man mag speculiren wie man will, so kan man keine andere Beschreibung heraus bringen, die eine beständige Contribution noch einigermassen rechtfertiget, als daß das Recht eines Regenten, von seinen Unterthanen und ihrem bereitesten Vermögen einen beständigen Beytrag oder beständig fortdaurende Steuern und Anlagen, auch ausser vorhandenen Nothfällen, und wenn er gleich von seinen Domainen reichlich leben und bestehen kan, zu fordern, lediglich in der Besorgniß zukünftig sich ereignen könnender Nothfälle gegründet sey, damit, wenn ein Nothfall sich ohngefähr ereignet, der Regent mit denen baaren schon vorhandenen Mitteln demselben desto geschwinder und standhafter begegnen könne; indem sonsten, wenn man mit Taxation derer Unterthanen und ihrem Beytrag warten wollte, bis wirklich ein Nothfall vorhanden, wegen allerhand sich in den Weg stellenden Beschwerlichkeiten so wohl schwerer zu helfen, als auch gar leicht noch mehr Unkosten erfordert werden dörften. Man

siehet aber auch zugleich ein, daß in diesem Fall von Seiten des Regenten eine gute Haushaltung und Sparsamkeit erfordert werde, und er sothane Contributionsmittel keinesweges zu einen andern Gebrauch verwenden dörfe; und auf diese Art kan ein Regent allezeit reich seyn, einen beträchtlichen Schaz haben, und auf alle Fälle in guter Verfassung stehen.

§. 53.

Auf diese Art und in diesem alleinigen Verstande kan man behaupten, daß eine beständige Contributionsart derer Unterthanen unter die Befugnisse eines Regenten, und unter die Pflichten der Unterthanen gehöre, um so mehr, da heutiges Tages die Vertheidigung eines Staats eine kostbare Armatur, auch in Friedenszeiten erfordert, zumalen das Artilleriewesen, und die heutige Art Krieg zu führen, ungleich mehr kostet als vor Zeiten. Woraus denn zugleich folget, daß der Regent diesen beständigen Beytrag derer Unterthanen nicht eben solchergestalt sparen müsse, daß solcher als ein toder Schaz vergraben liege, als wodurch das Land gar bald verarmen würde, sondern er muß davon eine proportionirte Armee aufrichten, unterhalten und disciplíniren, hinlängliche Artillerie anschaffen, und Munition sammlen, Festungen anlegen und unterhalten, Magazine errichten, Päße, Wege, Canäle, Brüken

ken und Strassen in guten Stand sezen und erhalten, Gesandten an fremden Höfen halten, Bündnisse und Traktaten davon bestreiten, das Commercium und Landnahrungswesen, auch Manufacturen und Fabriken damit unterstüzen, u. s. w. und daneben auf einen solchen Vorrath an baarem Gelde bedacht seyn, daß er im Fall der Noth drey complete Feldzüge thun kan, ohne die Unterthanen mit neuen ausserordentlichen Abgaben zu belegen.

§. 54.

Mit kleinen Regenten, wie mehrentheils die deutsche Reichsstände sind, hat es wieder eine andere Beschaffenheit. Diese können keinen eigenen Krieg führen, sondern müssen sich mit ihrer Armatur nach denen Reichs- und Creysschlüssen richten, und haben zu Unterhaltung einer überproportionirten Anzahl Truppen keinen andern Ruckhalter, als die Subsidien-Gelder von fremden Mächten; und nur diejenige, bey denen eine ordentliche Steuer, Schazung oder Anlage zu einem beständigen Recht erwachsen ist, können einigermassen die Anstalten mächtiger Regenten nachahmen: Was aber so wohl ihre eigene als die allgemeine Reichs- und Creysnothdurft anbelanget, behalten sie allemal gebundene Hände, und sind schuldig, die ausserordentliche Contributionen ihrer Unterthanen nach diesem Maasstabe abzumessen,

über alles übrige aber Kayserlicher Majestät, wenn es zur Klage kommt, die Verantwortung zu thun: Ja die Unterthanen sind sogar nicht schuldig, einen Mann über das durch Reichs- und Creysschlüsse festgesezte und auf die Reichs-Matricul repartirte Contingent zu unterhalten; und wenn ein Stand z. E. über das in Friedenszeiten gemeiniglich festgesezte Simplum mehr Truppen hält, so muß er solche von seinen ordinairen und beständigen Einkünften verpflegen: Alles was dazu aus dem Extraordinario oder aus der Reichs- und Creys-Contribution verwendet wird, ist unrecht. Und wer wollte Kayserlicher Majestät die Befugniß absprechen, von denen Reichsständen alle Jahre eine Rechnung über die Contributionen ihrer Unterthanen in Reichs- und Creyssachen zu begehren? bey deren Untersuchung sich zeigen würde, daß mancher Landesherr seinem Lande Millionen zu bonificiren schuldig wäre. Die Frage aber, ob es nicht besser, und für unser deutsches Vaterland heilsamer wäre, wenn Kayserliche Majestät das grosse Contributions-Recht im Reich selbsten ausübeten, die Contingenter abschaffeten, und dafür eine besondere Reichsarmee auf eigene Kosten unterhielten, auch davon andere Reichskosten bestritten, denen Landesherren aber das Domainenrecht und die damit verknüpften und darauf radicirten Gefälle und Einkünfte überliessen, will ich hier weder beurtheilen noch erörtern.

örtern. Conf. Justi St. W. P. 1. §. 398. bis 402. und P. 2. §. 224.

5. Absatz.

§. 55.

Die Geschäfte zur Erhalt- und Verwaltung derer Domainen findet man in Justi St. W. P. 2. p. 88. u. f. wie auch in seinem Finanz-System p. 110. gründlich ausgeführet, und sollte überhaupt ein jeder Landesherr sein ganzes Land nach denen Amts-Districten in besondere Riße, auf welchen zugleich seine Domainenstücke und Rechte besonders bezeichnet werden, und alle Amtskarten zusammen auf einen Hauptriß bringen lassen. Er hat vielfältigen Nuzen davon zu gewarten: Er kan sein ganzes Land und ein jedes Amt insbesondere auf einmal gleichsam übersehen, und überlegen, auf was für Art er ein- und andere Gränzstreitigkeit mit seinen Nachbarn vermeiden, und sich auf allerhand Art Nuzen schaffen könne: Er kan den Ertrag eines jeden Amts und Domainenguts desto besser hieraus erkennen, deren Nuzungen und Wirthschaft beurtheilen, u. s. w. zu dessen Behuf man in Seckendorfs Deutsch. F. St. unterschiedliche Tabellen-Muster findet, eine vollständigere aber in Justi Finanz-System p. 117. antrift, dergleichen sich der Landesherr von Zeit zu Zeit vorlegen lassen kan.

§. 56.

Was die Verwaltung derer Domaineneinkünfte, welche eigentlich die Chatoulle des Landesherrn ausmachen, anbelanget, so ist schon oben §. 35. berühret worden, daß sich solche herkommlichermassen abtheilen in beständige und unbeständige Gefälle, welche leztere Justi in seiner Generaltabelle unrecht zufällige nennet; denn die unbeständige Gefälle sind ebenfalls wie die beständige radiciret nach ihrer Eigenschaft; nach ihrer Quantität aber sind sie nur unbeständig, das ist, sie können in einem Jahr mehr als in einem andern ausmachen: Die zufällige Einkünfte aber sind keine ordentliche, sondern können manches Jahr gar cessiren, offt auch in vielen Jahren nichts davon eingehen. Jene, nehmlich die beständige Gefälle, pflegen zu seyn, die unveränderliche Grundzinnse, Erbzinnse, unveränderliche Gilten, so wohl in Naturalien als Gelde, unveränderliche Hausgelder, gewisse durch das Herkommen und eine lange Gewohnheit in ein Grundherrliches Gefälle erwachsene Steuern, unveränderliche und auf die unbewegliche Grundstücke fundirte Dienstgelder, sie mögen gleich von gemessenen oder ungemessenen Frohndiensten herkommen, jährliche unveränderliche Lehens-Recognitiones, alle Pächte, die auf ein gewisses gesezt sind, so lange nehmlich ihre Bestimmung durch die Pachtjahre währet, und endlich

alle

alle Amts- Jurisdictions- und Wirthschaftsgefälle, welche einer determinirten unveränderlichen jährlichen Leistung unterworfen sind. Diese aber, nehmlich die unbeständigen Gefälle, sind mit einem Worte alle Domainen-Nuzungen, die einiger Zeit- und Werths Veränderung, das ist, einem Plus und Minus von Jahr zu Jahr unterworfen sind.

§. 57.

Ferner kan man diese Domanial-Revenuen eintheilen in solche, die von denen Herrschaftlichen eigenen Cammergütern und Gerechtigkeiten, so wohl in Naturalien als in Gelde eingehen, und in solche, die anderwärts her, von denen Unterthanen, Regalien, Lehengütern, oder auch auswärtigen der Herrschaft als Jurisdictions- oder Grundherrn præstiret werden. Die ersten können seyn, herrschaftliche Landgüter, an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Bräuhäusern, Schenkhäusern, Schweizereyen, Mastungen, Schäfereyen, Waldungen, Mühlen, Wasserwerke, Berg- Salzwerke, Steinbrüche, Ziegelöfen, Bleichen, Sägmühlen, Manufakturen, Fabriken, Fischereyen, u. d. Die andern können seyn, Haus- und Herbstzinnse, Grundzinnse, Küchen- und Getreidegilten, gewisse radicirte Grundsteuern, Hundsgelder, Frohndienste, so wohl in Natura als Gelde, grosse und kleine Zehenden, Zölle, Mauthen,

Accise, Licent, Weg- und Bruckengelder, Schranen- und Märkte, Krahn- und Stappelgelder, Hauptrechte, Bestandhandlohn, Auf- und Abfahrten, Schuzgelder, Lehentaxen, Judicial-Revenuen, u. d. Doch müssen beyderley Gattungen ebenfalls in beständige und unbeständige abgetheilet werden. Die Richtigkeit dererselben kommt hauptsächlich auf die vorhandene gute und authentische Grund- und Lagerbücher an, als welche eigentlich beweisen müssen, was die Herrschaft in einer jeden Stadt, in jedem Amte, Markte, Flecken, Dorfe und Weyler vor Gerechtigkeiten und Befugnisse und was sie für eigene Güter und Rechte besizet.

§. 58.

Die Verfassung eines Grund- und Lagerbuchs oder Urbarii bestehet hauptsächlich in folgender Ordnung:

Erstlich, wird die Stadt, der Markt, oder das Dorf mit seiner Lage und denen Angränzern beschrieben, und wenn es seyn kan, ein Riß oder eine Charte nach dem geometrischen oder des Orts gebräuchlichen Maas beygeheftet, daneben angefüget, was der beschriebene Ort für obere, oder untere Jurisdiction hat oder erkennet; ob es Lehen oder Eigenthum, und was sonsten derselbe für Privilegia, Exemtiones, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu behaupten hat. Ist es ein Lehen, so muß der jüngste

ste Lehenbrief neben diesem ersten Punkt nach seinem vollen Inhalt inseriret, und so offt die Lehen bey Veränderungsfällen empfangen wird, dabey angemerket, auch wie hoch sich das Laudemium und andere Lehenunkosten bey dergleichen Fällen belaufen, angeführet werden.

Zweytens, Müssen alle Häuser nach Nummern, Gärten, Felder, Wiesen, Reine, Weyden, Weiher, Wege, Stege, Brücken, Zollstätte, Wälder, Wasser u. d. nach der eingelegten Maas genau beschrieben werden.

Drittens: Muß dasjenige, was die Herrschaft hiervon privative besizt, als z. E. an Gebäuden, Höfen, Vorwerken, oder Meyereyen, Schäfereyen, Steinbrüchen, Brauhäusern, Fruchtböden, Teichen, Mühlen, Ziegelöfen, Pfarrlehen, Wäldern, Jagden u. d. nebst allen denenselben anklebenden Rechten und Lasten genau beschrieben werden.

Viertens: Folgen hernach diejenige Unterthanen, welche Fall- oder Schupflehen, Laßgüter, Hof- Feld- oder fliegende Lehen, Erbschäzige, oder sonsten Bestandhandlöhnige Güter besizen, deren Besizungen stückweise mit allen Anstössern, nebst der Eigenschaft des Guts, ob solches Gut mittelmäßig oder schlecht ist, und denen darauf haftenden Grundlasten und Gerechtigkeiten genau be chrieben werden. Was alle vorbenannte Güter ihrer Natur nach für Eigenschaften an sich haben, ist aus der Theorie genugsam bekannt: In der

Praxi aber findet man, daß solche schier in einer jeden Deutschen Provinz anderst beschaffen sind; denn an vielen Orten werden die sogenannte Bestandhandlöhnige Güter, die sonsten ihrer Natur nach mit denen Schupflehen oder Fallgütern einerley sind, auch ohne Testament auf die nächsten Freunde vererbet, und darf der Besizer auch per Testamentum darüber, jedoch mit gewissen Einschränkungen, disponiren, und werden Erbpachtgüter genennet. An einigen Orten geben solche bey Veränderungsfällen den zehenden Pfenning des geschäzten Werths zum Handlohn: An andern Orten haben solche ein unveränderliches bestimmtes Handlohn: Wieder an andern Orten wird bey Schäzung des Schupflehens und Ansezung des Handlohns ein Unterschied zwischen den Dominical- und Rustical-Anschlag gemacht: An einigen Orten müssen auch so gar die Erblehen, die sonsten ihrer Natur nach nur Auf- und Abfahrt geben dörfen, den zehenden Pfenning ihres wahren Werths nach Kaufrecht zum Handlohn reichen; u. s. f. ist daher nach eines jeden Orts Herkommen zu gehen, folglich unmöglich, die theoretischen Regeln allenthalben nach ihrer Art zu appliciren, oder in Anwendung zu bringen.

Fünftens, folgen diejenige Unterthanen, welche Erblehen besizen, deren Gerechtsame und Lasten ebenfalls genau angeführet werden müssen.

Sech-

Sechstens, kommen diejenige Unterthanen, welche Grundeigene Güter und Stücke besizen ebenfalls mit ihren Gerechtsamen und Lasten.

Grundeigene Güter sind zwar sonsten ihrer Natur nach, (ausser denen Landessteuern, Ausschlägen und andern Gemeindslasten) von Gilten, Frohndiensten, Hauptrechten, und dergleichen Grundherrlichen Gefällen frey; doch findet man deren an vielen Orten, besonders wo in neuern Zeiten Lehengüter zu eigenen Stüken zerschlagen worden, worauf so wohl die Getreidegilten und Zinnsen, als Frohndienste, oder auch ein gewisser Grundzinnß, Geschoß oder beständige Steuern ꝛc. vorbehaltlich haften, jedoch mit dem Unterschied, daß an statt die Frohndienste bey dem Lehen auf die Grundstücke selbst radiciret sind, bey denen grundeigenen die Basis auf den Anspann genommen zu werden pfleget.

Siebendens, kommen die Söldner, Coßathen, und sogenannte Inwänd- und Häuser Besizer, mit ihren Gerechtsamen und Lasten.

Achtens, folgen die Frey- oder Gnadenhäusler, welche gemeiniglich der Herrschaft zur Chatoulle etwas gewisses geben. An einigen Orten geniessen solche auch die Gemeindsgerechtigkeiten mit, und sind doch ausser Kriegszeiten von allen Gemeindslasten frey, nachdem die Herrschaft ihnen solches verwilliget, oder hat verwilligen können.

Neun-

Neuntens, und endlich kommen die Hausgenossen und Schuzverwandten, mit ihren Gerechtsamen und Lasten.

Dieses wäre ein beyläufiger Grundriß eines Lager- und Grundbuchs, in welches alle von Zeit zu Zeit vorkommende Veränderungen auf das richtigste eingetragen werden müssen, wenn solches erforderlichen Falls einen vollkommenen Beweis abgeben soll; und lässet sich die Application hiervon leicht auf alle Deutsche Provinzen und die aller Orten herkommliche Eigenschaften der Güter machen.

§. 59.

Inzwischen ist gewieß, daß man in vielen Ländern, wo zumalen das Steuerwesen als ein der Herrschaft zu allen Zeiten gebührendes Grundgefälle angesehen wird, wohl gar keine, oder doch sehr mangelhafte Grund- und Lagerbücher antrift: Ja man scheuet sich nicht, bey einigen Cammern so gar als eine Grundregel festzusezen, daß die Rechnungen allein den Beweis derer Herrschaftlichen Befügnisse und Rechte, so wohl gegen benachbarte Herrschaften, als die Unterthanen und Eingesessene ausmachen, und die Urbaria oder Grund- und Lagerbücher von gar keinem Nuzen, folglich auch gar nicht nothwendig wären; und wenn es hoch kommt, so findet man an solchen Orten etwan ein altes mangelhaftes Steuerregister, nach wel-

welchem die Abgaben bezogen und berechnet werden.

§. 60.

Nach denen allgemeinen Grundsäzen einer gesunden Cammeralwissenschaft müssen die Steuer-Catastra aus denen Grund- und Lagerbüchern verfertiget, die Rechnungen aber in Gleichförmigkeit beyder und aus beyden formiret werden: Sind also die Steuer-Catastra nur das Referens, die Grund- und Lagerbücher aber das Relatum; gleichwie ebenfalls die Rechnungen nur ein bloßes Referens, die Grund- und Lagerbücher auch Steuer-Catastra aber ihr Relatum sind, ohne welches das Referens nichts beweiset.

§. 61.

Es ist eine bekannte Sache, daß in dem mittlern Zeitalter weder Cammer- noch andere Rechnungs-Collegia in Deutschland vorhanden gewesen; dennoch wurde nicht nur der Besiz eines jeden Landesherrn nachdrücklicher als dermalen behauptet, sondern auch die Einkünfte nach einem damals besser als jezt proportionirten und festgesezten Fuß bezogen, ohne daß Amts-Rechnungen, von denen man noch gar nichts wuste, zwischen der Befugniß einer Herrschafft und denen Schuldigkeiten der Unterthanen

nen einigen Ausschlag haben geben dörfen: Wohl aber war man damals besorget, über die Herrschaftliche Besizungen accurate Grund- und Lagerbücher zu verfertigen, und auf solche so wohl die sämmtlichen Abgaben derer Unterthanen zu gründen, als auch in solchen die Herrschafftlichen Vorrechte und Gerechtigkeiten gegen die Eingesessene und Nachbarn authentisch zu bemerken, auch solche nach denen sich öfters ereignenden Veränderungen von Zeit zu Zeit zu renoviren, wie man aus vielen uralten Documenten in Archiven ersehen kan. Nachdem aber die Geschäffte sich allenthalben sehr vermehret, und die Landesherren sich genöthiget sahen, ihre Länder in gewisse Provinzen, Landeshauptmannschaften oder Amts-Districte einzutheilen, so fort auch mehr Diener und Beamten in ihren Sold zu nehmen, welche alsdenn die Herrschafftlichen Einkünfte und Abgaben der Unterthanen nach denen vorhandenen Grund- und Lagerbüchern, oder nach besondern aus solchen extrahirten Registern, dergleichen die Steuer-Catastra sind, welche als ein mere Precarium und erbethener freywilliger Beytrag zu denen Herrschafftlichen Depensen auf die Grund- und Lagerbücher gegründet, und nach solchen auf die unbewegliche Grundstücke angeleget wurden, beziehen muſten; so war wohl ganz natürlich, daß sie sothane bezogene Revenuen ihrem Landesherrn ordentlich so wohl in Einnahme als Ausgabe und Aufrechnung

nung liquidiren, und ihnen deshalben gewisse Rechnungs-Formularien vorgeschrieben werden musten, damit so wohl zwischen den Landesherren und denen Unterthanen, als zwischen den Landesherren und Dienern oder Beamten, auch zwischen denen Beamten und Unterthanen eine beständige Richtigkeit gehalten werden könne. Woraus nothwendig folget, daß die Ablegung derer Revenuen-Rechnungen nur lediglich die Richtigkeit, Verläßlichkeit, und das Vertrauen zwischen dem Herrn und Diener zum Hauptgegenstand habe, und dahero solche, besonders wenn man der Treue eines Beamten in andere Wege versichert ist, auch nicht selten gar nachgelassen zu werden pfleget; da inmittelst die Grund- und Lagerbücher, und deren richtige Fortführ- und Erneuerung allezeit das Relatum bleiben, auf welches die Rechnungen sich beziehen, und nach welchem bey denen erst seit 200. Jahren eingeführten Cammer- und Rechnungs-Collegiis die Revisiones vorgenommen werden müssen: Welches aber seiner Natur nach vorausgesezet, daß von allen dergleichen Grund- und Lagerbüchern, und denen aus solchen herfließenden Steuer-Catastris und Gefällen-Registern, zugleich ein authentisches Exemplar bey der Cammer, oder dem Rechnungs-Revisions-Collegio verwahret werde; da denn, wenn auch dergleichen Urbaria und Saalbücher an ein- und andern Orte verlohren gehen sollten, (welches mehrentheils das Che-

val

val de Bataille derjenigen ist, welche die Herrschafftlichen Vorrechte, Gerechtigkeiten, Befugnisse und deren Besiz auf die Rechnungen, mit Ausschluß der Grund- und Lagerbücher, zu gründen glauben, oder die vielmehr ihr Interesse in der Unrichtigkeit und Unsicherheit derer Herrschafftlichen Befugnisse suchen, und sich dadurch unentbehrlich oder nothwendig zu machen trachten, wenn man in Ermangelung der Grundbücher sie fragen muß, da sie dann ihre Antwort und Gutachten denen meistbiethenden zu geben geneigt sind) das Duplicat allezeit den Verlust ersezen kan. Und nur in diesem Voraussaz kan eine Rent-Cammer für die Richtigkeit ihrer Rechnungs-Revisionen gut stehen; da im Gegentheil, wo dieser Voraussaz fehlet, und etwan auch gar in denen Aemtern keine oder keine richtige Grund- und Lagerbücher vorhanden sind, nur eine Rechnung aus der andern, folglich aus einem falschen und ungültigen Relato revidiret werden muß. Ja eben aus diesem Defect kommen und entspringen so viele Abgänge und nicht zu erkundigende Posten, die in denen Rechnungen zwar blind in Einnahme und Ausgabe geführet, bisweilen auch gar abgeschrieben, oder völlig in Abgang gebracht werden, welche aber in der That zu sehen und vorhanden seyn würden, wenn vor die Grund- und Lagerbücher besser gesorget worden wäre.

§. 62.

§. 62.

Ich stelle keinesweges in Abrede, daß revidirte und absolvirte Rechnungen bey vorfallenden Strittigkeiten mit benachbarten Herrschaften oder Eingesessenen, wenn schlechterdings keine andere Behelfe zum Beweis vorhanden, eine starke Vermuthung in Momentaneo machen, und zu einen Vergleich den Weg bahnen können; einen Richterlichen Spruch aber für dergleichen von Relatis entkleideten Rechnungen gegen von der andern Seiten producirte richtige Grund- und Lagerbücher, welche einen Beweis in continenti mit sich führen, wird man auch in Possessorio vergeblich erwarten, so lange der Regent einen obern Richter erkennen muß.

§. 63.

Es ist gar nicht unauflößlich, worauf diejenige Landesherren und ihre Collegia den Beweis ihrer Gerechtsame gründen, die ganze Aemter und Provinzen mit allen beständigen und unbeständigen Gefällen und Regalien verpachten, dem Pachter nur Extractus ihrer Grund- Lager- und Steuerbücher zur Richtschnur geben, die Originalien aber verschliessen, und von dem Pachter nie einige Rechnungen für sich begehren können: Zu geschweigen daß der Eigennuzen ordentlicher Weise die

Haupttriebfeder des Berufs eines Pachters ist, und derselbe sich nicht darum bekümmert, aus was vor einem Rechte er dieses oder jenes Gefälle beziehet, wenn er es nur zu bekommen weiß; auch ein unbedachtsamer oder gewissenloser Rechnungs-Beamter gar leicht etwas neues in seinen Rechnungen mit einschalten, oder etwas altes unvermerkt auslassen kan, so zwar Anlaß zu Strittigkeiten giebet, keinesweges aber einige Befugniß ohne Relato ins klare zu sezen vermag: Und ist derjenige Landesherr sehr zu beklagen, dessen Gerechtsame und deren Ausübung ihre Sicherstellung blos in einem alten verdorbenen und verwirrten Rechnungs-Stylo suchen müssen; inmaßen er, wenn das Possessorium aufhöret, auch bald aufhören würde ein Landesherr zu seyn; es wäre denn, daß man das Hobbesianische Jus omnium in omnes & omnia statuiren, und das Recht des Eigenthums gar exliminiren wollte. Vid. v. Rohr Hauswirthsch. C. 4. §. 36. p. 88. u. f.

§. 64.

Es bleibet dannenhero eine ausgemachte Wahrheit, daß die Grund- und Lagerbücher gleichsam der Alcoran so wohl zwischen der Herrschaft und denen Unterthanen, als gegen fremde Herrschaften und Unterthanen sind: Und man wird bey Untersuchung so wohl solcher

cher Grundbücher, als derer Herrschaftlichen Domainengefälle fast allenthalben zum Schreken finden, wie viel darinnen durch die Länge der Zeit theils in einen Nichtgebrauch kommen, theils gegen benachbarte Herrschaften vernachläsiget, theils gar verjähret worden. Ich rede hier aus vielfältig in dieser Materie gehabter Erfahrung, und habe gefunden, daß man sich an theils Orten, auch so gar bey Cammer-Collegiis, um die Grund- und Lagerbücher gar wenig bekümmert, und sich blos mit alten Steuerbeschreibungen, auf welche etwan neben aus die Grundzinnse nur nachrichtlich angemerket sind, begnüget. Ja man hat sich wohl gar auf das nachdrücklichste bemühet, vorangeführte Gründe zu verwerfen, und den Gebrauch der Lagerbücher vollkommen als ein nach dem unwissenden Alterthum schmekendes Herkommen zu vereiteln, wie auch unter die Monarchomachische Grundsäze und heutiges Tages schädliche und ungültige Maximen zu zählen. Es müssen demnach vor allen Dingen die Grund- und Lagerbücher untersuchet, wo keine oder keine richtige vorhanden, solche nothwendig verfertiget, und nach solchen die Domanial-Gerechtigkeiten und Einkünfte in ihre Gewisheit und Verläßlichkeit gesezet, und gangbar gemacht werden.

§. 65.

Was aber die Berechnung dieser Domainengefälle anbelanget, so wird man an denen meisten Orten finden, daß die Einnahmen zwar schön und in die Augen fallend aussehen, inmassen ein jeder Rechnungsführer die von seinem Vorfahrer gefundene alte Grundzinnslisten, Dienstgeldsbeschreibungen u. d. nebst Beziehung auf das Folium Urbarii, oder Steuerbuchs, (deren oft gar keins vorhanden) vom ersten bis zum lezten Mann abschreibet, und die ganze Summe, wie sie vor 2-300. Jahren gewesen, in Einnahme sezet, da doch hernach bey Ziehung des Geldes ein grosser Abgang in die Ausgabe gebracht werden muß; daher so wohl die Einnahmen als Ausgaben in die Luft gerechnet, und in vielen Stücken nur erdichtet angesezet werden. Die Ursache ist, weil in dergleichen abgeschriebenen Individual-Listen viele sich befinden, die schon vor 100. und mehr Jahren gestorben oder verdorben sind; daher heißt es, wenn man nach solchen Listen citiren oder fordern lässet, und dergleichen Nahmen nicht erscheinen, in der Rechnung:

nicht zu erkundigen.

Dahingegen bleiben diejenige, so dermahlen dergleichen nicht zu erkundigende Grundstüke besizen, ebenfalls aus, und wissen nicht einmal, daß sie ein Herrschaftliches Gefälle zu geben schuldig sind. Ich behaupte, daß in einem

jeden

jeden Orte dergleichen Gefälle in Summa dermalen noch eben so viel betragen müssen, als solche vor 2-300. Jahren ausgemacht haben, wenn die Besizer in denen Grund- und Lagerbüchern so, wie sie aufeinander gefolget sind, genau aufgezeichnet worden wären; und wenn auch ein- oder dem andern dergleichen Gefälle aus besondern Bewegursachen von Herrschafts wegen nachgelassen, oder dergleichen zinnsbare Grundstücke in eigene Güter zerschlagen und verändert worden, so könnte es doch weder in der Einnahme noch Ausgabe einige Irrung geben, wenn solches in denen Grund- und Lagerbüchern notiret, so fort auf die Grundzinnsbeschreibung in Abgang gebracht worden wäre, u. s. w.

6. Absatz.

§. 66.

Wie die Administration derer Domainengüter und Gefälle bey der Cammer zu führen, ist in meinem Entwurf eines Reglements für eine Fürstl. Hofcammer hin und wieder bemerket. Wir kommen nunmehro zur eigentlichen Schazkammer des Staats, in welche alle ausserordentliche Abgaben derer Unterthanen, die Vorzeiten Bethen, precariæ præstationes (bey denen Römern Vectigalia) hiesen, und die

nicht wesentlich auf die Grundstücke radiciret sind, einfließen, und die insgemein Steuern, Schazungen und Contributionen genennet werden. Da solche in ihrer Art nunmehro schon eine unwiderrufliche Auflage worden, und heutiges Tages zu den bereitesten Vermögen des Staats gehören; so sind zu deren Auflage und Erhebung (nach Anleitung des Justi St. W. §. 226. u. f.) nachfolgende Hauptregeln wesentlich zu beobachten.

§. 67.

Erstlich, sollte man solche Wege suchen, daß die Unterthanen dergleichen Steuern, Contributionen und Abgaben so viel als möglich freywillig entrichten. Diese Wege sind wahrhaftig ihrer in die Augen fallenden Beschaffenheit nach sehr schwer; doch nach des v. Justi Vorschlag nicht unübersteiglich. Cominæus, L. 5. Nicol. Bersius, p. m. 733. &c. und andere mehr sagen schlechterdings: Es habe kein Fürst und keine Obrigkeit Macht, einen Heller weiters über das gewöhnliche Schazungs- und Steuergeld zu fordern, es geschehe denn solches mit Bewilligung des gemeinen Mannes und aller Unterthanen. Es ist dieses freylich bey Steueranlagen der sicherste Weg, und was der Contribuente selbsten verwilliget, das contribuiret er auch freywillig, wenigstens mit einer politischen oder heuchlerischen Freywilligkeit:

keit: Und wahrhaftig, wenn die Regenten ihren Unterthanen offt das Maul gönnen, und ihre Noth vorstellen wollten, so würde mancher in kurzer Zeit Schulden frey werden, und nicht nöthig haben, sich mit Commißionen und fremden Administrationen oder Immissionen plagen, und von seiner Würde gleichsam herunter sezen zu lassen. An etlichen Orten wird ein Schäzungs-Eid abgeleget, nach dessen Ablegung läst man einen jeden sich selber schäzen, und das Geld ungezehlt erlegen, so daß niemand weiß, was der andere gegeben hat, und ein jeder giebt seine selbstgeschäzte Anlage freywillig: Vid. Boter. Lib. 7. de illust. Stat. c. p. 423. Arnisæus, Doctr. pol. L. 3. C. 16. f. 390. & L. 2. C. 5. f. 558. Thom. Maul. de Homag. T. 9. n. 128. Worinnen auch zugleich angeführet wird, wie derjenige zu bestrafen, der auf abgelegten Schazungs-Eid sein Vermögen und Nahrung nicht getreulich angiebet, und den Censum davon erlegt; und wird mehrentheils dahin geschlossen, daß die Obrigkeit das Vermögen in dem Werthe, wie es von einem geschäzet worden, an sich zu lösen befugt sey. Ich sorge aber, daß die Obrigkeit endlich nicht Geld genug dörfte aufbringen können, dergleichen Auslösungen zu bestreiten: Denn daß sie alles Vermögen nach dem geschäzten Werthe an sich bringen könnte, hat keine Noth, so lange durch die deßfalls begangen werdende

Meineide noch allezeit ein Unterschied zwischen mehr und weniger festgesezet bleibet.

§. 68.

Zweytens, müssen die Abgaben und Steuern der Freyheit, dem Credit und denen Gewerben der Unterthanen nicht nachtheilig, sondern solche müssen lediglich auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet seyn, nachdem es die Natur derer Gegenstände verträget, und diese Abgaben müssen auch einen gerechten Theil des Gewinnsts ausmachen: Der gerechte Theil des Gewinnsts aber muß so proportioniret seyn, daß die Unterthanen von dem Ueberrest auch nothdürftig und bequem leben können. Montesquieu T. 1. p. m. 419. sagt: Die Einkünfte des Staats sind ein Theil, den ein jeder Unterthan von seinem Vermögen giebt, um den andern Theil seines Vermögens sicher zu stellen, oder solchen in Ruhe und Bequemlichkeit zu genießen. Um sothane Einkünfte wohl zu gründen, muß man beydes auf die Nothdurft des Staats und auf die Nothdurften derer Unterthanen zugleich sein Augenmerk richten. Man muß von denen Unterthanen nichts nehmen, was bis an ihre Nothdurft sich erstrecket, aus dem Beweggrund einer eingebildeten Nothdurft des Staats. Die eingebildete Nothdurften des Staats sind, welche die Leidenschaften und Schwachheiten derer Regenten

ten und anderer am Bret sizenden Personen erfordern, die Schmeicheley eines ausserordentlichen Projects, die kranke Begierde eines eiteln Ruhms, und eine gewisse Schwäche des Verstandes gegen die Einbildungen. Nicht selten haben unrichtige Geister, welche bey einem Regenten die Staatsgeschäfte dirigiren, die Nothdurften ihrer kleinen niederträchtigen Seele für die Nothdurft des Staas angesehen. Nichts erfordert weislicher und klüger reguliret zu werden, als diese zwey Theile, deren einen man denen Unterthanen abnimmt, und den andern ihnen läßt. Man muß die Einkünfte des Staats keinesweges auf denjenigen Theil gründen und abmessen, den die Unterthanen geben können, sondern auf denjenigen Theil, den sie geben müssen; und wenn man solche nach denjenigen Theil abmessen will, den sie geben können, so muß dieser Theil wenigstens also beschaffen seyn, daß sie solchen allezeit geben können.

§. 69.

Man siehet in grossen Reichen, daß oft kleine Landes-Districte, die schier von allen Abgaben befreyet sind, eben so arm und elend sind, als andere umliegende Gegenden, welche mit Abgaben überladen werden. Die Hauptursache davon ist, daß der kleine Staat, in so fern solcher in sich selbsten enge eingeschränket ist,

nicht leicht florirende Künste, Manufakturen und Erfindungen haben kan; inmassen derselbe von dem grossen Staate, in welchem er eingeschränkt ist, auf tausenderley Art kan belästiget werden. Der grosse Staat, der jenen einschliesset, hat Fleiß, Manufakturen und Künste, und macht solche Verordnungen, die ihm allen Vortheil davon verschaffen. Dadurch muß aber der kleine Staat nothwendig verarmen, wenn man auch noch so wenig Abgaben von ihm fordert: Doch hat man von der Armuth dergleichen kleiner Staaten den Schluß gemacht, daß man, wenn anderst das Volk fleisig wäre, ihnen dennoch schwere Abgaben auflegen könne. Man hätte richtiger das Gegentheil schliessen sollen. Alle elende Familien, die in solchen Gegenden herum wohnen, retiriren sich an solche Oerter, wo sie nichts arbeiten dörfen, und wenn sie einmal durch die Ueberhäufung einer unfruchtbaren Arbeit niedergeschlagen sind, so suchen sie ihre ganze Glückseligkeit in der Faulheit, und dem Müßiggang. Die Natur belohnet dem Menschen die Arbeit und Mühe. Wenn aber eine willkührliche Macht die Belohnungen der Natur wegnimmt, so bekommt man einen Eckel für der Arbeit, und die Inaction oder der Müßiggang scheinet alsdenn das einzige höchste Gut zu seyn.

§. 70.

§. 70.

Hier frage man in den meisten Ländern die Herren Cammeralisten, den wievielsten Theil ihre Unterthanen von ihrem Erwerb oder Gewinnst contribuiren? Ob sie sich jemals die Mühe gegeben haben, eine jede Art des Gewerbs und der Landesnahrung in eine genaue Ertragniß zu sezen, und die von denen Unterthanen jährlich præstirt werdende Abgaben von allen Rubriken und Gegenständen zusammen genommen, dagegen zu halten, folglich daraus zu eruiren, den wievielsten Theil ein jeder nach seiner Nahrungsart bishero præstiret; ob keiner vor dem andern beschweret, folglich alle Arten von Abgaben in eine gerechte Proportion gesezt sind? Nichts ist nöthiger für einen gewissenhaften Cammeralisten als dieses, und auf nichts wird weniger gedacht, als eben auf dieses. Man nimmt, wenns hoch kommt, die Anlagen auf den Fuß, wie man sie gefunden hat, und suchet solche von Zeit zu Zeit einzutreiben, ohne sich um deren gerechte Proportion zu bekümmern, die doch durch lange Zeit auch vielen Veränderungen unterworfen ist: Und wenn diese Anlagen nach dem alten Fuß nicht hinlangen, so erdenket man neue Anlagen, ohne sich um den Ueberrest des Erwerbes derer Unterthanen, wovon sie doch leben müssen, zu bekümmern.

§. 71.

§. 71.

Nirgends hat man meines Wissens genauer ausgerechnet, den wievielsten Theil die Unterthanen von ihrem Erwerbe geben können, als in Engelland und Holland. Im erstern müssen sie den fünften Theil ihrer Revenuen zahlen, und in leztern contribuiren sie gar den dritten Theil ihres Erwerbes. Jedoch ist dieses keinesweges als eine allgemeine Regel anzusehen, daß solchem nach in allen Ländern der fünfte oder dritte Theil erhoben werden könne; sondern man muß deßfalls einen sorgfältigen Bedacht auf die Art des Erwerbes, auf die Umstände des Landes, ob in solchem der Erwerb leicht und groß sey, auf das in solchem gangbare Commercium, und andere Umstände mehr nehmen; denn es kan leicht seyn, daß in einem Lande der zehende Theil des Gewinnsts denen Unterthanen schwerer zu præstiren ankommet, als in einem andern der fünfte oder dritte Theil.

§. 72.

Auch müssen die Abgaben nicht ex turpi causa herkommen, welche, wenn sie auch noch so alt und herkommlich sind, dennoch mit gutem Gewissen nicht beybehalten werden können. Dergleichen ist das an einigen Orten gebräuchliche sogenannte **Ungenossene**, da neue Eheleute

leute vor ihrem Hochzeittag ihrer Grundobrigkeit einen Gulden ungenossen bezahlen müssen. Dieses Recht hiese vor diesem Jus Connagii, oder laxandæ Coxæ, vermöge welchem ein Herr befugt ware, pro Recognitione Feudi die erste Nacht bey seines Vasallen Braut zu schlafen. Statt dieses Rechts hat Matteolinus III. König in Schottland eine Taxe verordnet, wodurch die Jungfrauschaft eingelöset werden muste. Vid. Klock. de Aerar. L. 2. C. 146. n. 17. u. f. Leyseri Jus. Georg. L. 3. C. 27. n. 10. u. 11. Petr. Gregor. Tholosanus C. 4. p. 84. bekräftiget dieses ebenfalls von Norwegen und Dännemark; und Alexander ab Alexandro, L. 4. C. 10. von dem Kayser Caligula. Auch habe ich in einer gewissen Gegend Deutschlandes in einem sogenannten alten Merzbüchlein hiervon ebenfalls eine Spur gefunden: Und ich weiß nicht, ob man nicht das an vielen Orten gebräuchliche sogenannte Leibledigungsgeld, Leibesbeth, und dergleichen barbarische Gefälle in eben diese Classe sezen sollte: Des Vespasianischen Tributs auf die Cloacken nicht zu gedenken, welcher zu sagen pflegte: Suavis odor ex re quacunque; dergleichen ich auch noch an einem gewissen Orte in Deutschland angetroffen habe.

§. 73.

Die Art, den Theil des Erwerbes auszurechnen, ist nicht schwer. Ich will solche durch

ein

ein Exempel erläutern. Der Bauer Sempronius besizet ein Gut von 60. Morgen Aecker, 30. Morgen Wiesen, nebst Haus, Hof, Scheunen, Ställen und Garten: Dieses Gut ist ihm überhaupt mit 15. fl. der Morgen Acker und Wiesen, mit 1350. fl. Haus, Hof, Scheunen, Ställen und Garten aber mit 200. fl. zum Hauptgut in die Steuern angeschlagen. Nächstdem hält derselbe 5. Pferde, deren jedes mit 30. fl. also in Summa 150. fl. im Hauptgute liegen: Ferner hält er 8. Kühe, jede pro 12. fl. in Summa 96. fl. vier junge Stücke a 6. fl. in Summa 24. fl. 6. Schweine a 3. fl. in Summa 18. fl. 8. Schaafe pro 1. fl. in Summa 8. fl. Dann ist ihm seine Fahrnis mit 60. fl. ins Hauptgut geleget: Muß also dieser Bauer in Summa 1906. fl. versteuern. Auf jede hundert Gulden Hauptgut ist pro Ordinario 1. fl. angeleget, und daneben sind etwan $1\frac{1}{2}$. extra Steuern herkommlich, welches jährlich an blosen Steuern beträgt 47. fl. 39. kr. Nächstdem muß dieser Bauer von seinem Hofe jährlich 6. fl. 30 kr. Herbst- oder Grundzinnß, Küchengilten zu Geld angeschlagen 3. fl. Getreidegilten jährlich von jeden Morgen Wintergetreide 8. Viertel Korn, und Sommergetreide 8. Viertel Hafer, welches zu Geld angeschlagen auf 20. Morgen Winterfeld für 20. Mtl. Korn a 4. fl. 80. fl. und für 160. Viertel Hafer auf 20. Morgen Sommerfeld 32. fl. geben: Ferner hat derselbe ungemessene Frohndienste zu leisten,

welche

welche in Geld zu 12. fl. angeschlagen werden. Annebst muß er noch darzu den grossen Getreidezehenden, den Brach- Heu- und Grummet- Obst- Flachs- und Blutzehenden geben, welchen man für 81. fl. anschlagen kan; welche præstanda zusammen 262. fl. 9. kr. ausmachen. Wenn nun dieser Bauer einen jeden Acker pro 10. fl. und jeden Morgen Wiesen pro 12. fl. nuzet, die Brache und Gärten mit 88. fl. 36. kr. gerechnet, so ist sein Erwerb ohngefehr 1048. fl. 36. kr. jährlich. Von diesem giebt er also den vierten Theil, und bleibt ihm zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit noch 786. fl. 27. kr. übrig, wovon er sein ganzes Hauswesen, Vieh, Pferde, Schiff, Geschirre und Gesinde unterhalten muß. Und da zugleich erhellet, daß die hier angerechnete Ertragniß von einem sehr guten und fruchtbaren Lande zu verstehen, mithin auch der vierte Theil des Erwerbes nicht zu viel ist; so folget von selbsten, daß in einem magern Lande, wo die Aecker und Wiesen kaum auf die Helfte oder zwey drittheile dieser Ertragniß angesezt werden können, der vierte Theil des Erwerbes viel zu enorm seyn würde; mithin von denen Abgaben des einen Landes auf die Abgaben eines andern Landes ohne deßfalls gemachte genaue Vergleichung unmöglich geschlossen werden könne; zumalen bey diesem computirten vierten Theil des Erwerbes kein Zoll, Accis, Mauth, Trankſteuer, Ohmgeld, wie auch die Jurisdictions-Gefälle, als Bestand-

standhandlohn, Auf- und Abfahrten, Lehen-Taxen, Hauptrechte, Nachsteuern und dergleichen gewöhnliche irregulaire Abgaben in Ansaz gekommen, welche ohnehin schon auf den Werth derer mit dergleichen Lasten belegten Sachen geschlagen zu werden pflegen: Und diese irregulaire Abgaben sind in ihrer Proportionirung ein von denen ordentlichen Abgaben der Unterthanen ganz unterschiedenes und besonderes Cammeralgeschäfte.

§. 74.

Drittens, müssen die Steuern und Abgaben in gerechter Gleichheit repartiret und erhoben werden: Und zwar ist diese Gleichheit nach der Beschaffenheit eines jeden Nahrungs-Umständen zu verstehen; dahero die Meinung, daß die Steuern nur von denen liegenden Gütern zu fordern wären, sehr verwerflich ist; denn weil die Kaufmannschaft und andere Handthierungen sehr beträchtlichen Profit tragen, so ist auch billig, daß solche in Contribution gesezet werden. Vid. Arnisæus, Doctr. polit. L. 1. C. 16.

§. 75.

Viertens, müssen die Abgaben einen sichern und festen Grund haben. Hiervon wird unten ein mehrers vorkommen; wie auch von der fünften

fünften Regel, daß man die Vielheit derer Einnahm-Bedienten und Cassen dabey vermeiden müsse. Sechstens, muß man die Abgaben zu kleinen Theilen und zu bequemen Zeiten entrichten lassen; wobey ich doch zu errinnern finde, daß die Einrichtung, da die Unterthanen ihre Steuern alle Monathe oder noch öfter entrichten müssen, mithin die Eintheilung des zur Steuer gemachten Antheils ihres Gewinnsts nur in Städten, besonders bey Gewerb- und Handwerks- und endlich auch bey Kopfsteuern angehet: Auf dem Lande aber und bey Steuern, die auf die unbewegliche Güter und Grundstüke geleget sind, ist es gar nicht rathsam; denn der Landmann hat nie gewisser Geld, als auf Martini im Herbst, wenn er die Ernde in der Scheuren hat, und etwas davon hat versilbern können, oder auch von überflüßigem Vieh, das er nicht überwintern will, etwas verkaufet hat, und im Anfang des Jahrs gleich nach Lichtmeß, da er von dem Ueberschuß seines Futters, oder von Flachs, Garn, Oel, Getreide und dergleichen Geld löset, oder auch Vieh zum Markte bringen kan. Daher wachsen dennoch die Monathlichen Steuern in denen Sommermonathen in Rest, und die Bauern werden durch Executiones ausgesauget; der vielen Arbeit, welche auch mehr Bedienten erfordert, und der Versäumniß der Bauern, die in Sommer alle Minuten zu ihrer Arbeit eintheilen müssen, nicht zu gedenken; dahingegen auf

zwey Præstationen im Früh- und Spätjahre viele Arbeit ersparet, viel Versäumniß verhütet, und viele Executions-Kosten vermieden werden.

§. 76.

Mr. Montesquieu urtheilet in seinem Esprit des Loix. T. 1. p. m. 425. u. w. folgendermassen von denen Abgaben: Wenn in einem Staate alle Unterthanen Bürger, das ist, frey sind, solchergestalt, daß ein jeder dasjenige als sein Eigenthum besizet, was der Regent vermöge seiner Oberherrschaft besizet, so kan man die Abgaben so wohl auf die Personen, als auf die Grundstücke, oder auf die Waaren, oder auf zwey von diesen Gegenständen, oder auch auf alle diese Gegenstände zusammen anlegen. Bey denen Abgaben auf die Personen würde eine ungerechte Proportion seyn, wenn man bey solchen auf die Proportion des Vermögens gehen wollte. In Athen waren die Bürger in 4. Classen eingetheilet. Diejenige welche 500. Maas trockene oder feuchte Früchte von ihren Gütern einzogen, zahlten dem Staat ein Talent, oder 60. Minen. Diejenige, welche 300. einzogen, zahlten ein halbes Talent; die aber nur 200. Maas Revenuen hatten, zahlten 10. Minen, und die von der vierten Classe gaben gar nichts. Diese Anlage war gerecht, ob sie schon nicht proportioniret schiene: Wenn solche

nicht

nicht nach Proportion der Güter abgemessen war, so war sie doch nach Proportion der Nothdurften abgemessen. Man urtheilte, daß ein jeder eine gleiche physicalische Nothdurft hätte, und daß diese physicalische Nothdurft mit keiner Anlage beschweret werden könne; das nüzliche, welches auf das nothwendige folget, könne zwar Anlagen leiden, aber weniger als das überflüssige, und daß die auf das überflüssige gelegte gar zu grosse Anlage das überflüssige selbst verhindere. Bey denen Anlagen auf die Grundstücke macht man Rollen oder Register, in welche man die unterschiedlichen Classen derer Grundstücke beschreibet: Allein es ist sehr schwer, diesen Unterschied zu kennen, und noch schwerer Leute zu finden, welche nicht interessiret sind, solchen zu miskennen. Es kommen hierbey zweyerley Gattungen von Ungerechtigkeit vor, die Ungerechtigkeit des Menschen, und die Ungerechtigkeit der Sache. Wenn aber überhaupt die Anlage nicht excessiv ist, und man dem Volke seine Nothdurft genugsam läst, so thun diese besondere Gattungen von Ungerechtigkeit nichts. Wenn man im Gegentheil dem Volke nicht mehr übrig läßt, als die äusserste Nothdurft seines Unterhalts, so wird auch die allergeringste Disproportion von der allergrösten Folge seyn. Daß einige Unterthanen nicht genug zahlen, ist kein grosses Uebel, denn ihr dabey habender Gewinnst kommt dem Publico allezeit zu gute; wenn

aber einige Unterthanen zu viel zahlen, so schadet ihr Verderben allezeit dem Publico. Wenn der Staat seinen Wohlstand mit dem Wohlstande seiner Unterthanen genau proportioniret, so wird der Wohlstand derer Particuliers den Wohlstand des Staats auch gar bald vergrössern. Alles hanget von einem günstigen oder ungünstigen Augenblick ab. Soll der Staat, um sich zu bereichern, anfangen, die Unterthanen zu ruiniren? Oder soll derselbe lieber warten, bis die Unterthanen ihn nach ihrer Gemächlichkeit bereichern? Ist das erste oder das lezte demselben ein wahrer Vortheil? Die Anlagen auf die Waaren spüren die Unterthanen am wenigsten, weil man solche von ihnen eigentlich nicht in Forma fordert: Solche können so klug eingerichtet werden, daß das Volk nicht weiß, ob es etwas, oder wie viel es zahlet? Es ist deßwegen von grosser Folge, wenn man den Verkäuffer der Waare die Auflage zahlen macht. Er weiß wohl, daß er solche nicht vor sich zahlet, und der Käufer, der solche eigentlich zahlet, verwirret die Anlage mit dem Preiß der Waare.

§. 77.

Dreyerley Gegenstände sind dannenhero eigentlich vorhanden, welche mit Steuern und Abgaben beleget werden können: 1) Die unbewegliche Güter, 2) die Personen und Köpfe derer

derer Unterthanen, und 3) die Gewerbe derer Unterthanen. Und gewiß, wenn im contribuiren eine nach eines jeden Nahrung proportionirte Gleichheit durchgehends gehalten werden soll, so kan, wie schon oben gemeldet worden, die Meinung, von denen unbeweglichen Gütern und Grundstücken nur Steuern zu fordern, keinesweges statt haben; inmassen die Kaufmannschaft und andere Handthierungen grössern Nuzen tragen, als die Grundstücke.

§. 78.

Der Gegenstand demnach derer Contributionen und Steuern ist eigentlich der aus eines jeden Menschen angenommenen Lebensart resultirende Profit oder Verdienst, wovon dem Regenten ein gewisser Theil nach dem Landesherkommen gebühret. Die unbewegliche Güter und Grundstücke weiß man leichter zu schäzen, und in die Steuern zu legen, als die Kaufmannschaft und Handwerker, weil man ziemlich verläßlich weiß, wie viel in einer jeden Gegend ein guter mittler und schlechter Acker in mittelmäßigen Jahrgängen einträgt: Wenn man aber die Kaufleute und Handwerker anhalten wollte, alle Jahre pflichtmäßig oder eidlich anzuzeigen, vor wie viel 100. oder 1000. fl. sie Waaren verkauffet, und alsdenn derer Kaufleute Profit auf 8. pro 100., derer Handwerker Profit aber auf 3. oder 4. pro 100. ansezte, ferner

ner von diesem Profit den fünften oder vierten oder sonst im Lande herkommlichen Theil zur Steuer anlegte, so würde dadurch eine grössere und gerechtere Gleichheit eingeführet werden können, ohne daß ein Kaufmann nöthig hätte, das Geheimniß seines wirklichen Vermögens anzugeben und zu verrathen. Gewiß ist es, daß niemand mehr gewinnet, und weniger contribuiret, als die Kaufleute, und Wechsler: Denn was sie an Zoll, Mauth, Accis, Licent und andern Waaren Auflagen zahlen, das schlagen sie auf die Waaren, und wird solches mithin von ihnen nicht in der That, sondern von der dritten, vierten oder fünften Hand bezahlet.

7. Absatz.

§. 79.

Was die unbewegliche Güter anbelanget, so sind solche freylich derjenige Gegenstand derer Steuern und Abgaben, auf welchen die Regenten nicht nur am ersten verfallen sind, sondern die auch alle Eigenschaften an sich haben, welche nach denen vorgesezten Grundregeln zu einem unnachtheiligen Contributions-Wege erfordert werden: Wiewohl eben diese Leichtigkeit und Eigenschaften die eigentliche Ursache sind, daß diese unbewegliche Güter heutiges

Tages

Tages mit so gar starken und fast unerschwinglichen Abgaben beschweret werden: Denn so oft ein ohngefährer Nothfall sich ereignet, in welchem ein Beytrag von denen Unterthanen erfordert wird, so deliberiret man, wie und auf was Art solcher Beytrag aufzubringen ist? Bey der Conferenz heisset es: Man muß die leichteste Contributions-Art erwählen. Keine ist für unwissende Cammeralisten leichter, und für interessirte Baurenfresser unschädlicher und vortheilhafter, als die Steuern auf die unbewegliche Güter zu vervielfältigen: Ist dannenhero der Conferenz-Schluß gleich fertig.

§. 80.

Mit grösserm Rechte kan man zur richtigen Einrichtung des Steuerwesens auf die unbeweglichen Güter fordern, daß in jedem Amte, Herrschaft, und Orte die richtigste Grund- und Lagerbücher vorhanden seyn müssen, in welchen nicht nur alle Unterthanen mit allen ihren besizenden Grundstücken, deren Quantität, Qualität, Angränzer, und darauf haftende Jura und Onera accurat beschrieben sind, sondern auch, wenn sich Veränderungen ereignen, solche aufs genaueste bemerket werden müssen. Es ist schon oben §. 58. und folgenden mit mehrern gezeiget worden, daß, wo keine Grund- und Lagerbücher dermalen vorhanden, nicht nur solche ohnumgänglich noch verfertiget, und

von Zeit zu Zeit renoviret werden müssen, sondern auch wie und in was für Ordnung ein Grund- und Lagerbuch zu verfassen ist, auch daneben erwiesen worden, daß die Lagerbücher oder Urbaria von allen Herrschafftlichen Befugnissen und Unterthanenpflichten, wie auch derer Gerechtigkeiten gegen Fremde und Ausherrische der Grund und Beweis, von denen Steuer-Catastris und Rechnungen aber das einzige gründliche Relatum sind, und die dagegen vorzukommen pflegende Einwendungen einiger After-Cammeralisten hinlänglich abgefertiget worden.

§. 81.

Es sezet ferner die Richtigkeit der Anlagen und zugleich derer Grund- und Lagerbücher eine accurate Ausmessung derer Grundstücke voraus, inmassen die alte Grund- und Lagerbücher auch Steuer-Catastra fast allenthalben sehr unrichtig in dem Maas derer unbeweglichen Grundstücke sind. Die Ursache, warum die Größe der Aecker, Morgen, Jaucherte und Huben an denen meisten Orten so ungleich ist, daß offt ein für einen Morgen in dem Grundbuch beschriebener Acker 1½. Morgen hält, ein anderer aber geringer im Maas ist, ist meines Erachtens in der Anlegung derer Getreidegilten und Zinnsen zu suchen. Zur Zeit der grossen Verwüstung derer Länder, oder, damit ich bey

Deutsch-

Deutschland stehen bleibe, als die Regenten anfiengen, ihre Länder mehr zu bevölkern, zu dem Ende ganze Wälder und Wüsteneyen auszurotten, und als Getreidefelder anzubauen, so gaben sie einer jeden Familie einen gewissen District theils eigenthümlich theils widerruflich, theils ruckfällig, theils als Lehen von unterschiedenerley Arten, jedoch mit Vorbehalt eines gewissen Theils der Nuzung, welches sie Gilten nenneten; (oder auch Acker-Getreide- oder Frucht-Zinnß) damit nun dieser dem Herrn jährlich abzugebende Theil der Nuzung so viel als möglich genau bestimmet werden möchte, so gabe man Obacht, wie viel ein jeder auf dem ihm übergebenen District an Körnern von allerhand Gattung ausgesäet, und wie viel er dagegen durch etliche Jahrgänge davon eingeerndet hätte. Von dem Superplus der Ernde zoge man des Inhabers Subsistenz und die erforderliche Baukosten ab, und der resultirende Ueberrest des Nuzens war die Basis der Gilten oder Zinnsen, die sie ihrem Herrn geben musten: Z. E. Der dritte, vierte, fünfte Theil, nachdem die Aecker gut oder schlecht waren, oder auch nachdem ein Herr vor den andern geiziger war. Weil nun der eine Unterthan einen grössern District bauete als der andere, so theilete man die Districte nach der Aussaat ein, und nennete z. E. ein Stück Landes, auf welches beyläufig 8. Viertel Korn, und so nach Proportion auch andere Sorten Getreides, ausgesäet

werden musten, einen Acker, Morgen oder Jauchert, legte so fort, wenn z. E. von diesem Stuck von 8. Viertel Saamen Korn 40. Viertel ausgedroschen wurden, diesen Acker z. E. mit dem fünften Theil in die Gilte, (oder Geltung) mit 8. Viertel Korn: Und auf diese Art wurden auch die übrige Sorten des Getreides in die Gilte geleget. Weilen aber immer ein Stück Landes mehr als das andere Saamen erforderte, oder es sonsten mit Abtheilung der Aecker nicht accurat zugienge; so ist es kommen, daß ein Acker oder Morgen immer grösser als der andere gewesen, und die Herren hatten nicht Ursache, sich viel darum zu bekümmern, wenn sie nur ihre ausgeworfene Giltenmaas bekamen; denn von Steuern und andern Contributions-Arten wuste man damals noch nichts.

§. 82.

Als hernach die Bethen, oder precariæ Contributiones aufs Tapet kamen, so machten die Besizer derer zu vergiltenden Grundstüke die Repartition unter sich selbsten, nach der Basi ihrer abgetheilten Aecker, Morgen, Jaucherte, oder Huben, ohne sich ebenfalls darum zu bekümmern, ob ein Stück grösser sey als das andere; sondern der Herr forderte z. E. eine Summe von 6000. fl. Bethe, und hatte in seinem Grund- und Lagerbuche 12000. Morgen Aecker, so traf es jeden Morgen 30. Kr. Die

Acker-

Ackerbesizer selbsten machten unter sich die Repartition, nachdem ein jeder viel oder wenig besaße.

§. 83.

Nachdem aber diese Bethe in ihrer Folge und Fortwährung zu einem beständigen Gefälle gemacht, und eine Steuer (zu steurung der beständig sich ereignen könnenden Nothfälle) genennet worden; so kan es freylich nicht anderst seyn, als daß, weil man die Maas der Aecker nach der Giltanlage beybehalten hat, offt ein grosser Acker weniger Steuer giebt als ein kleiner; welches, in so fern offt ein kleiner Acker fruchtbarer als ein grosser ist, eben nichts unbilliges in sich hat. Weilen aber die Qualität der Aecker sich durch die Länge der Zeit hat verändern können, so ist es auch möglich, daß heutiges Tages einer vor den andern sehr graviret seyn kan. Und eben diese an denen Aeckern und allen Grundstücken sich von Zeit zu Zeit ereignende Veränderung ist die Ursache, daß so wohl die Steuer- als Grund- und Lagerbücher von Zeit zu Zeit renoviret, und die Qualität derer beschriebenen unbeweglichen Grundstücke mit Gut, Mittel und Schlecht bemerket werden müssen.

§. 84.

Die Erfindung des Ackermaases schreibet man denen alten Egyptiern zu, weilen der Nilfluß

fluß ihr Land alle Jahre auf eine gewisse Zeit solchergestalt überschwemmete, daß nach seinen Zurucktritt niemand die eigentliche Grösse seines im vorigen Jahr gebaueten Ackers mehr erkennen konnte; daher sie auch für die ersten Erfinder der Geometrie angegeben werden. Diodor. Sic. L. 2. p. m. 84. Das beste wäre freylich, wenn ein jeder Herr die Felder und alle Gegenden seiner Länder nach einem gewissen angenommenen Maas ausmessen liesse; wo alsdenn ein jeder Morgen oder Jauchert nach seiner wahren Qualität geschäzet, und nach diesem ausfallenden Werth in die Steuer und Contribution geleget werden könnte.

§. 85.

Bey Eintheilung der Häuser in grosse, mittlere und kleine, welche accurat numeriret, und nach ihren Numern in denen Lagerbüchern und Catastris beschrieben seyn müssen, muß man auch zugleich sein Augenmerk auf deren Lage und auf die Gassen richten, und auch die darauf haftende sonstige Rechte und Lasten nicht vergessen, besonders in Städten, wo das Brauwesen unter die Bürgerschaft eingetheilet ist, u. s. w. inmassen diese Umstände ein Haus wegen der damit verknüpften Nahrung, des Hauszinnses und Gewinnstes ungleich theuerer oder wohlfeiler machen kan. Deswegen halte ich fürs Beste, wenn die Häuser in allen Städten,

Märkten

Märkten und Dörfern pflichtmäßig geschäzt, und in einen solchen Werth angesezt werden, was ein jedes, wenn es verkauffet werden sollte, an jedem Orte gelten könnte. Aber auch hierbey, wie bey allen andern Grundstücken, äussert sich bisweilen das Inconveniens, daß, wie eine Stadt von Zeit zu Zeit in ihren Nahrungsgeschäften zu oder abnehmen kan, so auch die Häuser, welche vor wenig Jahren sehr hoch im Werth gewesen, jezo spottwohlfeil seyn können: Dahero muß eine solche Häuserschäzung nach Erforderniß derer Zeitumstände bisweilen wiederholet werden.

§. 86.

Zum Exempel: Ein Haus, welches vor etlichen Jahren in einer Stadt 1000. fl. werth gewesen, und etwan 10. fl. steuern müssen, kan dermalen kaum 500. fl. werth seyn, mithin gäbe solches dermalen 5. fl. zu viel Steuern: Umgekehrt aber kan ein Haus, das vor etlichen Jahren in einer Stadt nur 500. fl. werth gewesen, und nur 5. fl. Steuern gegeben hat, dermalen wegen zugenommenen Nahrungsgeschäften 1000. fl. werth seyn, und gäbe mithin 5. fl. zu wenig Steuern. Eine Veränderung der Residenz, die Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken, entdeckte Bergwerke, Salzwerke, Landstrassen, ein errichtetes auswärtiges Commercium, oder ein neuerrichteter Tarif im

Trans-

Transito-Exito- und Consumo-Zöllen und Accisen, Güter-Lager, Stappeln, Kranen, aufgerichtete Märkte, Meßen, ja oft ein einziger grosser Kaufmann, der in eine Stadt ziehet, und daselbst sein Negotium aufschläget, ist im Stande, dergleichen Werthveränderungen zu veranlassen.

§. 87.

Bey dieser Art des Contributions-Anschlags wäre nöthig, alle Jahre eine Untersuchung anzustellen, wenn man die Ungleichheit des Contributions-Wesens vermeiden will. Besser ist es, wenn ausser dem Landmann und Feldgüterbesizer, bey denen der Steuerfuß lange Jahre nach der Schäzung und Eintheilung in gute, mittlere und schlechte Fluhren und Grundstücke ziemlich gleich bleiben kan, die Häuserbesizer nach ihrer Nahrung in die Steuer geleget werden: Das ist, sie müssen alle Jahre pflichtmäßig angeben, wie viel sie eingenommen haben, wo alsdann so viel, als der Hauszinns nach eines jeden Beschaffenheit und Umständen austräget, darzugeschlagen, und z. E. mit 1. fl. von 100. in die Steuer geleget wird. Zum Exempel, ein Schneider, der ein eigen Haus hat, hätte in einem Jahre 300. fl. mit seinem Handwerk verdienet, und der Hauszinnß, den er nach seinen Umständen geben müste, wenn er kein eigen Haus hätte, wäre

25. fl.

25. fl.; so müste er pro Ordinario zur Landsteuer 2. fl. 45. kr. geben: Nimmt er aber ein anderes Jahr mehr oder weniger ein, und der Hauszinnß steiget oder fällt zugleich, so giebt er auch mehr oder weniger Steuer. Ich finde überhaupt nichts billiger, als in Städten eine accurate Nahrungssteuer einzuführen.

§. 88.

An einigen Orten in Deutschland ist das Steuerwesen folgendermassen eingerichtet: Die unbewegliche Güter und Grundstücke, als Aecker, Wiesen Gärten, Wälder, Teiche (die Triften sind frey) sind so wohl nach den Fluhren, als nach der Qualität in Gut, Mittel und Schlecht eingetheilet, und ein jeder Morgen Acker, der gut ist, ob er gleich nach Kaufrecht 300. fl. gelten würde, ist mit 80. fl. ein mittler, wenn er gleich im Kauf 150. gelten würde, mit 53. fl. 20. kr., und ein schlechter mit 26. fl. 40. kr. in die Steuer geleget; und dieses heisset der Steueranschlag, oder das Hauptgut. Von diesem Steueranschlag oder Hauptgut werden jährlich 1. fl. von 100. ordinaire Landsteuern gegeben, so daß der gute Morgen à 80. fl. jährlich 48 kr., der mittlere à 53. fl. 20. kr. 32. kr., und der schlechte à 26 fl. 40 kr. 16. kr. steuern muß: Und dieses wird der Steuerfuß genennet, nehmlich 1. pro 100. Weilen aber an dergleichen Orten zugleich andere Steuern im Gebrauch sind, als

als Extra- oder Reichs- und Creys- oder Contributions-Steuern, Vieh- Fahrniß- und Handwerkssteuern; so wird dieser Steuerfuß pro Basi derer andern Steuersorten genommen, und zwar solchergestalt, daß, so viel Extra-Steuern alle Jahre ausgeschrieben werden, allezeit die Basis des ordinairen Steuerfußes beybehalten, und die Repartition darnach eingerichtet wird.

§. 89.

Zum Exempel: Wenn 1½. Extra-Steuern zu Bestreitung derer Reichs- und Creys-Præstandorum ausgeschrieben werden, so giebt derjenige Morgen, der 48. kr. ordinaire Steuer hat, 1. fl. 12. kr. Extra-Steuern neben jener: Derjenige, so 32. kr. ordinaire Steuer giebt, muß neben solcher noch 48. kr. Extra-Steuer, und derjenige so 16. kr. ordinaire Steuer giebet, noch daneben 24. kr. Extra-Steuer geben. Mit der Viehsteuer hat es folgende Bewandniß, daß, wer kein Vieh in Natura hält, derselbe auch keines versteuern darf. Ein Pferd liegt um 30. fl., ein Füllen von 1. oder 2. Jahren um 10. fl., ein Ochs um 20. fl., ein eigene Kuh vor 10. fl., eine Bestandkuh vor 5. fl., ein jähriges Kalb oder Stier vor 5. fl., ein Mutterschwein vor 5. fl., ein eigen Schaaf vor 1. fl. und ein Bestandschaaf vor 30. kr. im Hauptgut oder Steueranschlag, und der Steuerfuß ist

wie

wie oben bey der ordinairen Landsteuer 1. fl. von 100., solchergestalten, daß die Besizer eines Pferds 18. kr. zur ordinairen Steuer, und wenn 1½. Extra-Steuern ausgeschrieben sind, darneben auch 27. kr. Extra-Steuern erlegen muß, und so fort auch bey andern Gattungen des Viehes. Und weilen die Habschaft der Unterthanen am Vieh sich alle Jahre sehr verändert, indem die meisten mehr Vieh im Sommer, da solches am besten zu nuzen, und weniger Kosten machet, als im Winter, da der meiste Nuzen aufhöret, und die Winterfütterung anfanget, zu halten pflegen; so müssen die Beamten alle Jahre auf Walpurgis, oder den ersten May, da der Unterthan gemeiniglich am stärksten mit Vieh versehen ist, das Vieh in ihren Districten beschreiben, da denn dessen Versteurung vom ersten May bis wieder zum ersten May in einerley Steuerfuß fortlaufet, der Bauer mag einiges davon abschaffen, oder noch mehr darzu anschaffen, oder nicht.

§. 90.

Mit der Handwerks- und Nahrungssteuer hat es folgende Beschaffenheit: daß ein jedes Handwerk nach seinem Gewerbe, z. E. das Schneiderhandwerk mit 50. fl., das Schusterhandwerk mit 30. fl., eine Schmiedestatt mit 60. fl. u. s. f. im Hauptgut oder Steueranschlag lieget, und ebenfalls davon 1. fl. von 100.

zum Steuerfuß ausgeworfen ist, solchergestalten, daß ein Schneider zur ordinairen Steuer 30. kr., und wenn 1½. Extra-Steuern ausgeschrieben sind, darneben noch 45. kr. Extra-Steuern jährlich geben muß; und so auch bey andern Handwerken, Crämern, Huckern, Melbern und Tändlern.

§. 91.

Der Anschlag derer Häuser und Wirthschaften, Brau- und Schenkgerechtigkeiten wird auf eben diese Art gemacht. An einigen Orten sind auch Fahrniß- oder Mobilien-Steuern herkommlich, mit welchen es folgende Beschaffenheit hat: Es wird dem Bauer auf dem Lande sein Schiff und Geschirre z. E. mit 80. 60. 40 fl. nach Proportion seiner besizenden Grundstücke, denen Handwerkern in Städten ihr Werkzeug mit 30. 20. 10. fl. ebenfalls nach Proportion ihres Gewerbes ins Hauptgut oder Steueranschlag gebracht, und 1. fl. von 100. zum Steuerfuß genommen; solchergestalt, daß der Bauer von 80. fl. jährlich 48. kr. zur ordinairen Steuer, und wenn 1½. Extra-Steuern ausgeschrieben sind, noch 1. fl. 12. kr. für seine Fahrniß oder Mobilien entrichten muß. Ich kan aber diese Fahrniß-Steuer um so weniger billigen, da sothane Mobilien ein unabsonderliches Annexum derer zu versteuernden Hauptgüter sind, und ohne dergleichen Fahrniß oder Werkzeug auch weder

weder die Grundstücke noch die Handwerke in steuerbaren Stande seyn können. Wünschen aber möchte ich, daß man auf die Verschwendung in Mobilien, Kleidern und Victualien eine recht hohe Steuer legte: Wenigstens wäre billiger, daß die Reichen oder auch andere zum Pracht geneigte Einwohner ihre Wollust an Mobilien versteuern müsten, als daß der arme Bauer und Handwerksmann seine äusserste Nothdurft so zu sagen mit doppelten Taxen zahlen muß.

§. 92.

Es erhellet inmittelst aus diesem beschriebenen Steueranschlag, daß in dessen Anlegung gleich anfangs auf eben diese vorangeführte Ausrechnung des Gewinnsts derer Unterthanen gesehen worden; und wenn heutiges Tages einige Ungleichheit deßfalls vorwaltet, so sind die ersten Grundlagen keinesweges schuld, sondern die Nachläßigkeit, und theils die Unwissenheit der Cammern, welche sich nicht in die Veränderung derer Zeiten, und derer in solchen begriffenen menschlichen Vorfallenheiten genau zu schicken gewust haben.

§. 93.

An einigen Orten geschiehet die Steuerbeschreibung und Renovatur alle 3. bis 5. Jahre.

Ein Pferd und ein Ochs wird um 25. fl., eine Kuh um 12. fl., das geringere Vieh und Fahrniß, Gewerbe und Nahrung nach Beschaffenheit der Umstände, ein Morgen eigener Acker und Wiesen um 30. fl. taxiret; gegen die Ausherrischen Güterbesizer aber wird der Anschlag nach der Qualität und Reciprocation gemacht. Die gemeine oder mittelmäßige Sölden werden um 100. fl., die gar schlechten um 75 fl., die bessere um 125. 150. bis 200 fl. nach ihrer Beschaffenheit, die Höfe und Lehengüter aber nach Proportion anderer darauf liegenden grundherrschaftlichen Schuldigkeiten und Lasten taxiret, solchergestalten, daß von denen Gütern, die keine oder sehr geringe Gilten auf sich haben, und doch bey Veränderungsfällen verhandlohnet werden müssen, der Morgen Acker oder Wiesen mit 15. fl., die leidliche Gilten haben, und in schlechten Fluhren gelegen sind, mit 10. fl., die aber hochbegiltet sind, mit 8. fl. Hauptgut in die Steuer geleget, die Häuser, Gärten, Hopfenberge, Hölzer, auch andere Gebäude aber jedesmalen nach ihrer Qualität und Quantität besonders geschäzt werden: Auf 100. fl. Hauptgut wird 1. fl. Steuer pro Basi und Ordinario geleget: Und diese ordinaire Steuer kan im Ganzen jährlich nur einmal bezogen, aber doch in verschiedenen Stückzahlungen eingetheilet werden.

§. 94.

§. 94.

Die Extra-oder Reichs- und Creyssteuer sollte eigentlich nach der Reichs- und Creysmatricul ausgeschlagen, und nach Erforderniß derer Reichs- und Creys-Præstandorum, mit Einschluß jedoch derer übrigen von Reichs- und Creyses wegen herkommenden Verwendungen und Unkosten, wie auch eines proportionirten Ueberschusses, alle Jahre nach der Basi des Hauptgutes bey der ordinairen Landsteuer eingetheilet werden; woraus denn folget, daß, wenn ein- oder den andern Gegenden wegen erlittenen Schaden ein Nachlaß oder eine Moderation geschehen, das moderirte Quantum zur Extra-Steuer denen übrigen Contribuenten zu übertragen oblieget, mithin unter solche nach Proportion eingetheilet werden müste.

§. 95.

Eben eine solche Extra-Steuer hat auch bey gewissen andern Fällen statt, als z. E. bey Vermählung Landesherrlicher Töchter und Schwestern; bey Ranzionirung der Landesherrschaft, oder ihrer Angehörigen aus der Gefangenschaft; zu Abwendung grosser Kriegsgefahr und Landesschäden, Einquartirungen, Durchzüge, Raubens, Plünderns, Brands, u. d. bey allgemeinen Wegmach- und Verbesserungen im Reich, ingleichen zu Bezahlung gewisser

von denen Vorfahrern geerbter Schulden, und auf gewisse Art zu Behauptung derer integrirenden Landes-Prætensionen, und deßfalls etwan zu führen habender Processe, und dergleichen mehr. In allen Fällen aber ist man schuldig, denen Contribuenten die Verwendung zu rechtfertigen, wenigstens gründlich vermuthen zu machen.

§. 96.

Hierbey wirft man die Frage auf: Ob bey der Berechnung des Gewinnsts von unbeweglichen Gütern auf die Geld- und Getreidezinnsen, Zehenden und andere auf den Grundstüken haftende Beschwerden, welche die Unterthanen einem dritten, z. E. denen Kirchen, und Stiftern, Ritter- und Freygütern, oder denen Stadträthen zu leisten schuldig sind, dergestalt der Betracht zu machen sey, daß man diese Beschwerden zuförderst von der Nuzung abziehen müsse, ehe man den dritten oder vierten Theil des Gewinnsts nach Maasgebung des Contributions-Fußes berechnen könne? Insgemein wird solche mit Nein beantwortet, und man gründet sich auf die deßfalls unter Privatpersonen fürwaltende Contracte, welche den Landesherrn und die übrigen Mitbürger nichts angehen. In Thesi hat man auch nicht unrecht, inmassen dergleichen Onera ein untrügliches Kennzeichen sind, daß die Inhaber dergleichen

Güter

Güter mehrentheils umsonst, oder doch um einen sehr geringen Preiß, gemeiniglich um ein festgesetztes Bestandhandlohn, welches der zehende Pfenning des wahren geschäzten Werths zu seyn pfleget, acquiriret, dahingegen andere eigenthümliche oder mit dergleichen Lasten nicht belegte Güter mehrentheils sehr theuer, und wo das Bestandhandlohn herkommlich, und allgemein ist, zehenmal so theuer bezahlet werden müssen. In Hypothesi aber ist diese Entscheidung keinesweges allenthalben gegründet, und gehet meines Erachtens nirgends an, als wo eine Landesherrschaft und eine Grundherrschaft in Ansehung derer Unterthanen-Lasten concurriren, so daß die Landesherrschaft nichts anders als die Steuern, hingegen die Grundherrschaft nichts als die Grundgefälle zu beziehen hat: Denn in diesem Fall werden die Steuern gleich auf alle Güter, sie mögen frey eigenthümlich, oder Lehen-Zinnß-Gilt- und Handlöhnige Güter seyn, nach der Schäzung geleget, und hat der Grundherr nichts mit der Steuer des Landesherrn, hingegen der Landesherr nichts mit denen Grundgefällen des Grundherrns zu schaffen, ausser daß der Landesherr dem Grundherrn verbieten kan, die Grundgefälle über die Gebühr zu erhöhen, oder auf freye Güter Grundgefälle zu legen; wie denn auch der Grundherr Fug und Recht hat, zu invigiliren, daß die Unterthanen mit denen Steuern nicht überleget, und zu Præstirung

derer grundherrlichen Gefälle gänzlich unvermögend gemacht werden; und sind gemeiniglich zwischen beyden gewisse Verträge errichtet, welche beyderseitiger Befugniß ihre gebührende Schranken sezen: Und diese Bewandniß mag es auch vielleicht mit den Steuer-Catastris in Sachsen haben. Wo aber der Landesherr zugleich Grundherr ist, da findet man durchgehends, daß die Grundgefälle, als Zinnsen, Gilten, Frohndienstgelder u. d. mit in Computation gebracht, und dergleichen zinnsbare Güter in der Steuer-Taxe allezeit geringer zum Hauptgut geschlagen werden, als andere freye eigenthümliche Grundstücke, wie aus dem vorigen erhellet. Wie aber diese Computation nach Abzug aller Zinnsen und Lasten eigentlich zu machen, ist aus §§. 72. und 86. zu ersehen, und findet man viele Länder in Deutschland, wo auf diese Art verfahren wird.

§. 97.

Daß aber dergleichen mit Zinnsen, Diensten, Gilten u. d. beladene Grundstücke durchgehends wohlfeiler sind als andere freye und eigene Güter, davon stecket der Grund keinesweges in der stärkern Beschwerde und Præstation derer laufenden Anlagen allein, sondern vielmehr in dem Unterschied des vollkommenen, und nüzlichen Eigenthums. Ersteres überlässet eine freye Disposition nach eigenem Belieben; lezteres

aber

aber ist schier in allen Stücken völlig eingeschränkt und verclausuliret, und muß, wenn ja zu einer Veränderung consentiret wird, oder dergleichen sich sonsten ereignet, mit einem starken Bestandhandlohn, mit Lehen-Taxen, Auf- und Abfahrten, Sterbfällen, Hauptrechten und Nachwandel redimiret werden; zugeschweigen dergleichen zinnßbare Güter, besonders wo die Bona vitalitia noch gangbar sind, in vielen Fällen der Austreibung ihres Besizers unterworfen sind; wovon Besold. voce Schupflehen, und Schöpfii Tr. de bonis vitalitiis, wie auch eines Anonymi Nachricht von Schupflehen weitläufig handeln.

§. 98.

Der Herr von Justi gründet die Ausrechnung des Gewinnsts von denen Grundstücken auf 5. Körner, und sezet den vierten Theil davon als eine Contribution oder Steuer fest. St. W. P. 2. §. 239. Auf diese Art sind in einigen Oesterreichischen Provinzen die Güter in die Steuern geleget; jedoch so, daß die Unterthanen neben denen sonstigen Grundgefällen, Mauthen, u. d. fünf zwölftheile des Gewinnsts von ihren Grundstücken betrift. Auch wird man wenig Länder antreffen, wo von dem gewinnenden Theil ein Korn zur Aussaat und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen, und auf den Ueberrest die Steuern geleget, oder mit

dem Unterthanen getheilet wird, sondern man schläget die ganze Production zusammen, und nimmt davon den dritten, vierten oder fünften Theil, der Bauer mag von dem Ueberrest seine Saat bestreiten und zugleich davon leben können, oder nicht.

§. 99.

Diese Methode, die Steuern zu bestimmen, wenn man solche als ein allgemeines Regulativ annehmen soll, gehet meines Erachtens in einem Lande an, wo nichts als grundeigene Güter vorhanden, und die Unterthanen keine Gilten, Herbstzinnse, Lehengebühren und Frohndienste præstiren dörfen; da es dann eine leichte Sache ist, nach dem bestimmten Gewinnst ein Steuer-Regulativ zu machen. (Wo ist aber ein solches Land zu finden?) In einem Lande aber, wo die Unterthanen mehrentheils Lehen, Leibfällige, Erbschäzige und Fallgüter besizen, und davon Getreidegilten, Herbstzinnse und Frohndienste præstiren müssen, würden die Unterthanen durch diese Methode allerdings überladen seyn, und bald zu Grunde gehen müssen.

§. 100.

Ich will eine Probe machen von einem Unterthan, der in einem Lande, wo der von mir §§. 86. u. 87. gesezte Steueranschlag im Gebrauch

brauch ist, ein Haus, 48⅞. Morgen Aecker, 7½. Morgen Wiesen, 12¼. Morgen Holz als ein Erbschäziges Erblehen, welches bey Veränderungsfällen den zehenden Pfenning Handlohn, auch den Sterbfall, nebst Auf- und Abfahrt geben muß, darneben einen Morgen Wiesen grundeigenthümlich besizet, von allen diesen Grundstücken aber nach dem Steuerfuß §. 86. jährlich eine ordinaire Steuer von 18. fl. 27. kr., dann 1½. Extra- oder Reichs und Creyssteuer von 27 fl. 40½. kr., ferner für eine ordinaire und 1½. Extra-Steuern 1 fl. 30 kr. Fahrniß- oder Mobiliar-Steuer, weiters für sein haltendes Vieh auf 1. ordinaire und 1½. Extra-Steuern 5 fl. 22½. kr. præstiret, und darneben jährlich von seinen Aeckern 32¼. Malter Getreidegilten, zu 4 fl. das Malter angeschlagen, schütten, jährlich 3 fl. 50 kr. Herbstzinnß und Küchengilten zahlen, und ungemessene Frohndienste leisten muß, die der Orten jährlich auf 12 fl. angeschlagen sind; so giebt derselbe nach dortiger Einrichtung jährlich in allem 197 fl. 50 kr. Wenn ich nun nach dortiger Qualität die Nuzung der Aecker, nach Abzug der Unkosten, auf 7 fl. 30 kr., der Grummetwiesen auf 12 fl., des Holzes auf 12 fl., das Haus, weil es als ein Bauernhof ein Appertinens des Lehenguts ist, mit eingerechnet, anschlage; so hätte der Bauer jährlich an Einnahme 562 fl. 48¾ kr., wovon obige Præstanda á 197 fl. 50 kr. ohngefähr den dritten Theil ausmachen. Jedoch ist der Anschlag

schlag der Nuzung sehr gering, und wird es in einem Menschen-Alter wenig Jahre geben, wo ein fleißiger Bauer seine Einnahme nicht höher treiben könnte.

§. 101.

Wenn nun eben dieser Bauer nach den Körnern angeschlagen werden sollte, so müste er von seinen Aeckern jährlich 21 fl. 11¼. kr., Von denen Wiesen 25 fl. 30 kr., von dem Holze 36 fl. 45 kr., von dem Hause, zu 30 fl. Nuzung angeschlagen, 7 fl. 30 kr. zum vierten Theil seines Gewinnsts abreichen. Wenn man nun die grundherrlichen Præstanda in obigem Anschlag a 144 fl. 50 kr. für Getreidegilten, Herbstzinnß, Küchengilten und Frohndienste darzu schläget; so müste dieser Bauer jährlich in allem 236 fl. 46½. kr. geben, welches nach dem Anschlag des vierten Theils Gewinnst 38 fl. 56¼. mehr ausmachet, als der oben angeführte dritte Theil, nach dem §. 86. festgesezten Steuerfuß.

§. 102.

Ueberhaupt erhellet hieraus, daß ein jeder Anschlag seine Ungemächlichkeiten hat, mit dem Unterschied jedoch, daß der eine nur dem Scheine nach, der andere aber in der That beschwerend seyn kan, wie aus vorangeführter Probe

und

und Vergleichung zwischen des v. Justi vierten und meinen dritten Theil des Gewinnsts erhellet: Und ist nicht ohne, daß, wenn die Bauern wissen, daß sie mit dem dritten oder vierten Theil Gewinnst angeleget sind, in dem einem Lande vor dem andern mehr beschweret zu seyn glauben, weil sie von der eigentlichen Praxi der Ausrechnung ihres Gewinnsts nicht informiret sind. Daher ist am besten, wenn der Steuerfuß als ein wichtiges Geheimniß des Staats behandelt, und ein jeder Diener, der damit umgehen muß, über dessen Geheimhaltung in schärfste Pflicht genommen wird.

§. 103.

Wir haben §. 86. bereits bemerket, was eigentlich so wohl ein Steueranschlag als auch ein Steuerfuß genennet wird: Ersterer nehmlich ist die Schäzung derer Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität, oder vielmehr ein nach der wahren Beschaffenheit derer Grundstücke angenommener und festgesezter Werth, welchen man das Hauptgut nennet, und mit dem bekannten Obereigenthum des Regenten, oder Dominio eminenti einerley ist: Lezterer aber ist der Theil oder die Auflage selbst, welche auf diesen festgesezten Werth oder sogenanntes Hauptgut geleget wird. Jener, nehmlich der Steueranschlag, oder das Hauptgut, ist das festgesezte allgemeine Staatsvermögen;

dieser,

dieser, nehmlich der Steuerfuß, ist das besondere oder bereiteste Staatsvermögen in engern Verstande. Ich will solches durch ein Exempel oder eine Probe deutlicher machen.

§. 104.

Zum Exempel: Ein Dorf hat in seiner Fluhr 600. Morgen Aecker, und 250. Morgen Wiesen, welche in dem Steuer-Catastro Stück vor Stück nebst denen Häusern und ihren Angränzern beschrieben, und nach ihrer Qualität, ob sie gut, mittel, oder schlecht sind, in einen festgesezten Werth, nehmlich ein guter Morgen mit 80 fl., ein mittler Morgen mit 53 fl. 20 kr. und ein schlechter mit 26 fl. 40 kr. auf der linken Seiten ausgeworfen, und am Ende in eine Summe zusammengezogen werden; und dieses macht so wohl Stückweise als in der ganzen Summe den Steueranschlag oder das Hauptgut aus: Rechterseiten aber wird auf ein jedes besonders beschriebenes Grundstück diejenige Summe ausgeworfen, welche nach dem angesezten Hauptgute demselben zukommt, nehmlich von einem guten Acker pro 80 fl. 48 kr., von einem mittlern pro 53 fl. 20 kr. 32 kr. und von einem schlechten pro 26 fl. 40 kr. 16 kr. auf eine ganze Steuer, und am Ende in eine Summe zusammen gezogen. Und dieses ist so wohl Stückweise als in der ganzen Summe der Steuerfuß. Wenn nun das Dorf in seinem

Steuer-

Steueranschlag linker Hand in Summa 45333 fl. 20 kr. Hauptgut ausmachet, so ist dessen Steuerfuß rechter Hand 453 fl. 20 kr.; wenn nehmlich von 100 fl. Hauptgut 1 fl. zum Steuerfuß festgesezet ist. Werden nun jährlich mehr als eine Steuer ausgeschrieben, und abgefordert, so geschiehet die Eintheil- und Vervielfältigung nach diesem Steuerfuß.

§. 105.

Zum Exempel: Wenn 2½. Steuern ausgeschrieben werden, so muß ein guter Morgen, der mit 80 fl. im Steueranschlag oder Hauptgut lieget, nach diesem Steuerfuß a 1 pro 100 auf 2½. Steuern 3 fl. geben, und diese abgeforderte Steuern können alsdenn in zwey, vier oder mehr Zahlungstermine eingetheilet werden, wie man solches nach denen Umständen der Unterthanen für dienlich erachtet. Es kan also der Steueranschlag und der Contributions-Fuß niemalen in gleich bedeutenden Verstande genommen, oder auf die Art, wie Justi §. 240. sich ausdrücket, deutlich erkläret werden.

§. 106.

Es hat mit denen sogenannten Schocken in Sachsen (welches 20 gute Groschen sind) eben diese Beschaffenheit, ausser daß daselbst die Güter ungleich höher geschäzt, und in den

Steuer-

Steueranschlag oder in das Hauptgut gebracht sind, als anderer Orten. Es heisset daselbst, die unbewegliche Güterbesizer geben den fünften Theil ihres Gewinnsts. Wenn man diesen Gewinnst nach der oben beschriebenen Art berechnen wollte, so würde vielleicht insgemein der dritte Theil heraus kommen. Es heisset daselbst; 20 Schock Steueranschlag hat ein Schock Steuerfuß, (oder Mundgut) oder 20 Schock Gewinnste geben ein Schock zu einer ganzen Steuer. Ein guter Acker lieget gemeiniglich mit 10 Schock, ein mittler mit $7\frac{1}{2}$ Schock, und ein schlechter mit 5 Schock im Steueranschlag, oder Mundgut, oder, welches einerley ist, im Gewinnst, und hat folglich der erste 2., der andere $1\frac{1}{2}$, und der dritte 1 Schock zum Steuerfuß, welches ziemlich hoch angeleget ist: Und bestehet der Unterschied zwischen diesen Sächsischen und obigen §. 86. gesezten Steuerfuß darinnen, daß bey erstern kein Hauptgut festgesezet, sondern der Gewinnst nach der Schäzung der Güter zum Steueranschlag, (jedoch nichts weniger als deductis deducendis, sondern mit Einschluß des Saamenkorns und der Subsistenz des Inhabers) gemacht ist, und bleibet mithin daselbst der geschäzte Werth derer Grundstücke das Hauptgut; folglich daselbst im Steuerwesen dreyerley unterschiedliche Benennungen statt haben, nehmlich 1) das Hauptgut, welches der wahre geschäzte Werth derer Grundstücke ist, 2) der Steueranschlag, welches

ches der Gewinnst des Besizers ist, und 3) der Steuerfuß, welcher der fünfte Theil des Gewinnsts ist, den der Besizer seiner Landesobrigkeit auf eine ganze Steuer erlegen muß; und diese wird nach Advenant solchergestalt vervielfältiget, daß oft in einem Jahr 12. 18. 20. und mehr Steuertermine vorfallen. An andern Orten sind die Güter in Huben eingetheilet, deren eine 30 Morgen hält, und diese, wenn sie untheilbar oder Lehen sind, mit gewissen Summen überhaupt beleget, die eigenthümliche Huben aber nach der Schäzung angeschlagen.

§. 107.

Es hat indessen der Unterschied derer gangbaren, moderirten, Decrementen, caducken, und verlohrnen Schocke allenthalben und bey allen Steuereinrichtungen statt, weil die Grundstücke sich in ihrer Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, in dem Nahrungs-Zustand, Gewerben und dem Verschleiß derer Producten sehr offt verändern können, auch offt viel auf die Inhaber ankommet, ob sie fleißige oder böse Landwirthe sind? Daher ist eine fleißige Obsicht nöthig, und müssen besonders die Steuer-Catastra mit denen Grund- und Lagerbüchern auf das genaueste relativ seyn, und von 6 zu 6. Jahren renoviret werden, wie bereits mehrmalen errinnert worden: Wobey ich noch er-

innern muß, daß die Zertheilung derer Güter und Grundstücke ein so wohl dem Steuerwesen als denen Wirthschaftsregeln insbesondere sehr nachtheiliges Verfahren, und höchstens zu widerrathen ist.

8. Absatz.

§. 108.

Was das Jus collectandi selbst anbelanget, so kommt solches ohnstreitig dem Landesherrn ex Plenitudine Potestatis zu, und wäre gut, wenn alle Landesherren solches selbsten und ohne einige Substitution ausübten, inmassen solches durch Unterobrigkeiten zu besorgen so gefährlich als schädlich ist; und wo das Subcollectations-Recht bey denen Ständen oder Unterobrigkeiten hergebracht ist, werden mehrentheils doppelte Unkosten erfordert; denn die Stände kommen vorhero zusammen, deliberiren über die Postulata des Landesherrn, und machen die Repartition über die geforderte Steuern und Anlagen; daher müssen sie Diæten haben, auch ihrer Seits Einnehmer und allerhand Schreiber halten, die aus der Landschafts-Casse besoldet werden, und wenn der Landesherr z. E. 100000 fl. Anlagen fordert, so machen sie ihre Repartition nicht selten auf 150000 fl., machen auch wohl gar eine Extra-

Anlage

Anlage zu Bestreitung der Landtags-Unkosten, und dieser Ueberschuß kommt weder den Landesherrn, noch der gemeinen Wohlfahrt des Staats zu statten, sondern fällt in den Beutel derer Landstände, wie auch derer überflüßigen Diener, und Beamten, die bey denen Landschafften mehrentheils stärker besoldet werden, als bey dem Landesherrn selbsten; und doch muß der Landesherr den Haß und die Nachrede alleine tragen, daß er die Unterthanen mit allzugrossen Auflagen beschweret, welches offt die gefährlichsten Folgen haben kan, zumalen wo mächtige und reiche Clöster als Landstände mit am Bret sizen, oder der Landesherr sonsten mit seinen Landständen nicht recht harmoniret: Wenigstens wissen die Landstände, wenn dem Landesherrn Nothfälle aufstossen, bey Deliberirung über seine Postulata durch allerhand Vorstellungen, Protestationen und Schwierigkeiten ihre Autorität zu vergrössern, und sich allerhand Privilegien, Immunitæten, Freyheiten und Monopolien zum Nachtheil des Landesherrn, des Landes und anderer Stände zu erschnellen; besonders wenn ein Regent in dem Ruf ist, daß er seine Revenuen nicht allerdings gut wirthschafftlich anwendet, oder seine Unterthanen durch ungezäumte Leidenschafften ohnedem sehr hart drücket. Es ist das Herkommen derer Landstände, oder vielmehr der Mißbrauch ihrer Gewalt und Befugnisse allezeit eine Krankheit für den Staat, wider welche aber die Hei-

lungsmittel gefährlicher sind, als die Krankheit selbst.

§. 109.

Wegen derer Nachlässe bey dem Steuerwesen ist an vielen Orten zur Hauptregel angenommen, daß ein Schade, der weniger, als denjenigen Theil des Gewinnsts, den der Unterthan seiner Landesherrschaft festgesetztermassen geben muß, austräget, keinen Nachlaß verdienet, sondern gegen diejenige Jahrgänge compensiret werden muß, in welchen die Unterthanen mehr Nuzungen ziehen, als in dem Steueranschlage berechnet worden: Wenn aber der Schaden sich wirklich zu solchem Theil erstrecket, alsdenn ist billig, daß die Hälfte, ist aber der Schaden noch grösser, und greifet gar die Subsistenz und die Aussaat, oder gar die Substanz des Vermögens an, so muß auch die ganze Steuer auf ein Jahr nachgelassen werden. Die Besichtigung des Schadens muß durch den Steuereinnehmer selbst geschehen, und darzu unpartheyische Kenner von fremden Fluhren deputiret werden.

§. 110.

In allen Fällen aber können solche Nachlässe entweder von dem ganzen Creys oder Land übertragen werden, wenn im Lande eine allgemeine

meine Schadens-Assecuranz-Anstalt gemacht ist: Auch wird es in einigen Ländern wirklich also gehalten, daß ein Ort den andern wegen erlittenen Brand-Wetter- oder Wasser-Schaden, ausgenommen in allgemeinen Mißwachs, übertragen muß, ohne daß deßwegen einiger Steuernachlaß ertheilet wird, als welches in dem Staatswirthschafts-Etat ganz unfehlbar ein grosses Derangement verursachet. Im Oesterreichischen Schwaben hat diese Uebertragung vor einigen Jahren eingeführet werden sollen, solchergestalt, daß, wenn ein Dorf, oder eine Stadt abbrennet, oder in einer Gegend sich ein Mißwachs ereignet, so haben die abgebrennte zwar drey Freyjahre, und die der Mißwachs betroffen, ein oder ein halbes Freyjahr; die andern Unterthanen der Provinz aber müssen diesen Abgang der Landesherrschaft ersezen: Und auf diese Art ereignet sich zwar eine beständige Veränderung bey denen Steuern und Abgaben der übrigen Unterthanen, dahingegen die Steuer-Masse allezeit unveränderlich bleibet. In allgemeinen Mißwachs ganzer Provinzen aber gehet diese Uebertragung meines Erachtens nicht wohl an; ausser in grossen Reichen, wo so viele Provinzen sind, daß man die Uebertragung einer einzigen verunglückten Provinz nicht sonderlich merket.

§. III.

Ferner ist zu merken, daß der Nachlaß derer Abgaben nur über dasjenige Corpus, welches auf oder über den dritten Theil derer in Anschlag gebrachten Nuzungen Schaden gelitten hat, eingerichtet, keinesweges aber auf andere damit nicht zusammenhangende und keinen oder weniger Schaden gelittene Corpora erstrecket werden darf. Zum Exempel: Es besäße einer eine Mühle, mit welcher eine gewisse Anzahl Aecker und Wiesen, auch Holz, Teiche u. d. als Lehen verknüpfet wäre, und ereignete sich im Getreide ein Mißwachs, oder Wetterschlag, Mäusebiß, Mehlthau u. d. so wird die Ausrechnung des erlittenen Schadens nur auf die Aecker gemacht, und der Nachlaß nach dessen Bestimmung auf die Hälfte, ein Drittheil, oder nach Befund der ganzen Steuer derer Schaden gelittenen Aecker reguliret, keinesweges aber auf die Wiesen, Teiche, Mühle und das Holz, die keinen Schaden gelitten haben, erstrecket: Oder wenn die Mühle abbrennet, so wird der Steuernachlaß nur auf die Mühlen, keinesweges aber auf die Aecker, Wiesen, Teiche und das Holz, die nach wie vor genuzet werden, ertheilet.

§. 112.

Hierinnen wird zum Nachtheil derer Landesherrlichen Cassen an vielen Orten gröblich ge-

gefehlet; zumalen wo die Nachlaß-Taxen als ein Cammer- und Amts-Accidens im Gebrauch sind; denn je mehr Nachlässe in einem Jahre verwilliget worden, desto mehr Nachlaß-Taxen laufen ein: Man macht daher alles zu grossen Mißwachs und Schaden, wo es offt der Mühe nicht werth ist. Bey der Beaugenscheinigung ist man sehr willfährig, die Exaggerationes derer Supplicanten anzunehmen, und mit favorablen Berichten zu begleiten, weilen denen Herren Beaugenscheinigern mehrentheils auch eine Discretion in die Augen geworfen wird: Ja, man giebt wohl gar denen Unterthanen an die Hand, um Nachlaß zu supplicieren, wenn nur der mindeste Schein eines Lucri cessantis vorhanden ist. Gemeiniglich sind diejenige Cammeral-Personen, die so leicht und barmherzig für die Nachlaß-Ertheilung zu sprechen pflegen, in Auflegung neuer Abgaben und Auflagen desto unbarmherziger, und am geneigtesten, deren neue aus dem Stegreif zu erdenken; denn je schwerer und mehr die Auflagen sind, desto öfftere und grössere Nachlässe kommen vor, und desto stärkere Nachlaß-Taxen und Bibalien wirft es ab. Wie zu Kriegszeiten, da ein Theil einer Provinz vor dem andern mit starken Brandschazungen, Lieferungen, Durchmarschen, Quartieren und Exactionen beschweret ist, die Eintheil- und Uebertragung auf eine billige Art zu machen,

davon handelt Brunnemann, C. 53. ausführlich.

§. 113.

Es ist zwar §. 8. dem Landesherrn das Recht eingeräumet worden, Privilegien und Befreyungen von Steuern und Contributionen in gewissen Fällen und mit gewissen Einschränkungen zu ertheilen; solches ist aber allezeit zu widerrathen, und hat stets üble Folgen, es mag solches Titulo oneroso oder lucrativo geschehen: Und wenn auch der Kaufschilling, womit man dergleichen Befreyungen lösen läst, noch so groß wäre, so haben doch allezeit die in des v. Justi St. W. P. 2. §. 246. angeführte Bedenklichkeiten statt. Doch ist bey Cammern nichts gewöhnlicher, als dergleichen Geschäfte, weil sie ebenfalls beträchtliche Taxen und Präsente eintragen; und wenn solches auch ohne Privat-Interesse geschiehet, so ist es doch nur ein mittelmäßiger Verstand, der dergleichen Zertrümmerungen und Immunitæten anrathet: Und wenn man auch den Kaufschilling auf das alterum Tantum treibet, so ist doch die Verbesserungsaussicht auf die zukünftige Zeiten, und die Landesherrliche Befugniß auf die Contribution derer Unterthanen mit einem doppelt so hoch laufenden Interesse, und dem Privat-Rechte eines Capitalisten in keine Vergleichung zu stellen, und die Anlegung des Kaufschillings

als

als ein Capital ist nur eine Verblendung, oder sogenannte Galgenfrist; denn der geringste Nothfall, der offt in der niederträchtigsten Verschwendung seinen Grund hat, macht dieses so genannte Capital verschwinden; das Geld gehet verlohren, die Steuern cessiren, und der Landesherr ist folglich um so viel ärmer. Man kan eben dieses sagen von Zerschlagung derer Lehengüter in Eigenthum, wodurch die darauf haftende Gilten, Frohndienste, Zinnsen und andere Grundherrliche Gefälle abgenommen, hingegen solche dafür in die Steuer geleget werden; dergleichen Negotia sehr offt vorkommen.

§. 114.

Der Schein dieser Geschäfte ist noch verblendender, als vorbesagte Immunitäts-Ertheilung von denen Steuern. Ich kan solches am deutlichsten durch einen wirklich vorgekommenen Fall zeigen. Ein Bauer, der wegen vieler Schulden dem Concurs seiner Glaubiger ganz nahe war, besaße ein handlöhniges Erblehengut von 60 Morgen Aecker, 16 Morgen Wiesen, Haus, Hof, Scheune und Garten. Dieses Bauernlehen lage mit 6 fl. 30 kr. in der ordinairen Steuer: Die darauf gegründete Reichs- und Creys-Contributions-Steuer betruge ebenfalls 6 fl. 30 kr. Vom Vieh und der Fahrniß betruge die Steuer jährlich pro

Ordinario und Extraordinario 5 fl. 12 kr.; war also das ganze jährliche Steuerquantum 18 fl. 12 kr. Dagegen muste der Inhaber davon 45 Malter halb-Dinkel und Korn, und halb-Hafer zur Gilt geben, welches zu 4 fl. jeden Malter nach einem angenommenen Cammeralanschlag in Geld jährlich ausmachet 180 fl. Der Herbstzinnß nebst der Küchengilt war jährlich 4 fl. 36 kr. Das Frohndienstgeld für ungemessene Dienste betrage nach dortigem Anschlag 15 fl. Bey Veränderungsfällen muste dieses Gut den zehenden Pfenning Bestandhandlohn geben, welches bey dem lezten Veränderungsfall 400 fl. ausgetragen hatte. Die Auf- und Abfahrt war bey dergleichen Fällen 1 fl. 30 kr. der Nachwandel a 10 von 100 ware 40 fl., welches als unbeständige Amtsgefälle, einen jeden Veränderungsfall auf 20 Jahre nach dortigem Herkommen gerechnet, in dem Dividenten jährlich 22 fl. 22½ kr. ausmachet: Waren also die Landesherrliche Steuer-Gefälle dieses Guts jährlich 18 fl. 12 kr.; Die Grundherrliche Gefälle aber 221 fl. 58½ kr. Im Totalen 240 fl. 10½ kr.

§. 115.

Dieser Bauer machte mit Beystand eines Juden dem Landesherrn folgendes Project: Man sollte ihm von diesem Bauernlehen 20 Morgen Aecker aus einem jeden Feld den dritten Theil als grundeigenthümlich überlassen,

so

so fort von denen übrigen Aeckern 15 Malter Getreidegilten, 5 fl. Frohndienstgeld, 1 fl. 24 kr. Herbstzinnß und Küchengilten, und an denen unbeständigen Gefällen 7 fl. 27 kr. abschreiben, welches in Summa 73 fl. 51 kr. ausmachet; dagegen eben diese 20 Morgen ins Eigenthum gesezte Aecker wie alle andere eigenthümliche Güter in die Steuern legen, und zwar nach der Proportion zwischen Gut, Mittel und Schlecht: Weil er aber die schlechten Aecker nicht verwerthen, folglich sich nicht damit helfen könnte, so müste man ihm wenigstens die Hälfte von der mittlern Qualität ins Eigenthum geben: (Worinnen schon der erste Betrug stecket, inmassen, wenn die schlechten Aecker alle beym Lehen bleiben, aber 10 gute und 10 mittlere davon wegkommen, bey Veränderungsfällen das Bestandhandlohn nach Abzug derer 7 fl. 27 kr. jährlichen Anschlags nimmermehr weiters als 292½ fl. ertragen kan, sondern das Gut ganz gewiß geringer geschäzet, folglich geringer verhandlohnet werden wird.) Wenn man nun 10 Morgen gute Aecker zum Hauptgute pro 80 fl., die 10 Morgen mittlere aber pro 53 fl. 20 kr. anschlage, so mache solches in Summa 1333 fl. 20 kr. Hauptgut aus, wovon die ordinaire Steuer 13 fl. 20 kr., und eine Extra-Steuer ebenfalls 13 fl. 20 kr., also in Summa die Steuern 26 fl. 40 kr. ausmachen, mithin ins künftige der Landesherr von diesem Gut nebst denen davon ins Eigenthum gelegten 20 Morgen Aeckern

an

an Steuern und Grundgefällen jährlich 192 fl. 59½ kr. bekäme: Die noch abgängige 47 fl. 11 kr. wollte man zu Capital ad 5. pro 100 schlagen, und dannenhero dem Landesherrn für alles und alles 1000 fl. zahlen, welche, wenn man solche verzinnßlich anlegte, 50 fl. jährlich abwürfen, folglich der Landesherr jährlich noch 2 fl. 49 kr. mehr zu genieſſen hätte, als wenn das Lehen ganz bliebe: Dieſe 1000 fl. reſpective Kaufſchilling wollte der Jud in baaren Gelde ſchieſſen; hingegen ſollte dem Bauer frey ſtehen, die ihm eigenthümlich überlaſſene 20 Morgen Aecker zu verkauffen, wie und wohin er wolle. Wenn nun der Jud dem Bauer dieſe 20 Morgen Aecker vor 3000 fl. baar Geld abkaufet, ſo würden der Herrſchaft die 1000 fl. für die ins Eigenthum geſchlagene 20 Morgen Lehenäcker bezahlet, und von den andern 2000 fl. könnte der Bauer alle ſeine Schulden bezahlen, und ſich dadurch von dem Fall retten: Daneben ſollte der Jud die Hälfte, und der Bauer die Hälfte von dem Herrſchaftlichen Conſens-Geld und andern Unkoſten zahlen: Das Conſens-Geld macht daſiger Orten 10 von 100 des Kaufſchillings, welches bey dieſem Caſu 100 fl. ausmachet: Die Cammertaxe iſt ebenfalls 10 von 100 welches bey dem Herrſchaftlichen Kauf 100 fl. und bey dem Verkauf der 20 Morgen Aecker an den Juden 300 fl. ausmachet: Die Protocoll-Zuſchreib- und Amtsgebühren dürften ohngefähr 50 fl. betragen.

§. 116.

§. 116.

Die Cammer riethe dieses unvergleichliche Negotium ohne Bedenken an, weilen nach ihrer Redensart 1) der Steuerstock um 8 fl. 28 kr. vergrössert würde, eine Landesherrschaft aber kein eminenteres und grösseres Recht haben könne, als das Jus Steurarum, und eine treugehorsamste Cammer nach der Zärtlichkeit ihres Gewissens und von aufhabenden theuresten Pflichten wegen allezeit dahin verbunden sey, dieses Majestätische Recht zu vergrössern, und die Herrschaftlichen Steuer-Revenuen für andere Grundherrliche Gefälle, deren auch ein jeder Privatgüter Besizer fähig wäre, zu vermehren: 2) Dadurch die Landesherrschaft ein ansehnliches gewinne, inmassen künftighin nicht nur im Ganzen 2 fl. 49 kr. mehr bezogen, sondern auch 100 fl. Consens-Geld gewonnen würde, welches zu 5 fl. Zinnsen angeschlagen jährlich 7 fl. 49 kr. trockenen Gewinnst für die Herrschaft ausmache: Und 3) werde dadurch ein getreuer Unterthan vom Verderben errettet, welches zu verhüten eine jede christliche Obrigkeit trachten müste, um so mehr, da dadurch auch das Landesherrliche Interesse befördert werde, wenn die Unterthanen durch fleißige Anbauung ihrer Feldgüter die Aecker bessern, folglich die Steuern und Abgaben desto richtiger abtragen könnten. Sie hätten 4) darzu sezen sollen: weilen auch dadurch die Cammer-Acciden-

cidentien vermehret, und auch ein- oder dem andern pro Studio & Consilio ein Braten in die Küchen geworfen würde, u. s. f.

§. 117.

Der Jud aber gewinnet bey diesem Negotio am allermeisten: Denn nach dasiger Gewohnheit verkaufet derselbe diese 20 Morgen Aecker wiederum an andere Unterthanen auf 3. Jahrszieler um ein drittheil theurer, als er solche angenommen hat, und lässet sich solche nach Inhalt des Schuzbriefs mit 8. pro 100 verzinnsen, welches an dem Kaufschilling 1000 fl., an Zinnsen aber das erste Jahr 320 fl., das andere Jahr 213 fl. 17½. kr., und das dritte Jahr 106 fl. 38¾. kr. ausmachet. Hiervon zahlet derselbe laut Accords die Hälfte des Herrschaftlichen Consens-Geldes, der Cammertaxe und Amts-Gebühren mit 275 fl., und bleiben ihm auf 3. Jahre von 3000 fl. am Gewinn übrig 1364 fl. 55¼. kr., welches jährlich über 15 pro 100. Interesse austräget: Deren übrigen Kunstgriffe des Juden nicht zu gedenken, da derselbe bey denen Käufern Butter, Eyer, Bestandvieh, alte Kleider, und allerhand Hausrath in fraudem Legis mit einzudingen nicht vergißt.

§. 118.

Dergleichen verderbliche Negotia kommen in Deutschland sehr offt vor, und sind dadurch schon

schon viele hundert Unterthanen verdorben, und die Landesherren um ihre Grundherrliche Gefälle nach und nach unvermerkt gebracht worden. Ich bin aber versichert, wenn man denen Cammern durchgehends alle Accidentien und Bibalien abschneiden, besonders aber das gefräßige Unthier, die Cammertaxe abschaffen, denen Individuis aber hinlängliche und standesmäßige Besoldungen aussezen wollte, daß sie alsdenn die Zärtlichkeit ihres Gewissens in eine ganz andere Form drucken, und bey dergleichen Fällen (besonders wenn sie, wie vorauszusezen ist, das Cammeralwesen gut verstehen,) allezeit auf eine Negativam antragen werden.

§. 119.

Ich habe schon mehrmalen errinnert, und man kan es wahrhaftig nicht zu offt wiederholen, daß ein Landesherr, je mehr er Domainen besizet, desto reicher er für seine Person ist, wenn auch die Landesherrliche Abgaben, das ist, die Steuern, Contributionen und Schazungen noch so geringe sind; hingegen je weniger er Domainen besizet, desto ärmer er für seine Person ist, wenn auch die Landesherrlichen Einkünfte sich noch so hoch belaufen: Denn erstere sind sein wahres und kostbares Eigenthum, mit welchem er nach Belieben und ohne Verantwortung schalten, walten und Figur machen kan; diese aber machen im eigentlichen

Ver-

Verstande die Schazkammer des Staats aus, über deren Verwendung ein Deutscher Landesherr an die Reichsgrundgeseze gebunden, und denen höchsten Reichsgerichten darüber eventualiter die Verantwortung schuldig ist.

§. 120.

Nun aber sind die Lehen- und zinnßbare Güter im breitern Verstande allerdings Herrschaftliche Domainen, und die davon fallende Getreidegilten, Frohndienste, Herbstzinnse, Küchengilten, Bestandhandlohn, Auf und Abfahrt, Hauptrecht, Lehentaxen und dergleichen sind Domainengefälle: Die Steuern aber sind Landesherrliche oder Staatsgefälle: Folget dannenhero, daß durch dergleichen Vorschläge, wovon vorbeschriebener Casus redet, die wahre Domainen-Revenuen der Landesherrschaft verkleinert, und das wahre Interesse vernachtheiliget wird: Besonders wenn das System unsers Deutschen Reichs in Ansehung derer Landesherrlichen Vorzüge und Gerechtsamen sich einsmals verändern sollte; da denn der Verlust derer Domainengefälle erst recht sinnlich zu bemerken seyn wird: Und ist zu besorgen, daß viele so wohl Landesherren als Cammeralisten den wahren und wesentlichen Unterschied zwischen denen Landesherrlichen und Grundherrlichen Einkünften nicht eher recht einsehen und verstehen lernen dürften, als bis solcher ihnen nichts mehr hilft.

§. 121.

§. 121.

Denn die wenigste Regenten Deutschlandes sind meines Wissens im Stande, ihre Landesherrliche Rechte mit erforderlicher Macht zu behaupten, und dererselben Vermischung mit denen grundherrschaftlichen Rechten zu unterstützen. Es lässet sich besser denken als sagen, und ich widerrathe allezeit so wohl die Concedirung der Steuerfreyheit, als die Verwandlung derer Domainen in steuerbare Güter, wie auch die Zergliederung derer Bauernlehen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen. Vielmehr sollte man sorgfältig trachten, alle steuerfreye unbewegliche Güter, es mögen solche Geistliche oder Gelehrte, oder andere Gemeinden besizen, zur Mitleidenheit zu ziehen, inmassen ihre Freyheit ohnedem nur von denen persönlichen Abgaben zu verstehen ist; die veräusserte Grundgefälle aber wieder herbey zu bringen, und wenn ja der Veränderungsgeist in einem Lande die Oberhand hat, so wollte ich lieber rathen, so wohl steuerfreye als steuerbare unbewegliche Güter zu kaufen, und zu Domainen zu machen, oder auch eigenthümliche steuerbare Güter derer Unterthanen gegen Hinausgebung einer proportionirten Summe Geldes zu giltbaren Grundstücken zu machen, als wodurch so wohl verschuldete Unterthanen von ihrem Ruin gerettet werden, als auch das Herrschaftliche Interesse besser zu befördern ist.

§. 122.

Dieses aber sezet nothwendig entweder eine Ersparungs-Casse, oder einen besondern darzu bestimmten Fundum voraus, damit man bey ereignenden Fällen mit Geld allezeit parat seyn könne. Zum Exempel: Es besizet ein Bauer oder sonstiger Unterthan 30 Morgen eigenthümliche Aecker, und 10 Morgen dergleichen Wiesen; davon lägen 10 Morgen als Gut mit 80 fl. 10 Morgen als Mittel mit 53 fl. 20 kr. und 10 Morgen als Schlecht mit 26 fl. 40 kr. Die sämmtliche Wiesen aber mit 80 fl. im Steueranschlag oder Hauptgut, welches nach dem §. 86. angenommenen Steuerfuß a 1 fl. von 100. zur ordinairen Steuer 24 fl., und eben so viel zur Reichs- und Creys-Contributions-Steuer, jährlich also in Summa 48 fl. Steuern ausmachet. Gesezt nun, dieser Unterthan wäre 4000 fl. schuldig, und sein Vermögen käme in einen Concurs der Gläubiger, diese beschriebene Güter aber würden nur vor 3500 fl. gerichtlich geschäzet, mithin die Creditores 500 fl. einbüssen müsten: Wenn man nun diese 30 Morgen Aecker und 10 Morgen Wiesen zu einem Herrschafftlichen Domainen- oder Handlöhnigen Bauernlehen machen wollte, so rechne man zum Exempel auf alle 30 Morgen Aecker in einander 15 Malter Getreidegilten, halb Winter- und halb Sommerfrucht, welches 7½. Malter Winter- und 7½. Malter Sommerfrucht,

nach

nach dem Cammeralanschlag a 4 fl. das Malter an Gelde 60 fl. ausmachet: Ferner schlage man das Landübliche Dienstgeld für die ungemessene Frohnen an für 12 fl. an Herbstzinnß und Küchengilten lege man 6 fl. darauf: Das Bestandhandlohn bey Veränderungsfällen schlage man für 200 fl. an, welches in 20 Jahren eingetheilet jährlich 10 fl. ausmachet: Ferner kan man das Hauptrecht, oder den Sterbfall, die Auf- und Abfahrt u. d. ohngefähr auf 45 fl. rechnen, welches in 20 Jahren eingetheilt jährlich 2 fl. 15 kr. ausmachet: Und das Lehen selbsten kan man mit 6 fl. ordinairen Steuern, und so viel Reichs- und Creys-Contributions-Steuern belegen, welches in der ganzen Summe derer jährlichen Præstandorum 102 fl. 15 kr. ausmachet. Wenn ich nun den geschäzten Werth dieser Aecker und Wiesen a 3500 fl. nehme, und sage, 48 fl. jährliche Steuern machen den geschäzten Werth derer 3500 fl. aus, was machen die ins künftige zu præstirende 102 fl. 15 kr. am Werthe aus? Facit. 7425 fl. 31 7/8. kr. Von dieser resultirenden Hauptsumme ziehe man den geschäzten Werth a 3500 fl. ab; so bleibt noch übrig 3925 fl. 37 7/8. kr. Diese Summe müste aus dem Herrschafftlichen Fond unter die Creditores bezahlet werden, wobey sie nicht mehr, als 74 fl. 28 1/8. kr. einbüseten: wiewohl auch diesen kleinen Rest die Herrschaft gar wohl vergüten, und die Concurs-Kosten übernehmen könnte, da man in denen fruchtbaren Ge-

genden Deutschlands die Feldgüter, welche eigenthümlich sind, deductis deducendis nur auf 2½. fl., bisweilen gar nur auf 2 fl. Kaufrecht nuzen kan, auch bey gerichtlichen Schäzungen der Werth gemeiniglich sehr geringe auszufallen pfleget: Dem Bauer oder Schuldner aber überlässet man eben diese Aecker und Wiesen wieder als ein Handlöhniges Bauernlehen, mit oben beschriebenen Præstandis und Auflagen. Auf solche Art werden die Herrschaftliche Domainen-Revenuen vermehret, die sämmtliche Creditores bezahlet, und der Bauer wird vollkommen Schulden frey gesezet, und kan als ein nüzliches Mitglied des Staats ferner wieder gebraucht werden. Der Juden Handel mit unbeweglichen Gütern wird dadurch von selbst verschwinden, und der Wucher findet keinen Gegenstand mehr bey denen bisherigen Zielkäufen. Doch lasse ich diese Maxime nur bloß bey mindermächtigen Landesherren gelten, und rathe daneben eine grosse Behutsamkeit an, damit nicht durch eine dergleichen allzuoffenbare Procedur zu Reichstagsbeschwerden in Ansehung der Matricul, wie auch des Reichs- und Creys-Contributionswesens Anlaß gegeben werde. Mächtigen Landesherren aber wird allezeit die Vermehrung des Steuerwesens angelegener seyn.

§. 123.

§. 123.

Wo die Reiterey in denen Dörfern vertheilet lieget, und von dem platten Lande verpfleget wird, da sollte deren Verpflegung eigentlich von der Steuer abgezogen, oder wenigstens alle andere Orte, die keine Quartiere bekommen, und auch alle andere Gattungen Steuern zur Mitleidenheit gezogen werden: Allein man wird diese Billigkeit an denen wenigsten Orten antreffen, und geschiehet dergleichen Verpflegung auf dem platten Lande mehrentheils von denen Feldgüterbesizern, ohne daß ihnen weder an ihren zu præstirenden Steuern etwas abgerechnet, noch aus andern Steuer-Fundis vergütet wird; sondern die Dörfer und deren incorporirte Weyler führen deshalben eine besondere Gemeinds-Casse, und contribuiren ihre Umlage entweder nach ihren Aeckern, oder nach dem Vieh, oder auch nach den Rauchfängen.

§. 124.

In Staaten, wo die Unterthanen zu Bestreitung derer Reichs- und Creys-Præstandorum eine Extra-Steuer entrichten, hat diese Local-Verpflegung der Reiterey auf dem platten Lande nicht statt, sondern sie müssen ihre Löhnung und Fourage aus der Contributions-Casse bekommen: Und in diesem Fall ist es am

besten, wenn man sie alle 14 Tage ihren Hafer und Heu aus denen nächstgelegenen Herrschaftlichen Magazinen und Kästen selbst abholen läst. Wenn es hoch kommt, kan man denen Unterthanen etwan noch zumuthen, daß sie die Reiterey auf dem Lande im Quartier halten, und ihnen ein gewisses Service an Stroh, Holz, Licht, Salz, Heerd und Stall reichen: Wiewohl auch hier noch die Frage ist, ob der Landesherr nicht schuldig, denen Unterthanen dieses Service und Quartier aus der Contributions-Casse zu vergüten? Dem sey wie ihm wolle, so wird solche Vergütung gegen die Unkosten, welche die Unterthanen haben, doch niemalen zulangen; denn gemeiniglich verkaufen die Reiter ihre aus denen Magazinen empfangene Fourage, und lassen ihre Pferde theils auf die Gemeindsweyden laufen, theils auch mit denen Bauernpferden fressen, und wenn der Bauer seinen Reiter bey gutem Willen erhalten will, so muß er ihn auch mit sich essen lassen, auch wohl gar bisweilen an Sonn- und Feyertägen in die Schenke führen und Zechfrey halten: Und dieses alles geschiehet entweder durch eine Gemeinds-Umlage, oder der Reiter wird alle Wochen in ein anderes Haus einquartieret; anderer Excessen und der darunter leidenden Kriegs-Disciplin nicht zu gedenken. Das beste ist, wenn man die Reiterey ebenfalls in die Städte oder in Cassernen einquartieret.

§. 125.

§. 125.

Es giebt noch mehrerley Nebenabgaben, welche auf die Grundstücke repartiret zu werden pflegen. Justi beschreibet solche in seiner St. W. P 2. §. 248. Solche sind aber gleichwohl theils Domainengefälle, als die Frohndienstgelder, der Geschoß an Hafer und Geld, theils besondere Gemeinds- und Landesumlagen, die sich nur bisweilen ausserordentlich ereignen, und mit dem Steuerwesen auf die unbewegliche Güter gar keine Connexion haben, sondern erstere in der Eigenschaft derer Güter radiciret sind, leztere aber bey ereignenden Fällen von denen Gemeinden selbst, die solche trift, repartiret, und von dem ganzen Lande vergütet werden müssen. Was besonders die Kriegsmezen, Recroutengelder, Quartier- und Service-Gelder u. dergl. betrift, so haben solche in Ländern, wo die Unterthanen zu Bestreitung des Reichs- und Creyswesens eine besondere Extra-Steuer entrichten, ebenfalls nicht statt, sondern müssen aus der Contributions-Casse bestritten werden; ausser wenn bey ereignenden Reichs- und Creysnothdurften die Armatur etwan auf 3.4. oder mehr Simpla gesezet, Magazine errichtet, Artillerie angeschaffet, und Fourage, Vorspann und dergl. geliefert werden muß; da denn wegen der Recrouten nicht nur eine Auswahl, und bey Errichtung derer Magazine eine Naturalien-Lieferungs-Auflage geschehen, sondern auch der

Landesherr die Extra-Steuern nach Erforderniß der Nothdurft erhöhen, verdoppeln, allenfalls auch verdreyfachen kan.

§. 126.

Es giebt auch unterschiedliche gemeine Lasten und Anlagen, welche die Gerichtsobrigkeiten und die Stadträthe von denen Bürgern und Unterthanen zu erheben pflegen, als Wacht- Brunnen- Laternengelder, u. d. Diese gehören aber eigentlich unter die besondere Policey-Anstalten, und haben mit dem Landesherrlichen Steuer- und Contributions-Wesen ebenfalls keinen andern Zusammenhang, als in so fern solche nach dem Steueranschlag repartiret werden. Doch geschiehet dergleichen Umlage am billigsten in Städten nach denen Gewerben, oder auch nach denen Rauchfängen, in Dörfern aber nach denen Gemeindsgerechtigkeiten, oder nach dem Vieh. Heutiges Tages hat fast ein jedes Dorf seine besondere Gemeindsanlagen, welche denen Dorfsführern und Gemeindsmännern zur Verrechnung, und um gewisse Gemeindskosten damit zu bestreiten, contribuiret werden. Auch fließen in die Gemeinds-Cassen diejenige Gelder ein, welche von denen Gemeinds-Plätzen, Aeckern und Wiesen, die gemeiniglich verpachtet werden, eingehen. Wiewohl ich überhaupt nichts darauf halte, daß man denen Dörfern Gemeindsplätze überlässet, inmassen solche

solche in dem Privateigenthum allezeit besser genuzet werden können.

§. 127.

Bey der Verwaltung solcher Gemeinds-Cassen passiret gemeiniglich viel Unterschleif, und die gröste Gemeindskosten laufen etwan auf Zechen, Spielen, fressen und saufen aus, wodurch der arme Mann mehr ruiniret, als der Gemeinde Bestes befördert wird. Gemeiniglich müssen aus solchen Gemeinds-Cassen bestritten werden, die Bezahlung derer Gemeinds-Schulden, das Brunnenwesen, die Weg-Repartionen, (jedoch nicht die Landstrassen, welche eigentlich unter das Zoll- und Contributions-Wesen gehören) der Quartier-Stand, das Wachtwesen, die Feueranstalten, an einigen Orten auch die Criminalkosten, u. d. m. Am besten ist, wenn die Gemeindsrechnung alle Jahre dem Beamten des Orts abgeleget, und ein genauer Etat alle Jahre gemacht wird, was die Gemeinde für Ausgaben haben dörfte, um die Umlage nach deren Erforderniß auf das sparsamste einrichten zu können: Und sollte überhaupt nirgends weder eine Gemeindsumlage, noch auch eine Gemeindszusammenkunft, ohne solches der Obrigkeit vorhero anzuzeigen, welche die Ursachen untersuchet, und nach Befund solches erlauben oder abschlagen kan, gestattet werden.

9. Absatz.

§. 128.

Der zweyte Gegenstand, welcher mit Steuern beleget werden kan, sind die Personen und Köpfe derer Unterthanen. Justi theilet solche ein in eine allgemeine und Hauptsteuer im Lande, welche neben denen Köpfen auch zugleich das Vermögen, oder vielmehr die Nahrung derer Unterthanen, mit einschließet, und in eine besondere Nebensteuer, oder eigentliche Kopfsteuer, welche nur von denen Personen beyderley Geschlechts ohne Rucksicht auf ihr Vermögen gegeben wird. Die erste Art verwirft derselbe, weilen dabey eine Entdeckung des Vermögens vorgehet, welches dem Credit der Kaufleute, und allen Menschen in ihrer Freyheit nachtheilig sey. Von der zweyten Art giebt er §. 253. u. 254. einen Vorschlag. Die erste Art aber ist mehr eine Vermögenssteuer, als eine Kopfsteuer im eigentlichen Verstande, und gehöret meines Erachtens eher unter den dritten Gegenstand derer Steuern und Abgaben, als unter diesen zweyten.

§. 129.

Indessen ist diese Art der Vermögenssteuer in vielen Staaten practiciret worden, und die Römische Republik hat sich allezeit sehr wohl dabey

dabey befunden. Ich weiß wohl, daß man vorgiebt, daß diese Contributionsart in einer Republik besser angehe, als in einem Monarchischen Staate; aber ohne hinlänglichen Grund; inmassen schon unter dem König Servio Tullio die Vermögenssteuer zu Rom eingeführet, und nachhero unter vielen Kayserrn, die ganz gerecht regieret haben, fortgeführet worden. Vielmehr haben die Tyrannen, welche vermittelst einer geringen Anzahl Favoriten und Schmeichler regierten, andere unterdrucken, einige bereichern, und einige arm machen, mit einem Worte, alles umkehren wollten, diese Contributionsart abgeschaffet, oder in Abgang kommen lassen, um ihre Ungerechtigkeiten, Gewaltthaten und Tyranneyen auf gewisse Art zu bemänteln; inmassen man denen armen und ohnehin schwachen Unterthanen allezeit leichter schwere Abgaben aufbürden, als dergleichen auf alle Mitglieder zugleich in einer gerechten Proportion ihres Vermögens eintheilen kan.

§. 130.

Es ist auch ferner eine bloße Einbildung, daß die Anzeige des Vermögens die Armuth lächerlich und verächtlich mache, und die Reichen dem Neid anderer Unterthanen bloß stelle, dem sie ohnedem auch ohne Steuern nicht entgehen können. Auch sind es mehrentheils die Reiche und Geizige, die eine solche gerechte Contri-

tributionsart zu hintertreiben suchen; denn ein kluger und redlicher Haushalter wird sich weder an die Moquerie noch an den Neid anderer in seinen Einnahmen und Ausgaben kehren: Ein Verschwender aber, der für reicher will angesehen seyn, als er wirklich ist, um seine liederliche Haushaltung zu verbergen, mag immerhin mehr Einnahmen angeben, als er wirklich hat, und solche versteuern, folglich die natürliche Strafe seiner Thorheit, die er sich selbsten auferlegt, tragen. Vielmehr halte ich dafür, daß der Neid gegen diejenige grossen Theils aufhören würde, die man sonsten für reich gehalten, solches aber nicht sind, und diejenige, so man für arm gehalten, in der That aber wohlbemittelt sind, der Verachtung alsdenn entgehen werden; wenigstens trift alsdenn so wohl der Neid als die Verachtung keinen unschuldigen so leicht mehr.

§. 131.

Es ist mehr als zu gewiß, daß ein betrügerischer Kaufmann oder Wechsler, der auf einen Banquerot loß arbeitet, und mit der Zeit andere um das Ihrige zu bringen gedenket, allezeit standhaft behauptet, es sey unbillig, und wider die Grundsäze des Commercienwesens, den Lauf des Handels, und die Trafic derer Kaufleute, welche offt gröstentheils auf Papier und Credit negociiren müsten, zu offen-

fenbaren, oder das Geheimniß derer Handelshäuser und Familien zu verrathen. Aber zu geschweigen, daß es hierbey um gar keine Offenbarung eines Geheimnisses zu thun ist, sondern ein jeder nur pflichtmäßig angeben darf, wie viel hundert oder tausend Gulden er die Einnahme NB. seines eigenen Erwerbes jährlich anschläget; so wird ein redlicher Mensch, oder der für einen solchen angesehen seyn will, seinen Credit jederzeit auf seine Klugheit, keinesweges aber auf die Ungewißheit seiner Geschäfte gründen, und sich ein Vergnügen daraus machen, daß man sein Vermögen und seine Art zu leben genau kenne und wisse. Ja ein jeder greift alsdenn einem Armen, der für einen redlichen Mann und guten Haushalter bekannt ist, lieber unter die Arme, als einem Reichen, der als ein böser Haushalter, und der sein Wort nicht gern hält, bekannt ist.

§. 132.

Ich behaupte, daß ein jeder Staat durch die jährliche Anzeige eines jeden Vermögens oder Einnahme, und darauf nach Proportion gelegte Steuern sehr viel Vortheile zu gewarten habe; denn man lernet durch dieses Mittel gar leicht die Verschwender, Banquerotirer, Betrüger und Wucherer kennen, und weiß leicht zu unterscheiden, durch was für Mittel der eine so viel Reichthum erwirbet, und der andere verthut.

thut. Ja was noch mehr ist, die Richter können alsdenn die Strafen auf die Verbrechen und Frevel zugleich nach eines jeden Vermögen desto genauer und billiger einrichten und bestimmen: Die Betrügereyen, welche bey Ehepakten, im Handel und Wandel, und in allen so öffentlichen als Privatgeschäften und Contracten täglich mit unterzulaufen pflegen, werden entweder gar keine statt mehr haben, oder doch ganz leicht entdecket werden: Eine unendliche Mannigfaltigkeit derer Læsionen, Vervortheilungen und des Wuchers, welche bey Erbfolgen, Theilungen, Darlehen und Kaufhändeln vorzugehen pflegen, werden verhindert werden, ohne daß man deßwegen gerichtliche Untersuchungen und kostbare Processe anzustellen nöthig haben wird, und würde dadurch mancher Meineyd und falsche Zeugenschaft vermieden werden können.

§. 133.

Ueber alle diese Vortheile ist noch der gröste, daß bey allen vorfallenden Staatsnothdurften sich niemand vor dem andern mehr beschweret zu seyn beklagen dörfte; denn ein jeder macht sich seine Anlage durch sein getreues Angeben gleichsam selbsten, und kan nicht anderst einige Beschwerde statt finden, als wenn ein anderer eines Meineyds überzeuget werden kan, oder die Obrigkeit den Dividenten nicht nach einer

gerechten

gerechten Proportion machet. Die Ursache aber, daß die Stadt Nürnberg in etwas bedenkliche Umstände gefallen, ist meines Erachtens keinesweges in ihrer Herkommlichen Losungsart, sondern vielmehr in der Verwaltung derer öffentlichen Einkünfte, in der Justiz, und überhaupt in ihrer Policey-Verfassung zu suchen.

§. 134.

Was die Kopfsteuer im eigentlichen Verstande anbelanget, so wünschte ich, daß der Herr von Justi seinen §. 254. angeführten Vorschlag, die Unterthanen dabey in gewisse Classen zu theilen, um sie sämmtlich nach Beschaffenheit ihrer Umstände zur Mitleidenheit zu ziehen, näher entdecket und ausgeführet hätte. Und wahrhaftig, in Betracht, daß man durch eine wohleingerichtete Kopfsteuer eine genaue Nachricht von der Anzahl derer Unterthanen erhalten kan, deren Verzeichniß der Regierung zu vielen Absichten nöthig und sehr nüzlich ist, halte ich solche für eine von denen besten Gattungen derer Anlagen.

§. 135.

Ich will einen Versuch machen, wie eine solche Kopfsteuer in einem Lande am billigsten gleichesten und nüzlichsten eingerichtet werden könnte:

könnte: Und zwar bleibe ich allezeit bey einem Staate von Deutschland stehen, in welchem schon zu Bestreitung des Reichs- und Creys-Contributionswesens eine besondere Steuer eingerichtet, und daneben zur Subsistenz des Landesherrn und andern zur Wohlfahrt des Landes bestimmten Auslagen Landes-Vieh-Fahrniß- und Handwerkssteuern gebräuchlich sind, da die Reichsgesetze ohnehin die Hände zu neuen Auflagen wider das Herkommen binden. So wenig aber die Reichsgesetze oder ein sonstiges Landesherkommen die Regenten Deutschlandes dahin einschränken, oder einschränken können, daß sie nicht befugt seyn sollten, die Anzahl ihrer Unterthanen, ihre Gewerbe, Nahrungs- und Lebensart zu wissen; eben so wenig können solche die Mittel, zu solcher Wissenschaft zu gelangen, oder zu dessen Behuf Verordnungen zu machen, verwehren, wenn nur solches zu keiner unerträglichen Last wird, sondern das dadurch herkommende Gute und Nützliche die Beschwerde und Auflage in Ansehung derer Unterthanen überwieget: Das ist, die Kopfsteuer muß auf das allerleidlichste und leichteste eingerichtet werden, so daß solche auch der allerärmste Bettler ohne Beschwerde entrichten kan.

§. 136.

Zuerst muß der Landesherr in einem jeden Amtsdistricte so wohl die Familien, als wie viel

eine

eine jede Familie Köpfe so wohl an Kindern als Dienstbothen männ- und weiblichen Geschlechts hat, genau abzehlen, und in einer Individual-Consignation auf Art einer Tabelle sich einschicken lassen, auf welcher beschrieben wird, was eine jede Familie für Handthierung treibet, die Capitalisten und Rentenirer, die unbewegliche Güter besizen, die Gelehrten von allen Gattungen, die Künstler, Handwerker, Kaufleute en gros, Handelsleute, Gast- und Schenkwirthe, Bauern, Söldner, Tagelöhner, Schuzverwandte, Gesellen, Diener, Knechte und Mägde, Lehrjungen, Juden, Söhne und Töchter von 14. und 16. Jahren, die noch in ihrer Eltern Brod sind, jedes besonders. NB. In Ländern, wo die Viehsteuern eingeführet sind, und ohnedem alle Jahre auf Walpurgis eine Beschreibung geschiehet, kan eine solche Beschreibung alle Jahre gemacht werden, und hat weniger Schwierigkeit, als wo die Viehsteuern nicht gebräuchlich sind: Nächstdem muß eine General-Verordnung im ganzen Lande publiciret werden, daß, so offt ein Sohn oder Tochter, Knecht, Diener, Magd oder Geselle sich aus einer Familie weg und ausser Landes begiebet, solches der Obrigkeit in Städten, auf dem Lande aber dem Amte oder dem Dorfsführer angezeiget, von diesem notiret, und alle Quartal an seine höhere Gehörde berichtet werde.

§. 137.

Nächstdem müssen die Pfarreyen und Kirchspiele alle Monathe oder alle Quartal ein Verzeichniß des Orts vorgesezter Obrigkeit eingeben, wie viel die Zeit über an Eheleuten und ledigen Manns- und Weibspersonen, Handwerkern, Bauern, Tagelöhnern u. s. f. gestorben, und wie viel so wohl Knäblein als Mägdlein, eheliche und uneheliche, und wem? gebohren sind? Auch wie viel und wer während dieser Zeit in das Ort ein- oder auch ausgezogen sind, und wohin? Von wannen solche an seine höhere Gehörde des weiters eingeschicket wird.

§. 138.

Hat man nun die richtige Zahl und Köpfe von allen Ständen und Familien, so theilet man solche für einen jeden Amtsdistrict in gewisse Classen, und für das ganze Land z. E. in sieben Classen ein. Zur ersten Classe wollte ich rechnen die Capitalisten oder Rentenirer, so wohl die fremde als einheimische. Unter den fremden sind zu verstehen, die ihre Capitalien aus einem fremden Lande herein gewendet, angeleget, und sich selbsten im Lande häußlich niedergelassen haben, selbst aber als fremde im Lande wohnen, und ihre Interessen und Revenuen inner Landes verzehren. Von dieser ersten

sten Classe müste ein Mann 1 fl. 30 kr., das Weib 45 kr., ein Knabe von 16. Jahre seines Alters an 30 kr., eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 15 kr., ein Hausofficiant, als Haushofmeister, Cammerdiener, Koch, Canditor, Küchenmeister, Secretarien u. d. 30 kr. eine Cammerjungfer, Beschliesserin u. d. 15 kr. ein Laquay, Laufer, Heyduck, Kutscher, Reitknecht u. d. 15 kr., Mägde und Jungen 7½ kr. jährlich Kopfgeld geben.

§. 139.

Zur zweyten Classe könnten gehören die Kaufleute, so en gros handeln, Niederleger, Wechsler, und die mit ihnen inner Landes, ohne eine andere Nahrungsart zu treiben, in Compagnie stehen. Von diesen müste der Mann 1 fl. 30 kr., das Weib 45 kr., ein Sohn vom 16. Jahr seines Alters an 30 kr., eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 15 kr., ein Hausofficiant, als Buchhalter, Zahlmeister, Cassier, Sensal, Schreiber u. d. 30 kr., ein Laquay, Kutscher, Pack- Haus- Waaren- und andere Knechte 15 kr., Mägde und Jungen 7½ kr. jährlich Kopfgeld geben.

§. 140.

Die dritte Classe könnte in sich fassen in allen Städten alle Bürger, Künstler, Handwer-

ker, Manufacturiers, Fabricanten, und Gelehrte, die nicht directe in Diensten und Besoldung des Staats stehen, und die keine oder doch sehr wenige unbewegliche oder Feldgüter besizen. Von diesen müste der Mann 45 kr., das Weib 22½ kr., ein Sohn vom 16. Jahr seines Alters an 22½ kr., eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 11¾ kr., ein Geselle, oder Knecht 15 kr., eine Magd 7½ kr., ein Lehrjung 7½ kr. jährlich Kopfgeld geben.

§. 141.

Zur vierten Classe gehörten die unbewegliche Güterbesizer in Städten und auf dem Lande, die keine Handwerke oder Profeßionen treiben, (denn wenn sie beyde Nahrungsarten zugleich treiben, so dörfen sie nur auf diejenige Gattung mit der Kopfsteuer beleget werden, von der sie am meisten gewinnen, es wäre denn, daß sie beyde Nahrungsarten stark treiben, welches doch nicht leicht zu gestatten ist, da sie denn auch das Kopfgeld nach beyderley Nahrungsarten entrichten müssen) ingleichen die Hucker, Melber, Handwerksleute auf dem Lande, die nach der vorbemeldten Art keine oder wenig unbewegliche Güter besizen: Von diesen müste der Mann 30 kr., das Weib 15 kr., ein Sohn vom 16. Jahr seines Alters an 15 kr., eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 7½ kr., ein Knecht oder Geselle 12 kr., eine Magd und ein Junge 6 kr. geben.

§. 142.

§. 142.

Zur fünften Classe könnten gerechnet werden die Halbbauern, Söldner, Tagelöhner, sowohl in Städten als auf dem Lande, die eigene Häuser, Wohnungen, oder Einwände besizen. Von diesen müste der Mann 15 kr., das Weib 7½ kr., ein Sohn vom 16. Jahr seines Alters an 7½ kr., eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 3¾ kr., ein Knecht 7½ kr., eine Magd 3¾ kr. jährlich zur Kopfsteuer geben.

§. 143.

Die sechste Classe könnte seyn, die Schuzverwandte, die keine eigene Wohnungen noch unbewegliche Güter besizen, sondern in Zinnß wohnen, und vom Tagelohn, Handarbeit, oder auch theils vom Allmosen leben müssen. Von diesen müste ein Mann 6 kr., ein Weib 3 kr., ein Sohn vom 16. Jahr seines Alters an 3 kr., und eine Tochter vom 14. Jahr ihres Alters an 1½ kr. jährliches Kopfgeld geben.

§. 144.

In die siebende Classe gehöreten endlich alle von der Kopfsteuer befreyete, als der Adel, die Geistlichkeit, die Bediente, Gelehrte, u. d. (allenfalls auch die von der 3. 4. und 5. Classe, wenn sie das 60. Jahr erreichet haben) wenn sie

nicht daneben ein besonderes zu einer von vorbeschriebenen Classen gehöriges Nahrungsgewerbe treiben. Und diese befreyete werden bey der Lieferung der Kopfsteuer von einem jeden Amtsdistrict als ein Anhang individualiter angemerket; wobey jedoch, zu merken, daß so bald eine solche befreyete Familie, oder auch nur eine Person von einer solchen Familie, sich absondert, und eine andere Lebensart erwählet, sie auch sogleich in diejenige Classe verfällt, zu welcher sie ihr Austritt gesellet. Nächstdem kommt es noch darauf an, ob man die Befreyung von der Kopfsteuer bey dem Adel, und andern in die befreyete Classe gehörigen Personen auch zugleich auf ihre Hausofficianten und Dienstbothen mit erstrecken, oder solche nur auf Mann, Weib und Kinder einschränken will? Im leztern Fall gehören solche Officianten und Dienstbothen zur ersten Classe.

10. Absatz.

§. 145.

In denen meisten Deutschen Ländern werden auch die Juden geduldet. Gemeiniglich pfleget man einer gewissen Anzahl Judenfamilien restrictive auf 6. 9. oder 12. Jahre einen Schutzbrief zu ertheilen, für welchen sie eine gewisse accordirte Summe Geldes erlegen, solchen

chen nach Verflieſſung der bestimmten Zeit gegen abermalige Erlegung einer verabredten Summe renoviren laſſen, und darüber ihr Handgelübde ſtatt eines wirklichen Judeneides ablegen müſſen. In dieſem Schuzbrief wird als in einem Geſeze alles ausgedrucket, wie es mit ihnen bey allen Vorfällen gehalten werden ſolle. Man giebt ihnen in ſolchen Schuzbriefen gemeiniglich ganz leidliche Conditiones, um das Schuz-Löſungsquantum deſto höher zu treiben, hält ihnen aber ſolche ſehr ſelten, ſondern macht bey allen Gelegenheiten Einſchränkungen, Erläuterungen und Abänderungen. Dieſe unglückliche Nation getrauet ſich faſt nie, deßhalben bey denen höchſten Reichsgerichten zu klagen, aus Furcht, daß ihnen der Schuz zu ſeiner Zeit gar aufgekündet werden dörfte, als wodurch ihre Umſtände ſchier allezeit ſchlimmer werden: Und weilen die Juden keine Gelegenheit verſäumen, wenn ſie die Unterthanen betrügen, und über den Inhalt ihrer Schuz-Artikel hinaus gehen können; ſo hat man auch deſto öfftere Gelegenheit, ſolche Artikel mehr einzuſchränken, und die Juden-Strafen zu vermehren.

§. 146.

Gemeiniglich müſſen die Juden das Vermögen einer jeden Familie angeben, davon jährlich 2 pro 100 Schuzgeld zahlen, das iſt, wenn

eine Judenfamilie 600 fl. Vermögen angegeben, so muß sie davon alle Jahre 12 fl. Schuzgeld erlegen, so lange sie nicht erweisen kan, daß sie durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen ist. Daneben müssen sie noch von ihrem Schuzgeld den zehenden Pfenning zur ordinairen Steuer geben, solchergestalt, daß diejenige Familie, die ihr Vermögen von 600 fl. jährlich mit 12 fl. Schuzgeld löset, von diesen 12 fl. als dem Juden-Steueranschlag oder Hauptgut, welches, wenn man 100 fl. zu 8 fl. jährlichen Gewinnst anschläget, den vierten Theil ausmachet, jährlich noch 1 fl. 12 kr. zur ordinairen Steuer erlegen muß, welches ebenfalls, wie §. 86. festgesezt worden, 1 fl. von 100. zum Steuerfuß ausmachet. Nächstdem müssen sie noch die Extra-Steuern oder Reichs- und Creys-Contributiones entrichten, welches nach der Basi der ordinairen Steuer auf eine ganze Extra-Steuer von obigen 600 fl. Vermögen abermalen 1 fl. 12 kr. ausmachet. Ferner müssen sie ihr Vieh und ihre Fahrniß eben so, wie die Christen so wohl im Ordinario als Extraordinario versteuern, im übrigen aber alle andere Abgaben, Frohndienste, Gemeinds- und Policey-Lasten wie die Christen entrichten.

§. 147.

An einigen Orten sind sie noch über dieses schuldig, für den Landesherrn eine gewisse Anzahl

zahl Hofpferde zu halten, oder für jedes Stück jährlich 40. bis 50 fl. zu zahlen. An andern Orten müssen sie dem Landesherrn für eine gewisse Anzahl Pferde die Fourage umsonst liefern. Die Zölle müssen sie mehrentheils für ihre Waaren doppelt entrichten, und alle Negotia, die sie auf Credit treiben, müssen sie bey Strafe der Confiscation und noch 10. pro 100. protocolliren lassen. Wenn ein Mann oder das Haupt einer Familie stirbet, oder aus dem Schuz tritt, und eine andere Familie an dessen statt einrucken will, so muß solche pro Receptione 40 fl. Consensgeld erlegen: Wenn aber eine Supernumerair-Familie um den Schuz ansuchet, so muß solche pro Receptione das doppelte Consensgeld erlegen. Wenn eine Judenfamilie einen Sohn oder eine Tochter ausheyrathet, und solche, wie bey ihnen der Gebrauch ist, ein Jahr lang bey sich in der Kost behält, so muß solche für dieses Kostjahr 3. 4. auch 6 fl. geben; doch darf die Kostfamilie nicht handeln, es sey denn, daß sie darzu besondere Erlaubniß bekommt, und gleich andern Schuzfamilien ihren Handel versteuert, auch vierfachen Zoll entrichtet.

§. 148.

Wo sie mit unbeweglichen Gütern handeln dörfen, haben sie einen Termin von einem Jahr, solche wieder anderwärts hin zu verhandeln,

nach dessen Verfliessung, und wenn sie nicht 6. Wochen vorher um Prolongation suppliciren, das unbewegliche Grundstück dem Fisco verfallen ist. An einigen Orten müssen sie von ihrem unbeweglichen Güter-Handel noch eine Profit-Steuer geben, (ist eben so viel, als den Betrug und Wucher mit den Juden theilen) welches folgende Beschaffenheit hat: Daß ein Jud, der z. E. ein Grundstück für 100 fl. baar Geld kaufet, und solches wiederum weiters für 150 fl. auf Zieler verkaufet, dieses Superplus derer 50 fl., jedoch nach Abzug derer in dem Schuzbrief ihm erlaubten Interessen, nach dem Landesherkommlichen Steuerfuß versteuern, und solches gleich beym Schluß des Handels baar erlegen muß.

§. 149.

Hauptsächlich ist nöthig, daß man denen Juden in ihrem Schuzbrief sehr deutlich vorschreibe, wie hoch sie von ihrem Gelde jährlich Zinnsen ziehen und rechnen dörfen: Sonsten werden sie gar bald den Wucher aufs höchste treiben. Ueberhaupt halte ich den unbeweglichen Güterhandel der Juden für sehr verderblich: Inmassen ein Unterthan, der nicht wenigstens zwey Drittheil baar Geld für ein unbewegliches Grundstück bezahlen kan, nothwendig verderben muß, wenn er sich in viele dergleichen Zielhändel mit denen Juden einlässet.

Zum

Zum Exempel: ein Jude kaufet einen Acker für 400 fl. baar Geld, und verkaufet solchen wieder an einen andern Unterthanen auf Zieler oder Tagezeiten um ein Drittheil theurer, nehmlich für 533 fl. 20 kr., auf 4. Zieler, jährlich 133 fl. 20 kr. mit 8. pro 100. Zinnsen zu bezahlen: Muß mithin der Bauer das erste Jahr 32 fl. Zinnß geben, und nuzet doch den Acker nur höchstens auf 15 fl. nach Abzug aller Unkosten; mithin frisset ihm dieser Acker, an statt er glaubet sein Vermögen vergrössert zu haben, von seinem übrigen Vermögen, oder wenigstens von seinem Gewinnst gleich das erste Jahr 17 fl. weg, und das Ziel bleibt ihm doch noch zur Last. Wenn er nun das Ziel nebst dem Zinnß in Summa 165 fl. 20 kr. bezahlen soll, so nimmt er bey einem andern Juden, um eine volle Zahl zu machen, 200 fl. zu 6. pro 100. auf, bekommt aber nicht mehr baar Geld, als 165 fl. 20 kr., das übrige muß er an alten Kleidern, verdorbenen Waaren oder schlechten Vieh annehmen, und die Bäuerin muß der Jüdin noch wohl darzu eine Quantität Butter, Milch, Hüner, Gänse u. d. in den Kauf geben, oder der Jude hängt dem Bauern einige Stücke Rindvieh statt der Interessen in einen hohen Bestand auf. Auf diese Art gehet es alle Jahre fort, und der Bauer muß nothwendig verderben. Vielleicht könnte diesem an vielen Orten nothwendig gewordenen Uebel am leichtesten durch die im 119. u. 120. §§. angeführte Ersparungs-Casse, oder durch ei-

nen

nen besondern darzu bestimmten Fundum leicht abgeholfen, und der jüdische Wucher mit denen unbeweglichen Gütern abgestellet werden, wenn aus solchen die zum verkaufen vorkommende Grundstücke für die Herrschaft um baares Geld gekaufet, und entweder zu Domainengütern gemacht, oder zu Ergänz- und Vergrösserung derer in vorigen Zeiten zergliederten Bauernlehen eingeleget, und nach dem dortigen Vorschlag §. 120. mit Grundherrlichen Domainen-Gefällen, als Gilten, Zinnsen, Frohndiensten, Bestandhandlohn, Hauptrecht, Auf- und Abfahrt u. d. beleget würden, wie es ihre Lage und Eigenschaft leidet und mit sich bringet.

§. 150.

Indessen erhellet aus diesem allen, daß die beschriebene und an vielen Orten in Deutschland gebräuchliche Arten von Judensteuern und Schuzgeldern im engern Verstande nichts weniger als zu denen persönlichen Abgaben gerechnet werden können, wie Justi §. 255. dafür hält; wohl aber haben solche eine grosse Aehnlichkeit mit der Vermögenssteuer. Wo aber die Juden ausser dergleichen landüblichen Steuern noch besonders ein starkes Kopfgeld auf jede Person entrichten müssen, und zwar solchergestalten, daß solches bey reichen und armen gleich stark seyn muß, da muß entweder dem Wucher ein vollkommener freyer Paß gestattet wer-

werden, oder die Juden können unmöglich bestehen. Im ersten Fall muß das Land nothwendig bald verarmen, und im leztern Fall thut man besser, wenn man gar keine Juden in Schuz nimmet.

§. 151.

Vor Zeiten waren die Juden Kayserliche Cammerknechte, homines fiscalini, Kayserliche fiscalische Knechte, Lehm. Lib. 7. Chron. Spir. C. 42. p. 798. wie auch Cammerslaven, Wesenbec. in Cynosur. Liturg. Concl. 7. n. 4. und musten dem Kayser nach dessen Belieben so wohl bey der Crönung eine Cronensteuer, als auch alle Jahre einen gewissen Opferpfenning entrichten, welcher gemeiniglich in einem Goldgulden bestunde, den alle Judenpersonen, jung und alt, ohne Unterschied erlegen musten. Vid. Limnæus ad Aur. Bull. C. 9. §. 2. Observ. 4. allwo er eines Römischen Kayserr Recht und Gerechtsame kurz zusammen faßt: Jus Imperatoris in Judæos consistit in supremo Imperio, in universali protectione, & in exactione contributionum, quarum nonnullæ extraordinariæ, aliæ ordinariæ. Zu dessen Bestätigung führet er aus einem Speyerischen Scripto Camerali folgendes an: Daß die Judenschaft schuldig und verpflichtet sey, einem jeden angehenden Römischen Kayser als ihrem einigen Ober- und Schuzherrn zu dessen Crönung,

nung, auch folgends jährlich, und ein jedes Jahr besonders zu denen Heil. Weynachten, von jedem Haupt derer Juden, Jüdinnen, jung und alt, niemand davon ausgenommen, einen Goldgulden Cronensteuer und respective Opferpfenning zu geben.

§. 152.

Gewieß ist es, daß in den alten Zeiten die Aufnahme derer Juden zu denen Reservatis Imperatoris gezählet worden. Vid. Goldast. in Reichssaz. des H. R. R. sub rubro, Kayser Friederich III. Mandat an den Graven zu Würtemberg von der Jüdischheit im Röm. Reich, p. 86. In der goldnen Bulle C. IX. wurde dieses Recht nachhero auch denen Churfürsten als ein besonderes Privilegium eingeräumet, auch denen Erzherzogen in Oesterreich überlassen. Vid. Munster. Cosmogr. L. 3. C. 399. Endlich haben sich dieses Aufnahmsrecht alle Stände des Reichs zugeeignet, so daß heutiges Tages kein Zweifel mehr obzuwalten scheinet, daß ein jeder Fürst und Reichsstand in seinem Territorio Juden annehmen dörfe und könne. Merkwürdig ist, was Limnæus ad Capit. Imp. Caroli V. Art. 23. anführet: Daß nehmlich Carolus IV. Anno 1349. der Stadt Frankfurt die ganze damalige und künftige Judenschaft, und in specie ihren Leib und Gut, liegend, fliessend und fahrend, ersucht und unersucht,

ersucht, ihre Höfe, Häuser, Kirchhof, Schulhof, ihr Eigen und Erbe, in und ausser der Stadt, wie das Nahmen haben, oder einiger massen verstanden werden mögte, vor 15200. Pfund Heller, guter Währung, doch auf Wiederlöse versezt, und verpfändet, auch nachgehends wiederkäuflich überlassen habe. Eben daselbst, n. 25. führet Limnæus aus dem Recessu Imperii de Ao. 1495. einen Kayf. Befehl an: Daß vier Jahre nacheinander alle Juden, Mann und Frauen, jung und alt, jeder einen Rheinischen Gulden zu des Reichs Nothdurft geben solle. Dieses ist nachgehends in der Regimentsordnung Ao. 1500. Tit. von der Judensteuer p. 42. und im Reichs-Abschied zu Speyer Ao. 1542. §. item die Juden, wiederholet und verordnet worden: Daß jede Judenperson, sie sey jung oder alt, zu der damaligen Türkensteuer, einen Gulden legen, und des Vermögens wegen ihrer jeder von 100. fl. Hauptgut, an was Waare die immer gelegen, jedes Jahr auch einen Gulden zu geben schuldig seyn solle: Welcher Befehl auch in dem Reichs-Abschied zu Speyer im Jahr 1544. wiederholet worden: Und schließt im übrigen Limnæus gar vernünftig, wenn er sagt: Man finde zwar, daß Kayser Carl IV. in der goldnen Bulle die An- und Aufnehmung der Juden zugestanden; daß er aber vor sich seines Rechts über dieselbe als Kayserliche Cammerknechte sich begeben, findet sich nirgends, sondern Wenceslaus,

Caroli

Caroli IV. Sohn und Nachfolger, nennet sie in einer Constitution de Anno 1349. seine Cammerknechte. Goldast. P. 2. Reichssaz. p. 69. Wollte man ferner einwenden, daß sie denen Ständen, unter welchen sie seßhaft, bereits steuerbar sind; so thut dieses nichts zur Sache; denn ein anders ist das Schuzgeld, so sie ihrer Herrschaft geben; ein anders aber ist derjenige Tribut, den sie einem Römischen Kayser als obersten Schuz- und Schirmherrn zu bezahlen schuldig sind: Denn was hat ein Römischer Kayser für ein Interesse von denen im Römischen Reich angesessenen Juden und Cammerknechten, wenn sie nur denen Ständen des Reichs contribuiren, welche lediglich bey dem Reichs-Matricular-Anschlag verbleiben, und von dieser Einnahme der Kayserl. Cammer keinen Genuß zukommen lassen, da doch die Juden dem Kayser mit Leib und Gut zugethan sind? Sollte es nicht der ganzen Christenheit nach und nach eine Erleichterung schaffen, wenn die gesammte Judenschaft im ganzen Römischen Reich als Homines fiscalini und Aerarii publici Spongiæ mit einer Kopfsteuer, es sey Mann oder Weib, jung oder alt, von einem Goldgulden oder Ducaten beleget würde?

§. 153.

Man thut der Sache nicht zu viel, wenn man annimmet, daß die Juden in Deutschland den

den zwanzigsten Theil derer Menschen ausmachen: Diese genießen in Kriegs- und Friedenszeiten die Kayserliche Protection, bereichern sich, betrügen die Christen, saugen sie gänzlich aus, und ruiniren ganze Länder, und bekümmern sich wenig um die Wohlfahrt des Reichs. Ich glaube, eine Million Ducaten ist noch wohl der Mühe werth, daß man deßfalls eine Probe anstelle. Es würde gewiß über alle auf die Eintreibung erforderliche Kosten eine erstaunliche Summe herauskommen, und dem Kayserlichen Aerario ein grosser Behuf seyn, den jedoch weder die Juden, noch ihre mittelbare Schuzherrschaften sonderlich spüren würden. Ja wenn nur eine Specification und Verzeichniß aller Juden und Jüdinnen in einem einigen Reichs-Creys, wie es doch leicht durch gewisse Autoritate Cæsarea hierzu bestellte und in denen Landen, wo Juden anzutreffen, seßhafte mit besondern Pflichten darzu gefertigte Personen gegen ein gewisses Douçeur verfertiget, oder aus Kayserlicher Macht und Gewalt von allen Ständen des Reichs eine beglaubte Beschreibung aller Juden in eines jeden Territorio abgefordert würde, so würde man über die Anzahl und Menge derer Juden erstaunen. Wahr ist es, daß im Anfang, welcher allezeit schwer ist, sich eine und andere Schwierigkeit ereignen, auch grosse Schalkheiten von denen Juden selbst begangen werden dörften: Allein sollte denn wegen einer besorglichen Schwierigkeit das Kayss.

Interesse hintangesezt werden? Und sind denn nicht Mittel und Wege vorhanden, denen Jüdischen Betrügereyen Ziel und Maas zu sezen? Wenn nehmlich derjenige, der einen Betrug in Verschweigung oder geringer Angebung seiner Familie gespielet, entweder mit Confiscirung seines halben Vermögens, oder, wenn er nichts im Vermögen hat, mit Ausschaffung aus dem ganzen Römischen Reich, bey Leib- und Lebensstrafe sich nicht mehr betreten zu lassen, angesehen werden sollte; und dergl. mehr.

II. Absatz.

§. 154.

Unter die persönlichen Abgaben gehöret ferner das Schuzgeld, welches diejenige Unterthanen zahlen müssen, die keine unbewegliche Güter besizen, auch sonsten in Städten keine bürgerliche Nahrung treiben, und auf dem Lande weder an denen Gemeindsgerechtigkeiten und Nuzungen, noch an denen Gemeindslasten einen Antheil haben, folglich auch kein Vieh halten dörfen; und diese heissen Schuzverwandte, Hausgenossen, Beysaßen, u. d. Wenn sie ein gewisses festgeseztes Quantum auf ihre ganze Familie geben, so heisset es Schuzgeld: Wenn aber auf Männer, Weiber und Kinder ohne Unterschied ein gewisses Quantum gegeben wird,

so

so heisset es Kopfgeld. Indessen hat es in Deutschland schier allenthalben seine Richtigkeit, daß das Schuzgeld nur von denenjenigen Personen bezahlet werden müste, die keine unbewegliche Güter besizen, und ist solches mehrentheils auf jede Familie 1 fl., auf ledige Personen aber, die sich vor sich selbsten nähren, 30 kr. Darneben müssen an einigen Orten alle dergleichen Hausgenossen oder Schuzverwandte noch eine besondere Schuzsteuer in die Reichs- und Creys- oder sogenannte Contributions-Casse geben, welche gemeiniglich auf eine Familie 30 kr., auf eine ledige Person aber, die sich vor sich selbsten nähret, 15 kr. jährlich zu seyn pfleget.

§. 155.

Die Mitglieder der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft, ob sie gleich das Recht der Steuern und Anlagen nicht individualiter auf ihren Gütern haben, inmassen solches von dem ganzen Corpore Equestri indivisim abhanget, sondern nur die Grundherrlichen Gefälle beziehen dörfen, folglich das Jus collectandi von dem ganzen Corpore Equestri auf denen Particular-Herrschaften ausgeübet wird, ausser wo einige das Jus collectandi für sich selbst hergebracht haben, und vermöge Vergleichs jährlich eine gewisse festgesezte Summe zur Ritterschaftlichen Casse liefern, sind dennoch in

Possession, auf ihren Herrschaften Schuzverwandte einzunehmen, und ein bestimmtes Schuzgeld von ihnen zu beziehen; besondere Schuzsteuern aber dörfen sie ihnen über dieses nicht abnehmen. Jedoch, da die Ritterschaftliche Corpora einmal ihre festgesezte Catastra haben, vermöge welchen eine jede Herrschaft mit einer gewissen bestimmten Summe auf eine ganze Steuer angeleget ist; so können diese Schuzverwandte entweder zur Erleichterung derer übrigen Steuer-Contribuenten nach Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden, oder die Herrschaft kan von ihnen zu ihrem eigenen Behuf eine proportionirte Schuzsteuer nach vorbemeldten Fuß sub Titulo Securitatis publicæ beziehen; besonders wenn die Collection der Ritterschaftlichen Steuern auf das Vieh radiciret ist, in welchem Fall die Schuzverwandten, welche kein Vieh halten dörfen, weil sie keine Gemeindsgerechtigkeiten haben, dem Ritterschaftlichen Catastro nichts angehen, sondern was von ihnen præstiret werden kan, muß nothwendig der Herrschaft in Revenuen zuwachsen. Justi nennet solches einen Mißbrauch: St. W. P. 2. §. 256. Seine Meinung aber ist nur von mittelbaren Rittergütern, keinesweges aber von unmittelbaren zu verstehen. Ja ich behaupte, daß ein dergleichen Reichs-Ritterschaftliches Mitglied, auf dessen Herrschaft die Ritterschaftliche Steuern auf dem Vieh radiciret sind, ohne Bedenken die Handwerks-

werksgenossen von der Ritterschaftlichen Concurrenz absondern, und sie mit einer leidlichen Handwerks- oder Gewerbsteuer zu Vermehrung seiner eigenen Revenuen belegen kan; wenn nur dabey die erforderliche Behutsamkeit gebrauchet wird: Wenigstens kan man demselben nicht widersprechen, daß er solche Schuzverwandte in seine Herrschaft einnimmt, und herbey zu locken trachtet, die Handelschaft treiben, Handwerke und Gewerbe führen, ihnen gewisse Privilegia und Freyheiten ertheilet, und ihre Nahrungsgeschäfte ausser dem Schuzgelde noch mit einer leidlichen Handwerks- oder Gewerbsteuer nach oben beschriebenem Fuß beleget, ohne daß weder die Ritterschaft solches als einen Zuwachs ihres Catastri prætendiren, noch auch die Gemeinden solches zu ihrer Erleichterung sich anmassen können. Ist aber der Nahme Handwerks- oder Gewerbsteuer etwan zu verdächtig, oder nachtheilig, so ist es doch ein leichtes, daß man das Schuzgeld nach Proportion der Nahrungsumstände eines jeden Schuzverwandten einrichtet.

§. 156.

Zum Exempel: Ein Schuzverwandter, der zugleich ein Schneider ist, wenn man sein Handwerk nach dem §. 86. angenommenen Steueranschlag auf 50 fl. ins Hauptgut leget, müste nach dem Steuerfuß daselbst a 1. pro 100. 30 kr.

ins Ordinarium, und 30 kr. ins Extraordinarium jährlich geben. Wenn man den sonst gewöhnlichen Schuzgulden dazu schläget, so könnte man von einem solchen Schuzverwandten Schneider jährlich unter der Benennung des Schuzgeldes 2 fl. nehmen. Ein dergleichen Schuzverwandter Schuster, dessen Handwerk vor 30 fl. angeschlagen ist, müste 1 fl. 36 kr. jährlich Schuzgeld geben. Ein Kauf- oder Handelsmann, dessen Handelschaft z. E. vor 200 fl. angeschlagen wäre, müste jährlich 5 fl. Schuzgeld geben, u. s. f. Dahingegen diejenige Schuzverwandte, die sich bloß vom Tagelohn nähren, jährlich nur 1 fl., die Weibspersonen und ledige Pursche aber, die sich vor sich selber nähren, 30 kr. Schuzgeld geben müsten. Und solchergestalt könnte in grossen Gegenden und Aemtern ebenfalls eine Classification gemacht werden, wie §. 136. u. f. bey der Kopfsteuer gezeiget worden. Die an vielen Orten gebräuchliche Niederläger, Hofbefreyeten, Sechsgulden- und Ducaten- auch Pfalbürger haben eine ziemliche Gleichheit mit denen hier beschriebenen Schuzverwandten: Doch gehöret deren Etablissement mehrentheils unter diejenige Cammeral-Erfindungen, die auch ein Dorfschultheis von mittelmässigem Verstande projectiren und ausführen kan.

§. 157.

§. 157.

Mit denen Consumtions-Steuern hat es eine ganz besondere Bewandniß, und man kan dem Publico auf beyderley Art, so wohl wenn solche in die Familien und auf ihre wahre Consumtion eingetheilet, als wenn solche auf die Köpfe geleget wird, höchst unrecht thun; besonders wenn dergleichen Consumtions-Steuern, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, verpachtet werden, welches leztere wahrhaftig ein beständig nagender Wurm für die armen Unterthanen ist. Wenn man den Grund des Steuerwesens betrachtet, so kan ein Landesherr nicht einmal befugt seyn, einige Art von Steuern, am allerwenigsten aber die Consumtions-Steuern zu verpachten: Denn da die Steuern, welche ihrer Natur nach freywillige Beyträge zu Steuerung der Nothdurft des Staats concurrenter mit denen Domainen- und Regalien-Einkünften sind, und wie bereits §. 52. gezeiget worden, nicht anderst als ein beständiges, ewiges und unwiderrufliches Gefälle angesehen werden können, als in so fern sie in einem sogenannten Herkommen sich gründen, und zu Steuerung künftig sich etwan ereignen könnender Nothfälle bezogen werden, wobey doch allezeit eine gute Haushaltung des Regenten, und die Ersparung eines Schazes vorausgesezt wird; so läst sich unmöglich entschuldigen, wenn man denen Pachtern überläst, die

Unterthanen nach ihrem Privatnuzen zu taxiren: Und wenn es doch auf eine Vervielfältigung der Steuerrubriken angesehen ist; so wollte ich allezeit lieber rathen, daß der Landesherr selbsten die Consumtions-Abgaben in eine persönliche Præstation verwandelte, und auf jeden Kopf nach gewissen Classen des Alters jährlich etwas gewisses an Mehl-Brod-Fleisch-Salz-Tabaks-Steuern u. d. ansezte, als die Eintheil- und Eintreibung denen gewinnsüchtigen Pachtern zu überlassen. Wiewohl ich der standhaften Meinung bleibe, daß man, so viel möglich, die Vielheit der Steuer-Rubriken vermeiden, und lieber alle Consumtions-Præstationen unter dem einzigen Nahmen der Kopfsteuer begreifen sollte. Auch giebt die oben §. 135. u. f. entworfene Einrichtung einer Kopfsteuer ziemlichermassen an die Hand, wie und auf was Art auch bey denen Mehl-Brod-Fleisch-Salz-Tabaks-Steuern und andern Arten derer persönlichen Abgaben eine bestmöglichste Gleichheit unter denen Unterthanen nach Proportion ihres Vermögens und ihrer Haushaltung getroffen werden könne. Vid. Justi St. W. P. 2. §. 258. 259.

12. Absatz.

§. 158.

Der dritte Gegenstand derer Contributionen und Abgaben sind die Gewerbe, welche eigent-

eigentlich das bewegliche Vermögen oder die Nahrungsarten derer Unterthanen ausmachen. Diese können nach der Lehrart des Justi, c. l. §. 261. auf zweyerley Art mit Abgaben beleget werden: 1) Durch Accise, Licent, Impost, Mauth, Aufschläge, und dergleichen, und 2) nach ihrer Eigenschaft, Grösse und Wichtigkeit, das ist, nach Proportion des davon abfallenden Erwerbes oder Gewinnsts; welches an vielen Orten unter den Nahmen Handwerks-Handels- Gewerb- und Nahrungs- Steuer bekannt ist.

§. 159.

Von dem Ursprung der Accise, deren Etymologie und Einführung in Deutschland handelt Justi, c. l. §. 262. gründlich, und zu Rom war diese Contributions-Art von Alters her sehr beliebt. Man findet im Tacito, L. 13. Annal. daß dergleichen Accise auf die Consumtibilien und Gewerbe zu Neronis Zeiten aufs höchste gestiegen seyn müssen; denn der Kayser Nero war im Anfang seiner Regierung wider die Zöllner und Accis-Einnehmer sehr aufgebracht, inmassen das Volk über ihre Härte in Eintreibung der Impoſten auf alle Victualien und Waaren sich sehr beschwerte, und wollte alle Zölle und Accisen auf die ein- und ausgehende Waaren aufheben, das Commercium vollkommen von allen Impoſten befreyen, und

durch dieses kostbare Präsent sich alle Nationen verbindlich machen. Der Rath zu Rom rühmte zwar diese grosmüthige Denkungsart des Kayſers, stellte ihm aber daneben vor, daß, wenn man diese Quelle derer zur Beschüzung des Staats erforderlichen Revenuen verstopfen wollte, man dadurch den Staat im Grunde erschüttern, und wohl gar ruiniren, wenigstens durch die Abschaffung der Zölle und Accise auf die Consumtibilien und Kaufmanns-Waaren den Weg zu andern Auflagen, die auf die unbeweglichen Güter und auf die Personen selbst eingetheilet werden müsten, bahnen würde: Die Gerechtigkeit erfordere, dem Unfug derer Einnehmer und Zöllner zu steuern, und zu verhindern, daß sie durch Neuerungen und unnöthige Bedruckungen diese uralte Contributions-Art, die so lange Zeit ohne murren im Gange gewesen, nicht verhaßt machten; man müsse dahero den Mißbrauch abstellen, das Vermögen des Regenten aber, welches auch zugleich das Vermögen des Staats sey, darneben sorgfältig zu erhalten trachten.

§. 160.

Hieraus erhellet, daß man damals von denen Kopf- und Güterſteuern noch nichts gewust, und die Gewerbsteuern oder Accise der einzige Fond des mittelbaren Staatsvermögens gewesen: Und es war dieses gewiß ein

sehr

sehr kluger Rath, inmassen es allezeit gefährlicher ist, die alten herkommlichen Fonds derer Staats-Revenuen nicht zu conserviren, oder in Abgang kommen zu lassen, als die Unterthanen mit excessiven Abgaben zu beladen: Denn eine excessive Last kan man ohne Mühe bald erleichtern; unterdruckte und verschlafene alte Gerechtigkeiten aber lassen sich schwer wieder zuruckbringen: Zu geschweigen, daß die zwey Extremitæten einer übermäßigen Milde und einer übermäßigen Härte endlich den Ruin eines Staats beschleunigen: Denn der Staat kan anderst nicht bestehen, als durch Bestreitung gewisser nothwendiger Unkosten, welche man, wenn die alten Auflagen abgeschaft sind, nothwendig durch neue Contributions-Mittel, die mehrentheils verhaßt sind, zu erhalten suchen muß. Nicht selten verleitet einen Regenten die Erfahrung, die er durch seine allzuübermäßige Milde und Befreyung bekommen, zu einer desto grössern Strenge und Härtigkeit.

§. 161.

Nicht ohne Grund saget Justi, c. l. §. 263. es scheine nur, als wenn durch die Steuern auf die unbewegliche Güter alle andere Unterthanen, die keine Grundstücke besizen, dennoch mittelbarer Weise mit in Contribution gesezt würden, weilen zu vermuthen, daß die Eigenthümer derer unbeweglichen Güter ihre erlegte

Steuern

Steuern auf die verkaufende Producten schlagen, oder ihre Häuser um so viel theurer vermiethen; inmassen es in allen solchen Dingen auf den gewöhnlichen Preiß ankomme, welcher aber von ganz andern Umständen, als von der blossen Willkühr der Verkäufer abhanget: Und gesezt, daß die unbewegliche Güterbesizer auch die Steuern zum Theil auf ihre Producten schlagen könnten, so haben doch die Gewerbtreibende Unterthanen, des höhern Preises ohngeachtet, einen solchen beträchtlichen Gewinnst, daß es allerdings billig ist, daß sie ebenfalls etwas davon zu den grossen Aufwand des Staats beytragen: Denn wenn die unbewegliche Güterbesizer ihre præstirte Steuern auf ihre Producten schlagen, folglich sie denen Gewerbtreibenden theurer geben, so schlagen diese dasjenige, was sie ihrem Ueberschlag nach theurer bezahlet haben, ebenfalls auf die davon verfertigte und durch ihre Hände gehende Waaren, und contribuiren also dennoch nichts zu denen Steuern, besonders wenn die unbewegliche Güterbesizer die von ihren Producten herkommende Waaren selbst wieder kaufen, da sie denn ihren eigenen Aufschlag auch selbst wieder zahlen, und also allein leiden. Wenn man einen Schuster fraget, warum er vor ein paar Schuhe zwey Groschen mehr verlange als sonsten? so antwortet er: Weil das Leder theurer sey, als sonsten: Untersuchet man aber die Ursache, warum das Leder theurer worden? so wird es

meh-

mehrentheils der willkührliche Aufschlag derer unbeweglichen Güterbesizer seyn; zumalen wenn der Verschleiß derer Producten in ziemlichen Gange ist: Denn nur der mangelnde Abgang derer Producten kan den Aufschlag der Steuern auf solche verhindern.

§. 162.

Der Herr von Justi führet am angezogenen Orte §. 265. u. f. nachdem er vorhero den Unterschied derer General- und Particular- auch Land-Accisen gezeiget hat, sehr gründlich aus, daß das Accieswesen keinesweges mit denen Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben übereinkomme; inmassen solches die vernünftige Freyheit in menschlichen Handlungen einschränke, denen Gewerben und Commercien nachtheilig sey, auch die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben belege. Wo die Fahrniß- oder Mobilien-Steuern eingeführet sind, da werden diejenige Unterthanen, die schon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugsame Abgaben entrichtet haben, durch die Accise offt dreymal beschweret. Zum Exempel: Ein Bauer verkaufet einem Gerber eine Haut, dieser muß Accis davon geben, schlägt dahero solchen darauf, und verkaufet solche dem Bauer wieder, welcher Pferdgeschirre daraus machet, und solche in der Fahrnißsteuer wieder versteuern muß.

Zu

Zu geschweigen, wenn diese Haut noch durch die Hände des Sattlers gegangen ist, ehe sie der Bauer wieder kaufet; da er denn den Accis vermittelst des Aufschlags auf die Waare so offt zahlen muß, als solche durch verschiedene Hände gegangen ist.

§. 163.

Nächstdem hat die Accise keinen sichern Grund, und können grosse Betrügereyen und Unterschleife unmöglich dabey verhütet werden: Auch erfordert deren Erhebung viele Bedienten und Kosten: Jedoch kommt es meines Erachtens nicht darauf an, ob eine Art von Abgaben viel Bedienten und Kosten erfordere, oder auch sonsten sehr mühsam ist, wenn sie nur zur Wohlfahrt des Staats mehr beförderlich, oder weniger nachtheilig ist, als andere Arten. Wenn man die Beschaffenheit eines Landes, dessen Lage, Grösse, Nachbarschaft, Gewerbe, Lebensart und Sitten der Einwohner, Commercien und Producten genau erforschet, alsdenn lässet sich erst urtheilen, ob demselben die Accisen oder Mauthen schädlich oder nützlich seyn dörften, und ob neben andern schon gewöhnlichen Steuern und Abgaben noch eine leidliche Accise eingeführet werden könne; oder ob gegen die Accise die andere Abgaben ganz oder zum Theil abgeschaft werden müssen; oder ob die Accisen gar cessiren sollten?

§. 164.

§. 164.

Vor diesem wurde die Frage, ob man die Accise in einem Lande einführen sollte? nur in dem Falle aufgeworfen, wenn die ordinaire Domainen-Einkünfte zur Nothdurft des Regenten und Landes nicht hinlänglich wären, und wurde damit gemeiniglich die Frage verknüpfet, ob nicht ein anderes bequemes Collectations-Mittel einzuführen sey? und kamen offt die Steuern mit der Accise alternative, oder auch cumulative in Berathschlagung. Das Raisonnement, welches der Herr von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat, Addit. P. 227. §. 49. darüber führet, verdienet hieher gesezt zu werden. Er sagt:

> Weilen es heut zu Tage dahin kommen will, daß wegen übermachter Kosten der Hofstaaten oder anderer Beschwerungen die Cammermittel welche aus den Aemtern oder ordinairen Mitteln erhoben werden, nicht mehr zulangen, sondern extraordinar-Einkünfte, und zwar mehrentheils aus dem Armuth der Unterthanen durch starke Anlagen gesuchet werden, sich auch die Leute hin und wieder fast darein ergeben, daß sie solcher Bürden nicht loß werden mögten; so entstehet die Consideration, ob die Art und Weise, welche in den meisten Orten in Deutschland mit Schazungen und Steuern gebrauchet wird, billig,

billig, mäßig, auch nüzlich sey, oder ob nicht eine andere und bessere zu finden, zumalen aber diejenige vorzuziehen, welche in andern Landen mit Accisen, Licenten und Consumtionen gebrauchet wird? Hiervon kan ich der Sachen Wichtigkeit nach allhie nicht reden, und würden auch Demonstrationes durch Exempel und Ueberschlag der Landeseinkünfte, der Anzahl der Einwohner und Quantitäten der gebräuchlichen Steueranschläge erfordert, wenn man Regenten und dero Diener gründlich persuadiren wollte. Ich inclinirte aber sehr dahin, daß entweder die Anlagen nach den Gründen oder Gütern auf Gulden oder Schocken gar moderat seyn, und ein Jahr lang über eins von hundert nicht kommen müsten, (wiewohl in vorigen Zeiten kaum ein halber Gulden, auch noch weniger von hundert jährlich genommen worden, jezo aber 3. 4. 5. von hundert manchen Orts, wenn man alles zusammen rechnet, angeleget wird) oder wo man damit nicht auslangen könnte, daß das andere Mittel der Accisen besser sey, und ob es gleich anfangs weniger als die Grundschazungen abwürfe und ertrüge, so wird es dennoch mit der Zeit fruchtbarer und ersprießlicher sich ergeben: Denn alle solche Entrichtungen, weil sie einzeln und unvermerkt geschehen, und nicht durch

Exe-

Execution und Zwang eingetrieben werden, sondern sich selbst treiben, oder alsdenn erst gegeben werden, wenn der Erleger Geld hat, und etwas kaufet oder verkaufet, haben viel weniger Ungemach, und können viel länger dauern. Hingegen haben die Anschläge der Güter mancherley Unbilligkeit und Partheylichkeit, sind auch öfterer Veränderung unterworfen, und müssen solche Schazungen mehrentheils zu grosser Unzeit mit äusserstem Schaden derer Unterthanen eingehoben werden; dadurch kommen die Güter in Unwerth, auch lieget die Last fürnehmlich denenjenigen ob, welche den Feldbau mit grosser Wagniß und Beschwerung führen. Bey denen Accisen scheinet es zwar, daß die reichsten am wenigsten geben; in Effectu aber schadet solches nicht allein dem gemeinen Wesen nichts, sondern es nuzet vielmehr, indem reiche Leute viel arme nähren, und mit ihrem Verlag und Zehrung dem Lande mehr eintragen, als wenn sie mit Würderung ihres Vermögens abgeschreckt und vertrieben werden. So irret auch nicht, daß man die Armuth des gemeinen Mannes fürschüzen, und meinen wollte, daß es zu hart wäre, auf Brod und Fleisch, Getränke u. d. m. etwas zu sezen, indem arme Leute mit vielen Kindern behäuffet auf solche Maße so viel und

mehr geben, als mancher reicher, der ohne Kinder oder mit wenigen in stattlichen Gütern size, und allein den Accis, aber keine Steuer oder Schazung aufs Hundert bezahlete: Denn darauf ist schon vorhergesagt, daß solche reiche Leute entweder mit Handel und Wandel, oder mit kostbarer Erbauung ihrer Feldgüter viele Leute fördern und ernähren: So können auch die Handwerker und Tagelöhner einen grössern Lohn und Profit machen, wenn die reichen Leute bey Mitteln gelassen werden, als welche denn alsdann besser arbeiten lassen, mehr kaufen, und mehr bezahlen, und mehr Leuten mit ausleihen zur Nahrung helfen. Dahero erfähret man, daß in den Niederlanden das Tagelohn und allerhand Verdienst höher ist, als in Deutschland, und ist gleichwohl die Anzahl der reichen und Handelsleute daselbst auch unvergleichlich grösser. Denen gar armen Leuten muß zu Unterhaltung ihres Leibes und vieler Kinder durch milde Anstalten geholfen werden, als oben auch berühret, und das Exempel der mehrgemeldten Niederlande ebenfalls vor Augen ist. So geben auch endlich die Fremden und Befreyeten zu denen Accisen nicht ein geringes, welche bey den Grundschazungen nichts tragen, oder allerley Unterschleif und Befreyungen suchen. Ist also gar scheinbar, daß, wenn

es

es recht angegriffen würde, den Regenten und Landen das Mittel der Accisen viel fürträglicher seyn, auch die Landstände in Begreifung des Nuzens, der nach Aufhebung der schweren Schazungen, in Vermehrung der Nahrung und Leute, auch zukommen würde, sich wohl unterweisen und lenken lassen sollten, welche bey übermachten Auflagen derer Unterthanen endlich doch auch verarmen müssen. Beydes aber miteinander einzuführen, nehmlich starke Grundschazungen, und wochentliche und monatliche Anlagen auf die Bürger, Handwerker und Unterthanen zu machen, und zugleich auch hohe Accisen auf Getränke, Brod und Fleisch zu sezen, das kan in der Länge nicht dauern, noch dem Lande die Nahrung und gedeiliche Vermehrung der Unterthanen fördern, sondern eines wird das andere verderben, die Häuser leer und die Güter öde machen. Glückselig ist der Regent zu preisen, der am allermeisten sich seiner Cammergüter und alter hergebrachten Renten, Zöllen und dergleichen Einkünften nähret, und die Unterthanen mit Anlagen am leidlichsten hält, und damit bequemlich und erschwinglich umgehen, auch sonst vielen Leuten, Dienern und Fremden gutes thun kan, auch keine Lust und Begierde zu ihren Gütern und Vermögen hat; der wird nicht

allein für GOtt und in seinem Gewissen damit am besten bestehen, und groß Vergnügen, Liebe und Ehre haben, sondern auch anstatt eines gegenwärtigen vergänglichen Nuzens, der aus strengen Anlagen oder harten Strafen eine Zeitlang entstehet, seinen Staat am beständigsten pflanzen, und ihm und seinen Nachkommen an der Zahl Reichthum und Vergnügen der Unterthanen, auch Erlangung treuer Diener einen unvergleichlichen Schaz sammlen, der ihn nächst GOtt in keiner Noth stecken lassen wird. Als ferne er auch dabey sein Amt und Beruf mit Ernst verrichtet, und seinen eigenen Nuzen und Gefallen mit dem Wohlstande seiner Unterthanen dermassen verknüpfet und vereiniget achtet, daß eines ohne das andere nicht bestehen, noch bey ihm jemals ein Streit und Gegensaz des Honesti und Utilis, der Billigkeit und Profits, sich ereignen könne, sondern eines mit dem andern pro suprema Lege unverruckt gelte, und befördert werde.

§. 165.

Der Herr von Justi ist c. l. §. 272. u. f. sehr beschäftiget, die Gründe, welche zu Vertheidigung der Accise angeführet zu werden pflegen, als unzureichend zu widerlegen; wobey be-

besonders seine Anmerkung über die Einschränkung des Zollwesens im Reich eine besondere Aufmerksamkeit verdienet. In denen nachfolgenden §§. aber giebt er Vorschläge, auf was Art eigentlich das Accieswesen am billigsten einzurichten sey. Christian Teutophilus in seiner entdeckten Goldgrube in der Accise Cap. 1. §. 2. führet zu guter Einrichtung der Accise sechs wesentliche Requisita an: 1) Die Accise muß alle Einwohner eines Landes, so nur das Leben haben, betreffen, damit dadurch denen wenigen begüterten, die sonsten mit der Contribution alleine beleget sind, die Last erleichtert, und also die reichen nicht studio arm gemacht werden. 2) Die Accise muß von keiner Sache erhoben werden, davon der Besizer seine Nahrung, Nuzen und Profit siehet, damit die Leute zu handeln und zu wandeln und hierdurch etwas vor sich zu bringen, nicht abgeschreckt werden; inmassen sparsamen, nahrhaften und hauswirthlichen Leuten nichts empfindlichers widerfahren kan, als wenn man ihnen von ihrem Profit etwas zu entziehen suchet, sondern von lauter solchen Dingen, da der Besizer ohnedem Geld zu verthun Lust hat, damit er von der Verschwendung abgehalten werde. 3) Die Accise muß nicht auf solche Dinge geleget werden, die in selbigem Lande ohnedem theuer, und nicht zu entbehren sind; dahingegen kan sie per Rationem Status auf solche Dinge geleget werden, die sonsten ganz verächtlich und wohl-

feil sind, bloß zu dem Ende, damit dieselbe zu einem rechten und Mittelpreis durch die Accise gebracht werden mögen. Z. E. Wenn das Getreide und Mehl gar zu spottwohlfeil ist, oder wenn das Holz, der Flachs, die Wolle und dergleichen Producte in einem Lande gar zu wohlfeil wären. 4) Die Accise muß bey denen Einwohnern eine durchgehende Sparsamkeit und Fleiß, als das rechte Fundament zum Reichthum und Aufnehmen der Commercien, verursachen, weilen die Sparsamen sich ipso Facto davon grossen Theils müssen befreyen können, die Verschwender aber sich selbst wirklich dadurch bestrafen. 5) Die Accise muß grosse Summen Geldes aufbringen, und doch die Unterthanen nicht aussaugen oder entkräften, indem sie das Contingent bey lauter Pfenningen und Groschen zusammen trägt. 6) Die Accise muß ohne alle Execution und Zwang von denen Einwohnern ganz freywillig der Obrigkeit bezahlet werden.

§. 166.

Aus welchen Prædicatis gar leicht folgende Beschreibung der Accise zusammengesezt werden kan: Die Accise ist eine solche Collecte, da alle Einwohner eines Landes, mit Einschluß derer ab- und zugehenden Fremden, die nur das Leben haben, nicht von ihrem Gewinn und Erwerb, sondern von ihrer Consumtion, das ist,

von

von solchen Mobilien, welche sie zu ihres Lebens und Leibes Nahrung und Nothdurft, auch zu anderer Bequemlichkeit und Wollust wirklich verbrauchen, meistentheils bey deren Einkaufung den 4ten 5ten oder 6ten Pfenning des Kauf-Pretii der Obrigkeit unwissend, gleichsam unvermerkt, und also ganz freywillig und ohne alle Execution abstatten, wodurch ohne Ruin und Enervirung der Unterthanen eine grosse Summe Geldes einzeln zusammengebracht, die Leute zu einer durchgängigen Sparsamkeit und Fleiß angetrieben, und hierdurch die Commercien befördert werden.

§. 167.

Nach diesem Vorschlag des Teutophili können in einem Lande die Accisen auch neben denen andern schon gewöhnlichen Steuern und Anlagen ohne Schaden und Nachtheil eingeführet werden. Nach des Herrn von Seckendorfs Beschreibung aber, wie im 162. §. zu ersehen, müsten die übrigen Steuern und Abgaben wenigstens zum Theil aufgehoben werden, wenn die Accise eingeführet werden, und nicht zum Ruin des Landes ausschlagen soll. Jedoch ist in beyden Fällen vorauszusezen, daß das Land groß, volkreich, geschlossen, nicht mit fremden Herrschaften vermischt seyn, auch commercirende Städte und Gewerbschaften haben müsse. In kleinern Provinzen aber wird

durch die Accisen schier allemal mehr Uebels als Gutes gestiftet werden. Indessen mögen in einem Lande die Accisen auf die Lebensmittel und unentbehrliche Dinge eingeführet seyn oder nicht, so muß die Policey-Aufsicht allezeit auf Bestimmung des Preises derer unentbehrlichen Lebensmittel von Zeit zu Zeit den Bedacht nehmen, und der Gewinnsucht und dem Wucher derer Gewerben vorzubeugen trachten.

§. 168.

Wenn man einen Unterschied machet zwischen dem Consumo necessario, so im Lande erzeuget wird, worauf eine ganz leidliche Accise geleget werden könnte, und dem, so ausser Landes erzeuget und eingeführet wird, so sollte nach vernünftigen Regeln auf dieses gar keine Accise geleget werden. Ueberhaupt wollte ich sagen, man sollte auf alle Simplicia, oder rohe Producta, die zur nothwendigen und unentbehrlichen Consumtion eines Landes gehören, es mögen Lebensmittel oder andere Waaren seyn, gar keine Accise legen. Wenn aber dergleichen so wohl in- als ausländische Simplicia oder Producta zur Vollkommenheit gebracht, und ausgearbeitet sind, sie mögen in- oder ausländische seyn, wenn leztere nur denen innern Landesgewerben nicht nachtheilig sind, so könnte man eine leidliche Accise nach Proportion des Gewinnsts derer Gewerbe darauf legen, daneben

ben aber dennoch von Policey wegen von Zeit zu Zeit für die Taxe dergleichen unentbehrlicher vollkommen verarbeiteter Waaren besorgt seyn. Dadurch, glaubte ich, würde der Endzweck am leichtesten erhalten, daß nur die mit dergleichen Waaren Gewerbtreibende so wohl in- als ausländische Personen die Accis-Contribution entrichteten, und die unbewegliche Güterbesizer nicht sorgen dörften, daß sie einen Aufschlag an denen Waaren zahlen, mithin doppelte Last tragen müsten.

§. 169.

Entbehrliche und nur zur Bequemlichkeit dienende Simplicia müsten nach dem Laufe des Commercien-Wesens im Lande beurtheilet werden: Und wenn deren Verarbeitung im Lande geschehen kan, und ein starker Verschleiß ausser Landes damit gehet; so könnten die im Lande verarbeitet- und verschleißt werdende Simplicia Accis-frey, die ausser Landes gehende aber, (wenn deren Ausfuhr nicht etwan gar zu verbiethen wäre) mit einer nach Proportion des Verschleises, nehmlich inner Landes, mit einer stärkern, ausser Landes aber mit gar keiner oder doch geringer Accise beleget werden.

§. 170.

Die zur Schwelgerey, zum Pracht und zur Delicatesse dienende Waaren, wenn es einge-

hende, und zwar Consumo sind, können nicht hoch genug beleget werden: Sind es aber Transito-Waaren, so muß man sich nach der Art der Handelschaft richten, und wenn die Traficanten schlechterdings keinen andern Transito-Weg finden können, eine leidliche Accise davon nehmen. Wäre aber zu besorgen, daß das Transito sich in ein anderes Land ziehen dörfte; so muß man solche gar Accis frey lassen. Alle dergleichen Effito-Waaren aber können nicht frey genug gelassen werden; es wäre denn, daß solche im Lande ebenfalls zur Vollkommenheit gearbeitet, und alsdenn auswärts verschleiset werden könnten, welchenfalls auf dergleichen ausgehende Simplicia eine leidliche Accise, nach Beschaffenheit des damit inner Landes treibenden Gewerbes, auf die Composita von dergleichen Simplicibus, oder vollkommen ausgearbeiteten Waaren, die ausser Landes gehen, gar keine Accise, auf dergleichen Composita oder vollkommen ausgearbeitete Waaren aber, die zur Wollust inner Landes consumiret werden, eine sehr hohe Accise geleget werden kan.

§. 171.

Einige halten dafür, daß die Steuern und Accisen einerley Einnehmer haben, und dadurch viele Unkosten ersparet werden könnten. Wenn die Steuereinnehmer sonsten keine andere Gegenstände in Verwaltung haben, als

das

das Steuerwesen, so gehet es auch ganz füglich an: Und auf diese Art ist es meines Wissens in den Preußischen Landen eingerichtet. In denen meisten Staaten Deutschlandes aber sind die Steuereinnehmer zugleich Justizverwalter, wenigstens Actuarii, oder Protocollisten, Gerichtsschreiber, und haben auch wohl Domainen, Getreide-Kästen, Magazinen und Wirthschaften daneben zu besorgen: Diese könnten die Acciseinnahme unmöglich zugleich mit bestreiten; inmassen zumalen in Städten, wo nur ein wenig Gewerbe getrieben wird, selten eine Viertelstunde vergehet, da nicht im Accieswesen etwas vorfallen sollte; daher mehrentheils eine beständige Gegenwart eines Acciseinnehmers erfordert wird, wenn man nicht gestatten will, daß das Weib oder sonsten ein Hausgenosse des Steuereinnehmers die Accis-Einnahme besorgen darf, wobey es bekanntermassen sehr unrichtig zugehet.

§. 172.

Wenn aber die in denen Thoren oder an denen Landstrassen aufgestellte Acciseinnehmer angewiesen werden, ihre Acciseinnahme alle Abend dem Steuereinnehmer zu bringen, welcher solche nebst seinen andern Einnahmen verrechnet, und so offt ein Steuerbezug vorfällt, derer Unterthanen Accisbüchlein gegen des Einnehmers Tageregister, und die so wohl ausgehän-

händigte als wieder zuruckbekommene gedruckte Acciszettel nach der vorgeschriebenen Tarif examiniret, so könnte er solches füglich mit bestreiten, und andere Accis-Inspectores wenigstens entbehret werden. Auf andere Art ist ohnedem nicht abzusehen, wie ein Accis-Inspector alle 14. Tage oder alle Monathe die Accisbücher derer Unterthanen gegen die Einnahmbücher in der Accise prüfen sollte: Denn daß die Unterthanen so offt deßwegen an einem bestimmten Orte sich versammlen sollten, wäre eine unerträgliche Last, und ihnen nicht wohl zuzumuthen, einigen Verlust an ihrer Arbeit durch dergleichen Versäumnisse zu leiden. Daß aber der Accis-Inspector oder Commissarius zu dem Ende selbst von Haus zu Haus gehen sollte, ist unmöglich, und würde er nie fertig werden, oder man müste mehr Accis-Inspectores als Einnehmer aufstellen: Und wo bleibet denn die Prüf- und Untersuchung derer von fremden und für die Transito-Waaren entrichteten Accisen? Wenn der Einnehmer seinen Unterschleif lediglich in die Præstationes derer Fremden concentriret, und mit denen Unterthanen die genaueste Ordnung hält, so kan er für den redlichsten Mann passiren: Und der gröste Schelm seyn. Wenn man auch sagen wollte, der Einnehmer sollte sich von denen Fremden die erlegte Accissummen in seinem Tagregister attestiren lassen, so ist dadurch noch lange nicht alle Sorge gehoben, wenn der Acciseinnehmer sich mit

denen

denen Fremden wegen einer gewissen zu attestirenden Summe abfindet, oder nur von einigen sich attestiren läßt, die übrigen aber übergehet. Auch können nicht alle Fremde schreiben, und wer kennet die Handzeichen derer Fremden? Ist also in §. 276. St. W. P. 2. so viel als nichts gesagt.

§. 173.

Nichts wird mehr im Stande seyn, dergleichen Acciseunterschleif zu verhindern, als wenn die Regierung sich von Zeit zu Zeit eine allgemeine Tabelle aller im Lande befindlichen Manufactur- und Fabriken-Arbeiter und Handwerker aus allen Städten und Districten einschicken läst: Denn wenn man alle Transito-Essito- und Consumo-Waaren mit einem Auge übersehen kan, und daneben eine gute regulirte Accis- Zoll- oder Mauth-Tariffa hat, so werden die mehresten Acciseinnehmer wenigstens in Sorgen stehen müssen, daß ein dabey spielender Betrug leichter zu entdecken sey. Was das Consumo so wohl derer in- als ausländischen rohen Producten, auch derer verarbeiteten Waaren anbelanget, so ist kein Anstand, daß durch dergleichen General-Tabellen schlechterdings aller Unterschleif verhindert wird; die Essito- und Transito-Waaren aber sind deswegen gleichwohl nicht auser aller Gefahr, wenn Fremde damit trafiquiren.

§. 174.

§. 174.

In denen Königl. Preußischen Landen sind die Abgaben der Unterthanen so festgestellet, daß sie fast zu keiner Zeit Erhöhungen befürchten dörfen, und von keiner Neuerung etwas wissen. In denen Städten ist die Accise, und auf dem Lande die Contribution. Beyde sind nicht übertrieben. Zum Exempel: Es hat ein Bürger in einer Stadt 2. Hufen Landes. Beyde will ich in der Aussaat zu 3. Winspel und 16. Scheffel sezen: Der Gewinnst wird auf das fünfte Korn gerechnet, und er giebt von dieser Aussaat überhaupt 3. Rthl. 12. Gr. und einige Pfennige. Für ein Fuder Heu giebt er 2. gute Groschen, für einen Garten 4. Gr.; für ein Pferd 4. Gr.; für einen Ochsen 2. Gr.; für eine Kuh 2. Gr.; für ein Schaaf 6. Pfenning; für einen Scheffel Brodkorn, welches er zur Mühle bringt, 2. Gr. 3. Pf. Von diesem gehen noch 9. Pf. zur Landschaft ab. Gesezt nun, daß dieser Mann in seiner Haushaltung 3. Winspel Brodkorn brauche, 4. Pferde, 6. Ochsen, 10. Kühe, und 100. Schaafe habe, daneben 20. Fuder Heu gewinne; so sind seine sämmtliche Abgaben jährlich in circa 16. Thaler. Wer in den Städten keinen Acker hat, der hat auch weiter keine Abgabe als das Brodkorn, welches er zur Mühlen bringt. Lebt er von seinem Capital, davon giebt er nichts: lebt er von seiner Profeßion oder Kunst, so giebt er

davon

davon auch nichts, ausser was den Vertrieb der Material-Waaren betrift. Hierbey ist ein für allemal zu merken, daß in den Städten die gesammten Abgaben auf dem Vertrieb und auf der Consumtion liegen. Mich deucht, daß keine billigere Grundregel gefunden werden kan, die Abgaben in einem Lande zu bestimmen, als diese. Hier kommt es auf keine willkührliche Taxe an, die durch gewinnsüchtige Hände gehet, sondern wer viel handelt und viel Verkehr hat, der giebt viel; wer wenig Verkehr hat, der giebt wenig. Ist ein Mann also unglücklich, daß seine Nahrung abnimmet, so darf er nicht erst die Bittschriften um Nachlaß auskaufen; es verstehet sich gleich von selbsten, daß er weniger giebet. Segnet ihn GOtt wieder, und sein Verkehr wird grösser, so steigen auch seine Abgaben nach der Zunahme seiner Nahrung: Und diese Accise wird niemals gesteigert, sondern bleibet ein Jahr wie das andere. Auf dem Lande sind die Abgaben eben so gemessen. Zum Exempel, ein Schulzengericht, welches 4. Hufen Landes und einen Bierschank hat, giebt an jährlichen Abgaben 24. Thaler. Darunter ist Contribution, Reitergeld, Lehengeld, Schoß, Zapfen, Zinnß, Metzkorn und alles gerechnet. Hat aber hie und da ein Landmann Ländereyen, die unter besondern Abgaben der Pächte stehen, so ist dieses freylich nicht darunter gerechnet; aber solche hat auch der König nicht alleine, sondern zum Theil auch der

Adel

Adel und andere Privatpersonen: Und darinnen ist also der König nicht als Landesherr sondern wie andere Privatpersonen anzusehen, die auf ihren Gütern besondere Rechte haben. Hier ist nur die Rede von Abgaben, in so fern sie Landesherrlich sind. Ueberall ist meines wissens in denen Brandenburgischen Landen die Leibeigenschaft abgeschaffet. (ausser in Pommern) Jeder Unterthan ist eine freye Person, und auch die sogenannte Laßgüter erben vom Vater auf die Kinder. Bey diesen Laßgütern haben die Unterthanen noch den Vortheil, daß ihnen der König freyes Bauholz giebet: Sie bekommen auch ein gewisses Brennholz, und geniessen noch mehr andere Vortheile.

§. 175.

Die Verhütung des Unterschleifs derer Accisbedienten ist schlechterdings correlativ mit Verhinderung des Betrugs derer Accisanten selbst; das ist, in so fern man aus denen vorgeschlagenen General-Tabellen den Unterschleif derer Acciseinnehmer verhindern, wenigstens leicht entdecken kan, in so fern wird auch dadurch der Betrug derer Accisanten verhindert, wenigstens leicht entdecket; besonders wenn in der vorgeschlagenen Tabelle die Nahmen, der Stand und das Herkommen dererjenigen zugleich mit angemerket werden muß, von wem die Manufactur- und Fabrikenarbeiter, auch

Hand-

Handwerker, Künstler u. d. ihre Waaren bekommen, auch die Commissionairs, durch welche mehrentheils der gröste Betrug gespielet wird; so wohl beym Essito als Transito und Consumo beschrieben werden: Wenigstens kan man dadurch einem verdächtigen Accisbetrüger auf den Dienst lauren, und über lang oder kurz zur Strafe ziehen. Gut wäre anbey, wenn diejenige Regenten, die miteinander in Commercientraktaten stehen, sich über diesen Artikel besonders verstünden, daß sie einander die Zoll- Mauth- und Accis-Umfahrer und Betrüger ausliefern, oder zur Verantwortung stellen, wenigstens durch ihre ordentliche Gerichtsstellen zur Verantwortung ziehen, und Genugthuung verschaffen wollten. Ein allgemeines Reciprocum in dergleichen Fällen, wenn solches auch ohne vorhandene Commercientraktaten genau beobachtet würde, dörfte von dem stärksten Nachdruck seyn, dergleichen Betrügereyen zu verhindern: Solches ist aber nur alsdenn zu hoffen, wenn alle Regenten und ihre Justizstellen einerley billige Grundsäze führen werden.

13. Absatz.

§. 176.

Die zweyte Art, von den Gewerben des Landes Revenuen zu ziehen, ist die Nahrungs-

oder Gewerbsteuer in engern Verstande. Dergleichen Gewerbsteuer, wie sie in Justi St. W. P. 2. §. 278. u. f. entworfen ist, findet man zwar noch nirgends etabliret; sie hat aber doch eine ziemliche Aehnlichkeit mit der an einigen Orten gebräuchlichen sogenannten Handwerks-Steuer, wovon §. 76. §. 127. u. f. gehandelt worden. Solche würde meines Erachtens eben die Dienste thun, und eben die Vollkommenheit haben, wenn man das Vorurtheil wegen Entdeckung des Vermögens, und daß solches der menschlichen Freyheit nachtheilig wäre, ableget: Zumalen es bey sothaner Vermögens-Steuer eigentlich nicht auf Entdeckung derer Hausgeheimnisse ankommet, sondern genug ist, wenn ein jeder Unterthan eidlich ansaget, wie viel er alle Jahre von seiner Handthierung wirklich verdienet und eingenommen hat, und denjenigen Theil des Gewinnsts zur Vermögenssteuer zahlet, den die Obrigkeit darauf zu legen für gut befunden hat. Ueber dieses wird dasjenige, was bey der Gewerbsteuer des Herrn von Justi, in der mühsamen Berechnung des Gewinnsts der Gewerbe, nur als wahrscheinlich angenommen werden kan, wobey es doch, wenn gleich ein noch so geringer Gewinnst festgesezet wird, ohne Klagen derjenigen, deren Gewerbe schwerer gehen, nicht abgehet, bey meiner Vermögenssteuer durch den Schäzungseid Moraliter gewieß, und weil sich die Gewerbtreibende, wie alle andere Unterthanen, selbst

schäzen,

schäzen, folglich sich auch das Plus beyzumessen, das Minus aber auf ihrem Gewissen haben, und beständig besorgen müssen, daß man hinter ihrem Meineyd kommen, und sie mit der Confiscation des verschwiegenen und hinterhaltenen Theils strafen dörfte; so ist gar keine Klage der Beschwerniß des einen für den andern zu besorgen.

§. 177.

Ueberhaupt glaube ich, daß, wenn man ersagtes Vorurtheil von Entdeckung derer Vermögensgeheimnisse nach meiner §. 127. geäusserten Meinung ableget, und statt der mühsamen Berechnung des Gewinnsts derer Gewerbe die selbst eigene eidliche Anzeige und Schäzung derer Unterthanen erwählet, die Gewerbsteuer des Herrn von Justi von meiner Vermögenssteuer nur der Benennung nach unterschieden, in Effectu aber einerley seyn wird. Und wenn solchergestalten diese dreyerley Arten der Steuern, nehmlich 1) die Steuern auf die unbewegliche Güter, wie solche §. 86. u. f. entworfen worden, 2) die Gewerb- oder Vermögenssteuer, die der Herr von Justi entworfen hat, und von der hier die Rede gewesen, und 3) die Kopfsteuer, wie §. 132. bis 142. ebenfalls weitläufig gezeiget worden, in einem Lande etabliret würden, so glaube ich, daß durchgehends alle Unterthanen und Einwohner

in der möglichsten Proportion und Gleichheit zur Mitleidenheit gezogen würden: Und wenn noch ein wohleingerichtetes Zollwesen, oder auch eine blos zur Direction des Commercii und der Landesnahrung abzweckendes Accis-Licent- oder Mauthwesen darzu kommet, so werden auch die wesentliche Absichten, die man eigentlich bey Etablirung des Accis- und Mauthwesens festsezen sollte, in voller Maße erreichet, und sowohl das Commercien- als Landnahrungswesen dadurch in einem guten und ordentlichen Gang erhalten.

§. 178.

Von der Handwerksteuer ist schon oben §. 88. mit wenigem etwas angemerket worden. Der Herr von Justi verbindet solche c. l. §. 296. unrecht mit der Handlungs- und Gesindesteuer: Da aber auf die hin- und wieder gewöhnliche Art bey dieser Handwerksteuer die möglichste Gleichheit, als ein Haupt-Suppositum bey dem Steuerwesen, nicht vorwaltet, inmassen ein Schneider sein Handwerk weit stärker treiben kan, als der andere, und doch beyde einerley Steueranschlag haben, und so bey allen andern Handwerken und Profeßionen; so kan ich diese Art von Handwerksteuern keinesweges billigen: Dahingegen die im 148. u. f. §§. beschriebene Vermögens- oder Gewerbsteuer diese Ungemächlichkeit nicht an sich hat, sondern nach

solcher

solcher ein jedes Handwerk nach seinem wahrhaften Verdienst, den sich solches selbsten alle Jahre eitlich fixiret, die Steuern entrichtet, besonders wenn der Steuerfuß a 1. pro 100. beybehalten wird. Die Gesindesteuer aber hat mit dieser Art Handwerks- oder Nahrungssteuer gar keinen Zusammenhang, sondern ist eine ganz besondere Art von Kopfsteuern, welche nach der Qualität des Gesindes, und nach Proportion ihres jährlichen Lohns eingerichtet zu werden pfleget: Wobey der Jahrslohn den Steueranschlag, und ein gewisses pro 100. den Steuerfuß ausmachet. Zum Exempel, ein Diener, der 40. fl. Jahrslohn hat, muß 48 kr. Kopfsteuer geben, welches 1. pro 100. im Steuerfuß beträget, u. s. w.

§. 179.

Die Tranksteuer scheinet der Herr von Justi §. 297. mit dem sogenannten Um- oder Ohmengeld zu verwirren, und begreifet unter solcher auch zugleich die Däß oder Decimas, die Aufschläge, und die Siedgelder. Eine jede von diesen Consumtions-Steuer-Arten hat ihren besondern Grund und Einrichtung. Was das Bier anbetrift, so wird diejenige Auflage, welche die brauenden præstiren müssen, das Sudgeld genennet, welches ein gewisser Canon ist, der für die Gerechtigkeit, Bier brauen zu dörfen, entweder Eimer- und Sudweise, oder

überhaupt Quartaliter oder Jahrweise per Aversum bezahlet wird. An einigen Orten sind öffentliche der Obrigkeit gehörige Malzdörren und Brauhäuser, auf welche von denenjenigen, so die Braugerechtigkeit haben, jährlich oder Quartaliter ein gewisses Malz-Dörr- und Pfanngeld bezahlet wird.

§. 180.

Diejenige Auflage aber, welche die Gast- und Schenkwirthe bezahlen müssen, wird das Umgeld, oder Ohmgeld genennet, welches ebenfalls entweder auf jeden Eimer, z. E. 6. Maas, oder jährlich per Aversum bezahlet wird; dahingegen sie das Bier nach Proportion etwas theurer auszapfen dörfen, als ihnen solches aus dem Brauhause angerechnet wird. Ersteres, nehmlich das Sudgeld, ist eine Art eines Pacht-Contracts; lezteres aber, nehmlich das Umgeld, ist eine Art von Gewerbsteuern, und ist dem Um- oder Ohmengeld vom Wein imitiret worden. Dieses Um- oder Ohmengeld hat seinen Ursprung von dem Fränkischen König Chilperico. Dieser forderte den dritten Theil des Einkommens von der Geistlichkeit, und den achten Theil des Weins, so ein jeder durchaus auf seinen Gütern erzeuget, und zwar nur auf ein Jahr. Die Geistlichkeit hat sich zwar von ihrem Drittel der Einkunfte wieder loß gemacht: Das Ohmengeld aber, oder der achte

Theil

Theil des Weins, ist in allen dem Fränkischen Scepter unterworfenen Weinländern beybehalten worden: Wiewohl solches an einem Orte geringer ist als an dem andern; und man hat dieses Umgeld endlich auch aus Gewohnheit auf das Bier und den Brandewein geleget. Vid. Wehner, Thesaur. pract. voce Umgeld. Klock, de Contribut. C. 1. n. 231. Bodin. de Rep. L. 6. C. 2. In Ländern, wo man von diesem Ohmengeld kein Herkommen aufzuweisen hatte, hat man die Ranksteuer, den Weinbatz (oder Decimas) Weinacciſe und dergleichen erdacht, und solche auch auf Bier und Brandewein erstrecket; und ist im eigentlichen Verstande dieses Bier- oder Weinumgeld, oder die Bieracciſe mit der sogenannten Ranksteuer einerley, ausser, wo über dieses noch auf eine jede Familie ein gewisser Census Consumtionis unter dem Nahmen Ranksteuer geleget ist; welches aber merklich wider die Billigkeit streitet, in so fern die Ranksteuer ein blosses Surrogatum des Umgeldes ist.

§. 181.

Die Abgaben vom Wein sind ebenfalls mancherley, als: (wie im vorigen §. vorkommen) Weinumgeld, Weinbanngeld, Weinaccis oder Mauth, welche durchgehends von allen Weinschenken bezahlet werden. Diese sind gemeiniglich auf die ausländische Weine viel hö-

her angesezt, als auf die inländische: Der Weindätz, oder Zehende; welchen die Eigenthümer von ihrem selbst erbauenden Wein ihrer Grundherrschaft geben müssen; und dieser ist ein Grundherrliches oder Domainen-Gefälle: Der Weinaufschlag, welcher nur die ausländischen Weine eigentlich angehet, und nur Eimer- oder Ohmenweise angesezet wird. An einigen Orten wird der Unterschied gemacht, ob der Wein unter dem Reif, oder unter dem Zapfen verschleiset wird? Erstern Falls, zumalen wenn solcher nur Transito oder Essito ist, wird vom Eimer eine leidliche Taxe bezahlet: Lezternfalls aber pfleget die zehende Maas (auch mehr oder weniger) als Umgeld bezahlet zu werden, welches eigentlich der sogenannte Weindätz ist. Zu dem Ende müssen die Weinschenken, wenn sie frischen Wein zum Auszapfen bekommen, solches nebst Producirung ihrer Lad- und Zollscheine ihrer Obrigkeit anzeigen, da denn der Wein probiret und nach seiner Qualität geschäzet, folglich das Umgeld oder die Dätz im Gelde reguliret wird. Von dem Ursprung des Weinzolls und der Dätz ꝛc. kan das Consilium Argentorat. 10. n 27. Tom. nachgelesen werden. Was aber das Bannweingeld anbelanget, so waren die Wirthe vor diesem schuldig, alle ihre Landweine aus der Herrschaftlichen Kellerey um einen gewissen nach denen Sorten und Jahrgängen eingerichteten Tax zu nehmen, und das Geld dafür gegen Zuruckbehaltung

des

des davon gehabten Profits der Herrschaft zu liefern. Da es aber vermuthlich an Herrschaftlichen Weinvorrath zu fehlen angefangen, folglich die Wirthe viele fremde Weine haben herbey schaffen müssen, so hat man diesen Debit derer Herrschaftlichen Weine gar aufgehoben, und denen Wirthen das sogenannte Weinbanngeld aufgeleget, ihnen dagegen erlaubet, ihre Weine zu kaufen, wo sie wollen, und auch zu verzapfen, wie hoch sie wollen und können.

§. 182.

Von der Fleischsteuer ist der §. 298. P. 2. des Justi St. W. nachzusehen; Von der Vieh- und Klauensteuer aber ist §. 87. gehandelt worden. Wiewohl der Anschlag des Viehes, welchen Justi §. 299. giebt, nehmlich auf ein Pferd zur Steuer jährlich 1 fl. 30 kr., auf eine Kuh 22½ kr., und auf ein Schaaf 7½ kr., gegen meinen §. 81. gesezten Anschlag sehr unproportioniret scheinet. Ich zweifle auch, ob an einem Orte die Viehsteuer auf diese Art anzutreffen sey, oder auf solche Weise der Gewinnst beym Vieh berechnet wird: Denn wenn man die Gefahr bey Pferden, ihren grossen Werth und ihre Unterhaltung neben ihren Nuzen gegen die Nuzung einer Kuh hält, so wird der Gewinnst bey einer Kuh schier allemal dem Nuzen eines Bauernpferdes gleich kommen, wenigstens gewisser und verläßlicher seyn. We-

gen der Papiersteuer auf rohe Papier und gedruckte Sachen, wie auch wegen des Stempel-Papiers, Stempel-Calender, Karten, u. d. m. bin ich mit Herrn von Justi, c. l. §. 300. ganz gleichstimmig.

§. 183.

Schließlich will ich nur noch von einer gewissen Würdensteuer, welche im Jahr 1757. in einem gewissen Deutschen Staate eingeführet worden, den Entwurf zur Beurtheilung des Lesers anhero sezen. Die Einrichtung war folgende:

1) Daß alle Geistliche, Civil- Militair- und Hofbediente, ingleichen alle Canonici und Conventualinnen in Stiftern und Klöstern von ihren baaren Salarien und Præbenden, auch allen andern Subsistenz-Zuflüssen und Accidentien 8. pro 100. entrichten musten.

2) Von allen Gnaden-Pensionen, die aus öffentlichen Fonds, z. E. Stiftungen, gereichet werden, 4. pro 100.

3) Von einem jeden auf die Adelichen Güter gesezten Ritterpferde, 200. Rthl.

4) Von allen Pachtgeldern, 4. pro 100.

5) Von einer jeden Kutschen 4. Rthl. Von einer Chaise 2. Rthl., und von einem jeden Livreé Bedienten 1. Rthl.

6) Von einem jeden Feuerheerde 8. Mar. ngroschen.

7) Unter

7) Unter den Handwerkern von einem jeden Meister 1. Rthl., und von jedem Gesellen 6. Mariengroschen.

8) Von den Kaufleuten 1. pro 100. von deme, was sie im vorigen Jahre gelöset.

9) Von den Juden das Quantum ihres jährlichen Schuzgeldes. Diese Schazung hat wieder vergütet, und mit 4. pro 100. verzinset werden sollen. Ueber dieses wurde noch eine allgemeine Kopf- und Vermögenssteuer angesezet. Alle Hof- Civil- und Militar-Bediente auch Geistliche musten geben 2. Rthl.; ein Burger und Bauer 12. Gr.; die Weibspersonen 6. Gr.; alle Juden 1. Rthl. Die Vermögenssteuer bestunde, 1) von allen Besoldungen, Sporteln und Accidentien 5. pro 100. 2) Von allen Einkünften der Güter 5. pro 100. 3) Von der Nuzung des werbenden Vermögens 5. pro 100. 4) Vom Kaufhandel 5. pro 100. 5) Die Juden aber musten doppelt, das ist 10. pro 100. zahlen. Erst im Jahr 1766. ist eben daselbst eine neue Kopfsteuer etabliret worden, da durchgehends alle Menschen vom zwölften Jahre an, sowohl einheimische als fremde, alle Monathe 4. Mariengroschen sub Rubro Fixi-Gelder zahlen müssen.

14. Absatz.

14. Absatz.

§. 184.

Ich komme nun auf die von dem Herrn von Justi §. 302. angeführte Abgaben, die zur Absicht haben, ein moralisches Uebel zu hemmen. Zum Exempel: Die Abgaben auf Carossen und Pferde, Sänften, die Stempelung derer silbernen Geschirre derer Privatpersonen, die Kleidersteuern, u. d. m. Bey dergleichen Gattungen von Abgaben kommt es meines Erachtens hauptsächlich darauf an, ob in einem Staate das Commercium regelmäßig floriret oder nicht, das ist, ob der Staat mehr ausgehende als eingehende Waaren, folglich mehr ein- als ausgehendes Geld habe? Ob der Debit der inländischen Waaren eine Umsezung gegen fremde zum Luxu und der Verschwendung invitirende Waaren erfordere, um den Ausgang des Geldes zu verhindern? Zum Exempel, wenn man viel Salz, Eisen, Zinn, Kupfer, Queckſilber, Bergfarben und dergleichen hat, und dessen Debit nicht anderst als gegen Umsezung eines guten Theils seidener Stoffen, Gold- und Silberborden, Spizen, Specereyen, u. dergl. besorgen kan. Und da man in diesem und dergleichen Fällen, in welchen die Steurung der Verschwendung, Kleider- Bau- und andere Policeyordnungen im

Essen,

Essen, Trinken, u. d. einem Staate allezeit schädlich sind, dem Luxui allezeit durch die Erhöhung des Consumo-Zolls, als welche doch vorsichtig nach Erforderniß des Effito derer inländischen Waaren, und des Transito derer fremden Waaren eingerichtet werden muß, damit nicht etwan durch eine unüberlegte Erhöhung der Verschleiß gehindert, folglich dadurch die Umsezung derer inländischen Waaren und ihr Debit überhaupt gehemmet werde, Ziel und Maas sezen, folglich dadurch das Aerarium schadloß sezen kan; so würde eine besondere Steuer oder Abgabe auf dergleichen Gegenstände, besonders ausser den gröstenNothfällen, nicht nur ohne zureichenden Grund, weilen in solchen Fällen kein wahres moralisches Uebel stecket, sondern auch ganz gewieß schädlich seyn.

§. 185.

In einem Staate aber, wo wenig Producten und inländische Waaren zur Umsezung vorhanden, noch außer Landes gehen, sondern derer Verschleiß gröstenTheils inner Landes eingeschränket ist, folglich die fremde zum Luxum gehörige Waaren mehrentheils um baares Geld angeschaffet werden müssen, als wodurch das Geld nicht nur außer Landes gehet, sondern auch das Consumo derer inländischen Waaren gehemmet wird; da ist der Luxus in allerley Art ein wahres moralisches Uebel, und können

nen die Verordnungen wider die Verschwendung im Essen, Trinken, Kleidern u. d. g. nie zu scharf seyn. Und da der Consumo-Zoll alleine, wenn solcher auch auf 1000. pro 100. gesezet ist, den Ruin eines solchen Staats nicht aufhalten kan, so kan auch noch über den Zoll eine Verschwendungs-Steuer auf dergleichen Gegenstände gute Wirkung haben; inmassen man gemeiniglich den Nahmen Steuer mehr hasset, als den Nahmen Zoll, Mauth, oder Accise, der gemeiniglich schon in denen Waaren stecket, und von denen Käufern auf gewisse Art unvermerkt præstiret wird; zumalen ein Land von dieser Gattung nach vernünftigen Gründen ohnedem gar leicht mit Einwohnern übersetzet werden kan, folglich auch alle Besorgnis, daß dadurch der menschlichen Freyheit Gewalt geschehe, von selbsten cessiret, wann man sie gleich zu beständigen und ewigen Abgaben machet, und solche auf das schärfste eintreibet.

15. Absatz.

§. 186.

Endlich ist noch übrig, von Aufbringung derer zu einem ausserordentlichen Aufwand des Staats erforderlichen Summen mit wenigem zu handeln. Hierzu pflegen zweyerley Wege vorgeschlagen zu werden: 1) Entweder von denen Unterthanen, durch auserordentliche Abgaben und Beyträge, oder 2) auf den Credit des Regen-

Regenten und des Landes. Nur bey großen Regenten, deren Wille durch die Macht unterstützet wird, sind die Unterthanen gemeiniglich schon solchergestalt mit ordentlichen Abgaben beschweret, daß sie ohne ihrem äuserſten Ruin schier nichts mehr geben können. Bey kleinen Regenten in Deutschland aber, welche theils von denen Reichs-Gesetzen, theils von ihren Landständen, theils auch sogar von ihren eigenen Räthen und Beamten, die sich als ihre Controlleurs aufwerffen, und besonders das Steuerwesen als ein dem Landesherrn gar nicht gehöriges Gefälle erklären, folglich den Landesherrn von der Wohlfahrt des Landes und deren Zusammenhang völlig abreisen, abhangen, sind die Unterthanen meistentheils noch leidlich genug gehalten, daß man in auserordentlichen Nothfällen von ihnen allerdings einigen Beytrag ohne ihren Ruin begehren kan.

§. 187.

Es ist bey denen Reichs-Ständen herkommlich, daß sie zu denen Reichs- und Creys-Præstandis von denen Unterthanen eine besondere Steuer beziehen, welches auch bey denen Reichs-Ritterschaften herkommlich ist. Durchgehends sind, besonders in Friedenszeiten, diese Steuern stärker als die Præstationes, und bleibet ein ziemlicher Ueberschuß. Wenn man nun die Sache nach der Strenge nimmt, so sollte freylich dieser Ueberschuß von Zeit zu Zeit zusammen

sammen gesparet und ein Schatz gesammlet, folglich keinesweges anderwärtshin verwendet werden, damit, im Fall etwan bey Kriegszeiten, Durchzügen, Einquartirungen, Lieferungen u. d. das Reich und den Creys betreffenden Nothfällen, größere Præstanda erfordert werden, schon ein Vorrath vorhanden wäre, womit man, ohne die Unterthanen auf ein neues zu beschweren, welche zu dem Ende das Plus hergegeben zu haben vermuthet werden, solche Fälle theils abwenden, theils bestreiten könne.

§. 188.

Wenn aber dieser Ueberschuß anderswohin verwendet worden, und bey dergleichen Vorfällen nichts vorhanden ist; (und wo trift man in Deutschland eine solche Uberschuß-Caße an, wenn man ein paar Länder ausnimmt?) wann der Landesherr noch dazu tief in Schulden stecket; wenn er gar eine Commission oder Sequestration auf dem Halse hat, und seine Competenz, wie gewöhnlich, sehr knapp zugeschnitten ist, und es ereignen sich dergleichen Nothfälle, so kann ja in einem solchen Lande, wo die Unterthanen ohnedem ziemlich leidlich gehalten sind, kein anderes näheres, leichteres und sicheres Mittel statt haben, als die Unterthanen, so lange dieser äuserste Nothfall währet, in eine proportionirte Contribution zu ziehen,

ziehen, ohne daß man deswegen den Landesherrn zum Schuldner seiner Unterthanen in Ansehung des verzehrten Ueberschußes zu machen, oder die Unterthanen durch solche allzuweit getriebene Zärtlichkeit schwierig zu machen nöthig hat. In großen Staaten ist solches außer Widerspruch: Warum sollen denn kleinere Regenten nur Rechnungs-Verwalter ihrer Unterthanen seyn, und ihnen von allen ihren Einnahmen und Ausgaben Rede und Antwort geben?

§. 189.

Ja, in sofern ein Landesherr schuldig ist, nach Proportion seiner Landes-Revenuen einen gewissen Staat zu führen, und das von seinen Unterthanen contribuirte Geld wiederum unter sie circuliren zu machen, rechne ich auch unter die außerordentliche Nothfälle, wann er in einer solchen grossen Schulden-Last (es mag solche von seinem Vorfahrer auf ihn vererbet, oder von ihm selbst durch vorheriges unordentliches Haushalten contrahiret seyn, welches von dem dato an, da besser gewirthschafftet wird, wie alle andere Unglücke, unter die ohngefähre Zufälle gehöret) stecket, daß seine Revenuen nicht nur sequestriret, sondern auch seine Competenz sehr geringe abgemessen worden, und behaupte, daß die Unterthanen nicht nur zu seiner bessern Subsistenz einen besondern Beytrag, so lange diese Umstände vor-

walten, zu thun schuldig, welchenfalls aber allezeit eine ordentliche Wirthschaft der Voraussatz bleibet, sondern auch aller Uberschuß derer Reichs- und Creyß-Præstandorum in das Verlohrne und Vergeßene zu stellen ist.

§. 190.

Ein Regent ist das Oberhaupt seines Landes, der die höchste Gewalt besitzet, um vermittelst derselben alle Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu besorgen, und seine vornehmste Pflicht bestehet in der Vorsorge für die Wohlfahrt und Glückseligkeit seiner Unterthanen, mit Einschluß nehmlich seiner eigenen; immassen die Wohlfahrt seiner Unterthanen, seines ganzen Landes, und seiner eigenen Person unzertrennlich aneinander hangen, und die eine ohne die andere unmöglich dauerhaft seyn und lange bestehen kann. Man macht sich einen fehlerhaften Begriff, wenn man sich den Regenten als einen Verwalter oder Vorsteher der höchsten Gewalt und der Angelegenheiten des gemeinen Wesens vorstellet: Auf diese Art würde man den Regenten zu einen Bedienten des Staats machen, und das Land über ihn seßen, so daß er von einem Statthalter nicht unterschieden seyn würde: Und dieses ist der falsche Begriff derer Monarchen- und Regenten-Stürmer, woraus sehr viel schädliche und gefährliche Sätze abfliessen.

§. 191.

§. 191.

Wenn nun die höchste Gewalt eines Regenten in dem Gebrauch des gesammten Vermögens und der Kräfte des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit bestehet; so würde man solche viel zu enge einschränken, wenn sie allein in Gesezen, Anordnungen, Bestrafungen, und dergleichen bestehen sollte: Und gleichwie der Endzweck eines Staats die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und Landes zusammen genommen ist; also kan sich das Land unmöglich glücklich nennen, wenn der Landesherr unglücklich, arm und dürftig ist.

§. 192.

Wo die Steuer-Præstationes zweyerley Cassen fundiren, 1) die Reichs- und Creyssteuer, welche auch Extra-Steuer oder Contribution genennet wird, und 2) die ordinaire Landsteuer, pfleget man, wenn ein ausserordentlicher Nothfall sich ereignet, die Extra- oder Reichs- und Creys-Contributionssteuer zu erhöhen, und z. E. anstatt einer $1\frac{1}{2}$. 2. oder $2\frac{1}{2}$. Extra-Steuern auszuschreiben, nachdem es die Nothdurft erfordert. Weilen aber die Extra-Steuern eigentlich das Reichs- und Creys-Contributionswesen angehen, so halte ich es gar nicht für rathsam, die Extra-

Steuern, welche in Rucksicht auf das Reichs- und Creyswesen eine ganz ordinaire Præstation ist, und schier als ein unmittelbarer Theil des Staatsvermögens wegen der Deutschen Reichsverfassung angesehen wird, mit andern Gattungen von Abgaben zu vermischen. Ich wollte lieber rathen, diese Reichs- und Creys-Contribution allezeit als einen besondern Fond zu behandeln, und wenn ein ausserordentlicher Nothfall sich ereignet, der den Landesherrn oder das Land privative angehet, mit dem Reichs- und Creyswesen aber keine Verknüpfung hat, die ordinaire Landessteuern nach Proportion zu erhöhen; wenigstens weichet man dadurch allen Gelegenheiten zur Obristrichterlichen Verantwortung aus.

§. 193.

Es können sich gewisse Gelegenheiten ereignen, da ein Regent das Aufnehmen und die Vergrösserung seines Hauses auf einmal ansehnlich befördern, oder sonsten sich sehr wichtige Vortheile verschaffen kan; da denn ebenfalls ausserordentliche Depensen und offt sehr grosse Auslagen erfordert werden, die sich aber durch Erhöhung derer Abgaben nicht so schlechterdings wie in andern Nothfällen aufbringen lassen. Gleichwie es gar keiner Frage werth ist, ob ein Regent sich aus dringenden Nothfällen und unglücklichen Umständen auf alle mögli-

mögliche Art zu retten bemühet seyn müsse, welches sogar mit Daransezung Leib und Lebens, Vermögens und der Freyheit seiner Unterthanen ꝛc. geschehen kan: Also ist eben so wenig Zweifel unterworfen, daß er sich eine günstige Gelegenheit zu seiner Aufnahme, Vergrösserung und Erlangung wesentlicher Vortheile in der That zu Nuzen machen könne und müsse; inmassen solches der grosse Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, welcher allezeit das erste und höchste Gesez ist, an sich selbsten erfordert.

§. 194.

Hier gehet nun eine blosse Steuer-Erhöhung selten an, und ist auch nicht von dem erforderlichen Nachdruck. Zuförderst ist genau zu überlegen, wie der ausserordentliche Fall beschaffen; ob die erforderliche Summen nicht allzustark sind; ob es mit deren Aufbringung Zeit hat, oder ob solche groß sind, und auf das schleunigste aufgebracht werden müssen? In leztern Fällen werden an vielen Orten neue Anlagen, als Vermögenssteuern, Capitations-Steuern, freywillige Beyträge, oder Dons gratuits, Capitalsteuern, Würdensteuern, Besoldungssteuern, Darlehen, oder Vorschüße, Subscriptiones u. dergl. manchmal mit gutem Nuzen appliciret, auch wohl gar die Capitalien und baare Geldvorrathe der

Städte und Landschaften, derer Bancos, derer Kirchensäze, Pupillen-Wayſen-Depoſiten-Gelder und mehr andere öffentliche Fonds und Stiftungs-Capitalien auf eine Zeitlang an ſich gezogen.

§. 195.

Die Aufnehmung verzinnslicher Capitalien aber iſt allezeit, beſonders in Nothfällen, eine ſehr mißliche, koſtbare, und noch mehr verderbliche Sache, welche bey allen Vorfällen, ſo lange noch andere Hülfsmittel vorhanden ſind, auf das ſorgfältigſte vermieden werden ſollte. Auch ſind vorangeführte neue Anlagen und Subſidien an ſich ſelbſten theils gar nicht leicht, theils auch von bedenklichen Folgen, und ſind allerdings noch andere gute Anſtalten möglich, ohne daß man eben nöthig hat, ſich einem groſſen Hazard bloß zu ſtellen, und durch welche man auf alle Nothfälle und Ereigniſſe gefaſt ſeyn, und auf baare Geldhülfe Staat machen kan. Dergleichen iſt eine wohleingerichtete Leih-Banco, welche mir allezeit eine ſehr wichtige Anſtalt zu ſeyn ſcheinet. Der Anfang hierzu kan gar leicht von denen Cautionsgeldern derer Rechnungs-Beamten, Pachter, Admodiateurs, Apaltiſten, Entrepreneurs, u. d. gemacht werden, ſolchergeſtalt, daß die Cautionsgelder höchſtens mit 3. pro 100. einliegen, hingegen auf 5. bis 6.

pro

pro 100. circuliren müssen, besonders wenn der Regent aus seinen Chatoulle- oder Domainen-Revenuen eine gewisse Summe bestimmet, von seinen übrigen Einkünften absondert, und der Banco gänzlich überläst, um daraus die Interessen zu erheben, welche die in die Banco eingelegte Summen erfordern.

§. 196.

Mit dieser Banco kan eine allgemeine Damnifications-Anstalt, wie auch Tontinen, Leib-Renten, Montes Pietatis, Lotterien, u. dergl. gar füglich verbunden werden, und die eine zur Unterstüzung der andern dienen. Und wenn eine solche zumalen dem Manufactur-Handwerks- und Commercien-Wesen sehr vortheilhafte Anstalt, bey welcher nicht nur auf bewegliche Faustpfänder, sondern auch auf unbewegliche Güter und Hypotheken Capitalien zu 6. pro 100. ausgeliehen werden können, in ihrer Grundlage einmal errichtet ist, so muß man, um die Fremden desto mehr herbey zu ziehen, ein Edict publiciren, und die Summe, woraus die Banco bestehen soll, wie viel Interesse pro 100. entrichtet werden soll, die Privilegia, so die Banco zu geniessen haben soll, und ihre Einrichtung überhaupt dem Publico bekannt machen. Ich sehe eine solche Banco nicht allein als eine gegenwärtige Hülfe für ein Land an, sondern wenn solche in

gutem Credit und gehöriger Ordnung gehalten wird, daß aus solcher auch bey allerhand Vorfällen die schleunigste Geldhülfe zu haben seyn dörfte.

§. 197.

In einigen Ländern bedienet man sich in ausserordentlichen Fällen auch der Ritterpferd-Gelder, oder der Bezahlung der Roßdienste von der Ritterschaft, besonders wenn sie keinen jährlichen Canonem noch andere beständige Abgaben entrichtet; da man denn die Ritter-Pferds-Anschläge auf ein doppeltes dreyfaches und vierfaches sezet. Vor diesem musten die Vasallen ihrem Oberherrn im Krieg mit einer gewissen Anzahl Pferde selbst folgen und beystehen. In jüngern Zeiten musten sie eine gewisse Anzahl Reiter stellen: Heutiges Tages aber, da eine beständige Armatur unterhalten wird, ist ihnen dieses Jus Sequelæ zu Capital angeschlagen, wovon sie dem Landesherrn entweder jährlich, oder in ereignenden Fällen die Interessen zahlen müssen: Dagegen schaft der Herr sich die Reiter selbst an. In den Königl. Preußischen und Brandenburgischen Ländern sind die Lehen- und Rittergelder in Kriegs- und Friedenszeiten auf eine beständig laufende jährliche Abgabe festgesezet, solchergestalt, daß ein Rittergut, dessen Lehen- und Ritterdienst auf 1000. Rthl. in der Schazung angeleget ist,

jähr-

jährlich 50. Rthl. Rittergelder zahlen muß: Und im Nothfall müssen sie das Capital selbst herschiessen. Diese Einrichtung ist an sich sehr nüzlich; denn manches adeliches Haus würde zu Grunde gehen, wenn es seine Mannschaft wirklich stellen müste. Was würde die Stellung, die Unterhaltung und die Ergänzung in Kriegszeiten kosten, die auf manches Gut leicht drey- und viermal des Jahrs kommen könnte? Diese 50. Rthl. haften auf dem Gute, und werden demjenigen, der es als ein Lehen, oder durch einen Kauf in Besiz nimmt, am Capital abgerechnet, mithin bezahlet er sie nicht. Im Jahr 1757. muste der Adel diesen Anschlag dem Könige als ein Capital geben: Doch werden die Einkünfte des Rittergutsbesizers dadurch nicht im geringsten geschwächet. Wer das Geld nicht hat, sondern solches aufnehmen muß, dem ist es gleich viel, ob er die Zinnsen an den König, oder an eine Privat-Person zahlet: Wer aber das Geld selbst baar vorräthig hat, dem geschiehet dadurch ein wahrer Dienst, indem er die Zinnsen geniesset, und sein eigenes Gut zu einer sichern Hypothec hat. Nach geendigten Krieg werden die Hauptsummen wieder zuruck bezahlet, und die jährliche Ritter-Abgabe wird wieder wie zuvor bezahlet.

§. 198.

Wenn sich gewisse Umstände und Fälle ereignen, da weder eine ausserordentliche Auflage abhelfliche Maas giebt, noch auch andere Mittel und Maasregeln erklecklich sind, als durch Aufnehmung verzinnslicher Capitalien; so ist, wenn die Summe inner Landes aufzubringen, vorzüglich solche bey denen Unterthanen aufzunehmen, damit die Interessen davon wenigstens im Lande bleiben. Muß aber ein Capital außer Landes negotiiret werden, so kommt es darauf an, ob das Land auswärts in gutem Credit stehet, und die Umstände weiter kein Geheimniß erfordern? oder ob es an hinlänglichen Credit mangelt, oder die Geld-Aufnahme auch sonsten die möglichste Geheimhaltung erfordert? Erstern Falls hat es wenig Schwierigkeit, wenn man die Summe bekannt machet, durch eine zu veranstaltende Subscription sowohl von innen als außwärts her die erforderliche Summen aufzubringen; letztern Falls aber sind wahrscheinlicher massen nur zwey Wege übrig; entweder die Summe bey grossen Kaufleuten und Wechslern gegen das gewöhnliche Wechsel-Recht und Agio aufzubringen, welches, ob wohl ein geschwinderer, doch aber sehr verdächtiger Weg ist, inmassen dergleichen Darlehen meistentheils sehr kostbar, und darneben auf gar zu kurze Fristen erhalten zu werden pfleget, auf welchen Fall bereits vorhero

die

die Anstalt gemacht seyn muß, auf was Art die Wiederbezahlung geschehen solle? und solche Anstalt muß darneben so sicher und verläslich seyn, damit der Credit erhalten, und diese Nothquelle nicht auf beständig verstopfet werde; oder man muß seine Zuflucht zu noch härtern Mitteln nehmen.

§. 199.

Diese noch härtere Mittel sind gemeiniglich die Verpachtung verschiedener Einkünfte, z. E. der Zölle, der Zehenden, Steuern, Gilten, Jagden, Förften, Bergwerken, u. d. g. da die Pachter entweder einen starken Vorschuß geben, oder gar die Einkünfte auf eine gewisse Zeit und gegen einen proportionirten Profit und gegen Abzug derer ganzen Interessen ganz voraus zahlen; oder die Ueberlassung gewisser Domainen oder anderer Revenuen an die Darleiher, um sich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen. Wobey jedoch als eine nothwendige Cautel zu observiren ist, daß man solche denen Glaubigern blos auf Rechnung überläst, und sich bedinget, eine Control darüber führen zu lassen, oder welches am sichersten ist, solche auf ein gewisses Pachtgeld bestimmet, welches die Glaubiger bis zu ihrer völligen Befriedigung inne behalten, daneben aber ihnen wegen der Bau- und Meliorations-Kosten möglichstermassen die Hände

bindet,

bindet, damit nach Abtragung der Schuld keine neue Forderungen entstehen mögen: oder auch wenn man einige Domainen Pfandweise, oder nach Art eines Wiederkauffs, oder einer selbst beliebigen Wiedereinlösung zur gänzlichen Nutzung überläst.

§. 200.

Gleichwie aber diese letzte Mittel ohnedem nur in Ermangelung anderer Hülfe, und zwar in denen meisten Ländern mit Vorwissen und Genehmhaltung derer Agnaten ergriffen werden sollte; also ist auch dabey als eine besondere Cautel zu beobachten, daß man sich in dem Contract wegen allerhand Schwierigkeiten der Reluition, besonders wegen der Meliorationen wohl vorsehe, und so viel als möglich ist trachte, daß dergleichen Verpfändungen nicht an mächtigere, sondern, wo möglich, an Privatpersonen geschehe, und das Wiedereinlösungs-Recht ohne Unterschied der Zeit und Umstände vorbehalten werde.

Druckfehler.

Pag.	2	Lin.	21	statt,	Errichtung, lies Erreichung.
—	14	—	25	—	lesen, lies Lehen.
—	33	—	10	—	Damainen, lies Domainen.
—	34	—	6	—	Zahlwesen, lies Zollwesen.
—	45	—	9	—	einer, lies einen.
—	76	—	13	—	gewieß, lies gewis.
—	89	—	6	—	unrichtige, lies, unruhige.
—	153	—	12	—	Repartionen, lies, Reparationen.
—	210	—	20	—	gewieß, lies, gewis.
—	221	—	17	—	gewieß, lies, gewis.

36 10
K,35

AB: 36 10
k, 55

Ld 1092

edrich Döhlers

ndlung

von

Contributionen,
Schazungen
und
gaben.

rnberg,
gang Schwarzkopf.
775.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-503030-p0269-5